L. germ.
20 p-

. Germ.
20 P. Behr

Ueber das altdeutsche Wort Fron

und

diejenigen Ausdrücke,

in welchen man es findet,

als

Fronleichnam, Fronfasten, Fronaltar, Fronkreutz, Gottes Frone, Fronbote, Gerichtsfron, Frongewalt, Fronveste, Frondienst, Fronguth, Fronzehnd, Fronvoigt, Frontanz u. a. m.

von

Christian August Behr,

Gera, 1795.
bey Heinrich Gottlieb Rothen.

310.85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Zwey Aufsätze über das Wort Fron und dessen Composita, die ich in dem Reichsanzeiger abdrucken ließ, zogen nicht nur die Aufmerksamkeit mehrerer Sprachforscher auf sich, sondern erhielten auch hie und da Beyfall *). Dies brachte mich auf den

*) Reichsanzeiger Jahrgang 1794 B. 2, No. 137 S. 1305 – 10. Jahrg. 1795 N. 6, S. 54, 55. N. 36. N. 68, S. 648 – 52. N. 109.

Gedanken, jene Aufsätze in eine Abhandlung umzuwandeln, die nachholen, berichtigen, genauer bestimmen, beantworten und weiter ausführen sollte, was dort etwa übergangen, unrichtig angegeben, unbestimmt, unbeantwortet und unausgeführt geblieben ist. Dieser Gedanke ward vester Entschluß, da mich Männer, deren Urtheil mir ehrwürdig ist, versicherten, daß ich manchem Geschäftsmann, der weder Zeit noch Gelegenheit hat, sich von solchen Dingen durch das Nachlesen vieler, oft nicht leicht zu verstehender Schriften selbst

zu unterrichten, einen angenehmen Dienst leisten würde, wenn ich, was ich von dem Worte Fron wüßte, auf einige Bogen zusammenbrächte, und dabey, weil doch nicht jeder Geschäftsmann mit den ältesten Monumenten der deutschen Sprache bekannt sey, in der Kürze einige Auskunft über die Quellen gäbe, woraus ich schöpfte.

Zugleich glaubte ich auch mehrern meiner Landsleute, denen nicht gleichgültig ist, was ihr Vaterland Merkwürdiges aufzuweisen hat, ein Vergnügen zu machen,

wenn ich ihnen vortrüge, was man von dem Frontanze zu Langenberg in Schriften findet und was sich von dem Ursprunge und der Absicht desselben vermuthen läßt.

Sprach- und Geschichtsforscher werden also diese kleine Schrift nach dem Zwecke beurtheilen, den sie hat, wenn sie auch, was ich doch kaum fürchte, darin nichts finden sollten, was ihrer Aufmerksamkeit werth ist.

Vorbericht.

Darf ich, der für die Meynungen anderer alle Achtung hat, auch nicht hoffen, daß die Meynung, die ich in der Hauptsache zu vertheidigen suche, den Beyfall eines Jeden erhalten werde, so darf ich doch dem Leser sagen, daß ich mir Mühe gegeben habe, sie annehmlich zu machen und daß man in nachstehender Abhandlung beysammen findet, was man nicht ohne Mühe in vielen Schriften aufsuchen muß. Ueberhaupt wollte ich nur so viel zweckmäsig sammeln, als ich könnte, nicht entscheiden, sondern untersuchen, mit Bescheidenheit

Bedenklichkeiten äussern, und eigne Meynungen, ohne sie jemanden aufzudringen, freymüthig sagen, um mich allenfalls eines Bessern belehren zu lassen.

Der Verfasser.

I.

Verschiedene Meynungen über die Bedeutung des Worts Fron.

Es ist ausser allem Zweiffel, daß wir vielen Wörtern unsrer Muttersprache einen ganz andern Begriff unterlegen, als unsre Väter damit verbanden. Stinken z. E. heißt bey uns übel riechen; unsre Vorfahren aber dachten bey diesem Worte nur an einen starken, auch wohl sehr angenehmen Geruch. „Min Salbuwurz, spricht, in Willerams Umschreibung des hohen Liedes, a) Salomos Geliebte, min Salbuwurz

a) Willerami Paraphr. Cant. Canticor. C. I. p. 9. 10.

wurz begonnde mer unte mer zestinkene. Min Sponsus habet mich gefreuuet mit Vino Resurrektionis suä, unte siu stinket also suozo per totum mundum, quasi odor Balsama. „Meine Salbe begann immer mehr zu stinken, oder Wohlgerüche zu verbreiten. Mein Verlobter hat mich mit dem Wein seiner Auferstehung erfreut, die süß, wie ein balsamischer Geruch durch die ganze Welt stinket.“ Leichnam heißt bey uns ein todter Cörper; aber in der altfränkischen Sprache bedeutete dieses Wort auch einen lebenden Leib. In Otfrieds und Notkers Umschreibungen des Gebeths des Herrn heißt es bey der vierten Bitte: Gib uns Lera, dera unsere Sela gelabit werden, wanda dera bidarf si tagelichis, also der Lichinamo bedarf Brotis. Kib uns dina Lera, also der Lichamo bedarf Protes. „Gieb uns deine Lehre unsre Seele zu laben, deren sie täglich bedarf wie der Leib des Brodes.“ — Mit dem Worte Gespenst verbinden wir gewöhnlich dieselbe Vorstellung, die man in den Rockenstuben dabey hat; was ist also natürlicher als daß diese Idee auch bey vielen aufsteigt, wenn sie nach dem alten, in Chursachsen und andern Provinzen noch eingeführten Taufformular die Pathen auffodern

hören,

hören, im Namen des Täuflings dem Teufel, seinen Lügen und Gespensten zu entsagen? Gleichwol bedeutet da das Wort Gespenst schwerlich etwas anders als Ueberredung. Die alten deutschen Wörter spanan, spana, bedeuten eingeben, rathen, locken, vorspiegeln, verführen; daher Respanst, Respanstim Ueberredungen, Rathschläge, Anlässe, Anstalten b). In einer alten Beichtformel giebt sich ein Mann vieler Sünden schuldig, die er gethan habe sowohl durch sein selbis Gispensti, odo thuruh anderes Mannes Gispensti d. i. durch sein eigenes, oder anderer Menschen Anspinnen, Eingeben, Veranlassen c).

Man darf sich daher nicht wundern, wenn man auch die Wörter Fron und fronen nicht verstanden und über die Bedeutung derselben

b) Keronis Interpret. vocabul. barbaric. giebt das Wort Kespanst durch suasione, Kespenstim suasionibus, sie kespanan suadeatur.

c) Man findet sie in Goldast. Rer. Alemannic. Tom. II. P. II. pag. 135. und in Schilter. Thes. T. I. Monument. Catech. p. 87. 88.

selben gestritten hat und noch streitet. Joachim Vadianus meynte, das Wort frunisco, welches in einem alten Schenkungsbriefe vorkommt, stamme vielleicht von dem einsylbigen altdeutschen Worte fron ab, das commune publicum et populare bezeichnet habe; daher Fronfast, Fronkreuz, Frongard, Fronzehnd; daher werde fronen von Knechten gebraucht, die ihren Herren gemeinschaftliche und schuldige Arbeiten leisten d). Andre wie Calvör glaubten, es heiße so viel als fromm, oder heilig im sittlichen Verstande und noch andre, wie Hospinian, hielten dafür, es wolle nichts weiter sagen, als herrlich, vornehm, köstlich; so nenne man in den Gestiften und Kirchen den vornehmsten Altar den Fronaltar e). Meibom aber dachte bey dem Worte fronen an das Dienen. „In Gottes Fronen Hände fallen", eine Redensart, die in einem alten Liedchen, in welchem sich ein sächsischer Königssohn beklagt, daß er sich wegen unglücklich abgelaufener Schlacht von dem Priester müsse er-

d) Goldast. Rer. Alemannic. T. III. p. 48.

e) Calvörs altes heydnisches und christliches Niedersachsen S. 71. Hospinian de Festis Christianorum p. 78.

erwürgen und aufopfern lassen, vorkommt, übersetzt er: In die Hände des Dieners Gottes — des Priesters — fallen f). Groschopff, dessen handschriftliche Bemerkungen über altdeutsche Wörter die hiesige Schulbibliothek aufbewahrt, versichert, wie Froe eine Herrin bedeute, so bezeichne Fro einen Herren. Fronaltar heiße also Herrn-Altar, weil dem Herrn darauf geopfert werde. Einem berühmten Sprachforscher unsrer Zeit, dem Herrn Prof. Oetter zu Markt Erlbach, bleibt ebenfalls die ursprüngliche Bedeutung dieses Worts Herr, herrschaftlich. Das Wort Fro, welches beym Otfried und auch in dem Poeten Wernher aus dem zwölften Jahrhunderte vorkomme, bedeu-

te

f) Calvörs heydnisches und christliches Niedersachsen S. 40-43. Das erwähnte sächsische Klagelied lautet also:

Soll ich nun in Gottes Fronen Hände.
In meinen allerbesten Tagen
Geben werden und sterben so elende
Das muß ich wol höchlich klagen;
Wenn mir das Glück füget hätte
Des Streits einen guten Ende,
Dürft ich nicht leiden diese Wette, (Strafe)
Netzen mit Blut die hiren Wende

(heiligen Wände, oder Wände hier.)

te Herr, daher Frontag des Herrn Tag, Froncapet des Herrn Gebeth, Fronaltar das Hauptaltar (altare dominicum) weil es über die Niedrigern hervorrage, Frondienst, ein Dienst, welcher der Herrschaft geleistet werden muß, weswegen eine Arbeit, die nichts einträgt, ein Frondienst genennt werde. Indeß ist er nicht in Abrede, daß fron gar oft schön, herrlich, prächtig, heilig heiße, so wie es auch gemein öffentlich bedeute, z. E. in Fronveste, wo es das öffentliche Gefängniß ausdrücke. (S. Reichsanzeiger Bd. 1. No. 36. d. J. 1795.)

Von dieser Erklärung scheint sich die Wachterische nicht weit zu entfernen. „Fron, sagt dieser, heißt einmal schön, hübsch (pulcher, venustus). Es ist ein celtisches Wort, welches, wie Bochonius und Pezron bezeugen, die Cambrer ffraw, die Armoriker frau, die Belgier fraai ausdrücken. Die Franken scheinen zuerst fron gesagt zu haben, von εὔφρων laetus, frölich, so daß sie die Bedeutung von dem Angenehmen auf den frölichen Anblick übertrugen und hernach fronisc, das seiner Endung nach so viel ist, als pulchrigener. Diese Bedeutung komme heut zu Tage nicht mehr vor.

Dann

Dann werde fron und frono, aber nur bey den Franken und Alemanniern, für herrschaftlich, dominicus, genommen und zum Beweise diene Lich frono (Otfr. IV, C. 25) Frontag (Schilt. Gloss.) und Froncapet (Eccard in Cat. Theot. pag. 75.) Ferner bedeute es herrlich, prächtig, was am Glanze dem Herrn ähnlich ist und fronisci, von fron dominicus, dominicalis. Auch werde es von Dörfern, Bauergüthern und andern Dingen gebraucht, die zu dem herrschaftlichen Fiscus gehören und heiße folglich fiscalis, wie domanio von domino. Weil der Herr eine öffentliche Person sey, so theile er dieselbe Benennung auch seinen Sachen und Beamten mit, daher bedeute fron auch öffentlich, wie z. B. Fronbote, der öffentliche Citator. Weiter bedeute fron heilig. Da die Person des Herrn bey allen Völkern heilig sey und diese Heiligkeit ihren Sachen mittheile, (daher der heilige Senat, das heilige Consistorium, die Comites des heiligen Consistoriums in der Novelle des Theodosius) so sey diese Bedeutung nach und nach von herrschaftlichen Dingen auf heilige Dinge und Personen übergegangen. Fron sey nachher auch soviel als Richter; (judex, praetor) Frondienste, Dienste, die man den Herren leistet;

fronen, dienen, dem Herrn freywillige oder gezwungene Arbeiten thun; fronen, frönen endlich — gerichtlich Güther einziehen, publicare *).

Jede dieser Erklärungen des schwierigen Wortes scheint Einiges als völlig erwiesen anzunehmen, was noch nicht ganz ausgemacht und aufs Reine gebracht ist. Keine dieser Erklärungen, auch die Letztere nicht, so sehr sie sich von mehr als einer Seite empfehlen, scheinen mir die Eigenschaft zu haben, daß man damit bey allen Wörtern und Redensarten, wo man das Wort fron noch heut zu Tage findet, leicht und ungezwungen auskommen könnte; keine scheint mir völlig befriedigend darzuthun, wie nach ein und ebendasselbe Wort bald dies bald jenes bedeuten und mehrere Ideen ausdrücken könne, die beym ersten Anblick so verschieden zu seyn und so weit von einander zu liegen scheinen.

Meine Absicht ist daher, aus den ältesten Denkmälern der deutschen Sprache mehrere

*) Ioh. Georg. Wachteri Glossar. Germanic. Lipsiae 1737.

rere Stellen, in welchen das Wort Fron vorkommt, zusammen zu tragen, und jede etwas näher zu beleuchten, um so dem Leser die Uibersicht zu erleichtern und ihn in den Stand zu setzen, die wahre Bedeutung des so oft ganz falsch verstandenen, wenigstens verschiedentlich erklärten Worts, selbst zu finden.

II.

Stellen aus den ältesten Denkmälern der deutschen Sprache, in welchen das Wort Fron vorkommt.

Aus Otfried.

Das Buch, aus welchem wir hier schöpfen, schreibt sich aus dem neunten Jahrhunderte nach Christi Geburt her. Es ist eigentlich weder eine Uibersetzung, noch Umschreibung der Evangelien, sondern eine in deutsche Reime gebrachte willkührliche, freye, zuweilen dichterische Erzählung der vornehmsten Reden, Thaten und Schicksale Jesu, von welchen die bekannten vier Evangelien Nachricht geben, verbunden mit Betrachtungen, die erbaulich

seyn sollen. Der Verfasser war Otfried, ein Mönch zu Weissenburg im Elsaß. Die Mundart desselben ist fränkisch.

Aus diesem schätzbaren Buche, durch welches Otfried die deutsche Sprache zuerst zu einer Büchersprache machte, heben wir zu unserm Zwecke folgende Stellen aus.

Wenn Otfried die Worte des Engels: „darum auch das Heilige, das von dir geboren ist, wird Gottes Sohn genennt werden", umschreibt, so drückt er sich so aus:

Sagen ich thir einaz,
Thaz selba Kind theinaz
Heizit in scono
Gotes Sun frono.

„Ich sage dir einmal, dasselbe Kind dein heißt schön Gottes Fronsohn.

Schilter giebt die letzten Worte: Dei filius sanctus; Gottes heiliger Sohn' g).

Christus heißt im ausnehmenden Verstande Sun frono, Fronsohn h), auch Kind frono, Fronkind. Der Stern, den die Magi sahen

Leit

g) Otfried Bd. 1. C. 5.
h) Otfr. 2, C. 14.

Leit er sie tho scono thar thaz Kint was frono. i) „Leitete sie schön dahin, wo das Fronkind war". Otfried nennt die ganze Bibel Zuahfrono, Fronbuch; k) Gescribe frono, Fronschrift; l) und von den Evangelien sagt er:

Thies sint Buah frono
Si zeigont filo scono
Uns zellents ana Baga
Thei Christus Altmaga. m)

„Dies sind Fronbücher; sie zeigen viel Schönes und zählen — nennen ohne Streit Christi Voraltern.

Gabriel fliegt durch die Wolken

Zither witins (Ides) frono
Zi ediles Frouuon
Selbun sancta Mariun. n)

„Zu einer Fronjungfer, zu einer edlen Frauensperson, zur heiligen Maria selbst." Schilter versteht hier unter witins frono, virginem sanctam, eine heilige Jungfrau. Die Geschichte dieser englischen Botschaft wird in einem Manuscripte der Cottonianischen Biblio-

B 2 thek

i) Otfr. 1, C. 17.
k) 1, 1.
l) 2, 11.
m) 1, 3.
n) 1, 5.

thek mit folgenden Worten erzählt: thar hie ena Idis wissa munelica Magat. Maria wat sou hetan. „Wo er ein Frauenzimmer, eine reine (monialem, puram, castam) Jungfrau besuchte; Maria ward sie geheissen. o)

Ouh n'ist ther er gihorti
So fronisg Arunti. p)

„Es ist niemand, der zuvor gehört hätte eine so herrliche, heilige Botschaft" — als nämlich der Engel bey der Geburt Christi den Hirten auf dem Felde brachte.

Der Engel Gabriel heißt Botto frono, Fronbote.

Thiu Thiarna filu scono
Sprah zi Boton frono. q)

„Die sehr schöne Jungfrau sprach zu dem heiligen Boten."

Der bessere Wein auf der Hochzeit zu Cana wird fronisgan Win und fronisgemo Wina genannt: r) die rothen Kronblumen in Pa-

o) Scherz Not. 6. ad locum anteced. in Schilter. Thes. Antiqq. Teut. T. I. p. 37.
p) I. 12.
q) I, 5.
r) II, 9.

Palästina, deren Pracht den herrlichen Schmuck Salomos übertrift, erhalten das Beywort fronisgon Bluomon. s)

„Edler Wein; schöne, herrliche Blumen.“

Jesus lehrt mit fronisgon Bilidon, in heiligen, herrlichen Bildern, treflichen Gleichnissen. t)

Otfried bittet Christum, daß er ihm helfen wolle, recht und schön beschreiben — Dati frono. Stadenius und Scherz geben, das: facta dominica, Herrn-Thaten. Schilter: facta incluta, herrliche, ausnehmende Thaten u).

Maria wäscht Jesu Füsse und trocknet

Thieselbun Fuazi frono
mit Lokon iron scono,

„Dieselben Fronfüße — heilige Füße — mit ihren schönen Locken.“ w)

Joseph und Nikodemus nehmen Jesum vom Kreutze, salben und

s) II, 22.
t) IV, 1.
u) III, 1.
w) IV, 2.

Bewuntun sie, tho scono
Thiaselbun Lib frono
mit liniemo Duache: x)

„umwinden diesen Fronleib — heiligen Leib — mit Leinwand."

Als Jesus am Kreutze hieng, entsetzte sich die Sonne über einer solchen Sache und

Ni lias si sehan worolt Thiot
Thaz ira fronisga Lioht, y)

„ließ die Weltvölker ihr herrliches, prächtiges Licht nicht sehen."

Sie lobont ihnan harto fronisgero Worto. z)

„Sie lobten ihn sehr mit ausnehmenden Worten."

Thera fronisaun Lera ni giang in wiht in Ora. aa)

„Von der heiligen Lehre gieng ihnen (den Juden) nichts ins Ohr.

Auch B. III, 20, so wie B. V, 12 kommt fronisaun Lera vor. Am letztern Orte übersetzt Schilter mystica doctrina, am ersten publica, (öffentliche Lehre). Was er für einen Grund gehabt haben mag, eben bey die-

x) IV, 35.
y) IV, 33.
z) III, 10.
aa) III, 17.

dieser Stelle auf das Oeffentliche zu kommen, kann man kaum errathen, da auch hier ein schöner Sinn statt findet, wenn man fronisgun Lera heilige vortrefliche Lehre giebt. Es ist nämlich die Rede von dem Blinden, den Jesus sehend machte. Die Juden wollen ihm durch Gründe beweisen, daß ihm Jesus unmöglich auf eine wunderthätige Weise das Gesicht wiedergegeben habe; er hingegen hält einen Vortrag zur Ehre seines Wohlthäters, der die Pharisäer aufbrachte. Diese aber erzürnten sich nicht sowohl darüber, daß der Geheilte frey und öffentlich redete, als vielmehr über das, was er sagte. Das giebt auch Otfried selbst zu verstehen. „Sie irbulgun sich in wara, spricht er: thera fronisgun Lera, thero sconero Worto.“ Sie entrüsteten sich in der That über einen Vortrag, der den Worten nach schön, und nach seinem Inhalte vortreflich war.

„Io so fronisg Gimah, so mennisgo er ni gisah bb)

Eine so herrliche, große That, (illustre factum) als niemand zuvor sah.“

bb) V, 12.

So lange ich in der Welt bin, sagt Jesus, bin ich das Licht „zi fronisgon Thingon allen Mennisgon“ zu heiligen Dingen allen Menschen. cc)

„Ich faru garawen iu sar fronisgo Stat;“ ich gehe hin, euch alsbald eine herrliche Stätte zu bereiten.“ dd)

Im 4ten B. Cap. 29, wird von dem ungeneheten Rocke Christi eine geistliche (mystische) Deutung auf die genaue Vereinigung der Jünger Jesu gemacht und gesagt:
„Wanta sia span frono Karitas in frono.“ Die heilige, oder ungemeine Liebe (einige wollen Liebe in Heiligkeit) spann sie ihm schön.

Im 4ten B. Cap. 29 kommt auch vor: frono Gifang, Fronkleid. Es ist die Rede von einem Kleide, das die Liebe für den Leib Christi — die Gemeine der Heiligen — gesponnen hat. Also: heiliges Gewand.

Im 5ten B. C. 8 sitzen die Engel im Grabe Jesu in Reste frono, in heiliger Rast, oder un=

cc) III, 20.
dd) IV, 25.

ungemeiner Ruhe. In demselben Capitel Zeile 95: Bemerke thaz fronisga Gizami, die ausnehmende Schicklichkeit, oder wie die Theologen sagen, das heilige, göttliche Decorum — daß nämlich eine Frauensperson die Nachricht von der Auferstehung Jesu zuerst brachte.

Im 5ten B. C. 22 wird das ewige Leben fronisgon Dag genannt; das heißt doch wol mit andern Worten: heilige, festliche, große, herrliche, schöne, erfreuliche Periode.

Die Engel sitzen im Grabe Jesu fronisch da, wie es sich für Christi Grab ziemet. ee)

Sie warun fronisg filu fram,
so in Christus selben Grabe zam.

Ich glaube dieses nicht schicklicher übersetzen zu können, als:

Sie saßen sehr ehrwürdig da, wie sichs für Christi Grab schickt; oder: waren sehr schön, herrlich.

Ich fahre auf, spricht Jesus, „in fronisgi Gisiunes thes Druthines mines — ff) zum

ee) V, 7.
ff) V, 7.

zum Heiligen, oder schönen Anschauen meines Herrn."

Ferner kommen in Otfrieds Evangelien Stellen vor, wo frono beym ersten Anblicke öffentlich zu bedeuten scheint, und wo auch Gelehrte von Ansehen diese Bedeutung gelten lassen. So übersetzt z. E. Schilter die Stelle B. 1, Cap. 5. Referens in publico legationem pulchram. Gabriel fliegt nämlich in den Himmel zu dem Herrn selbst und sagata er in frono thaz Arunti scono. Aber in frono wird hier ohne Zweifel adverbialiter gebraucht, so wie beym Otfried in scono mehrmals nicht anders heißt, als schön und in maro nicht weiter als kündlich, offenbar gg); Man kann also diese Stelle so ver ehen: Er trug die schöne Botschaft vortreflich, oder feierlich, oder ehrfurchtsvoll vor.

So lassen sich meines Erachtens auch folgende Stellen erklären:

Rich-

gg) Maro, mari, mara, lutmari heißt bekannt, berühmt, erlaucht, (illustris). So wird Elias Helias maro, Christus Jesus der maro und Johannes der Täufer Predigari maro genannt.

„Richta gener frono thiu Gotes Liuti in frono" hh).

Flazius lieset: die Gotes Leutin fron. „Gottes heiliges Volk". Schilter übersetzt in frono in publico, Stadenius: in Heiligkeit. Scherz meynt, beydes gehe an; denn fron bedeute heilig und öffentlich. Warum will man aber nicht lieber übersetzen: „Er richtete (regierte) Gottes Volk vortreflich" schön.

Thie Engila zi Himile flugun singènte
In Gesiht frono thar zamun se feono.

Auch hier hat man „in Gesiht frono durch öffentlich übersetzt. (in conspectu publico) Warum nicht lieber: „Die Engel flogen singend gen Himmel im heiligen, feierlichen, herrlichen Anblick, zusammen so schön; oder schön zusammen Die himmlischen Sänger hielten im Fluge schön zusammen und das gab einen feierlichen Anblick. Das Gemeinschaftliche scheint wenigstens nicht durch frono, sondern, durch thar zamun ausgedrückt zu werden." ii)

Das

hh) Praefat. ad regem Ludov.
ii) I, 12.

Das Volk streuet beym Einzuge Christi Zweige auf den Weg.

„Datun iz in waru zi fronisgeru eru" kk) Schilter will: zur öffentlichen Ehre. Warum nicht zur besondern Ehre?

Der Ausdruck Fro min oder Fromin kommt im Otfried fünfmal vor; zweymal als zwey Wörter, dreymal hingegen als ein Wort geschrieben.

1) Maria spricht B. 1, C. 5. zu Gabriel:

Wannana ist iz Fro min
Thaz ih es wirdig bin
Thaz ih druhtine
Sinan Sun souge.

„Wenn dem so ist mein Fro (Schilter: Domine mi) daß ich es würdig bin, daß ich des Herrn seinen Sohn säuge."

2) Jesus bittet die Samariterin um einen Trunk und macht ihr Hoffnung, daß sie von ihm ein nie versiegendes Quellwasser erhalten könne. Das Weib antwortet: (B. 2, 14.)

Ni habes Fromin
Fazzes wiht zi thiu hera in.

„Fro-

kk) IV, 4.

„Fromin (Schilter: mi optime — mein Bester) du hast kein Gefäß zum schöpfen.“

3) Dieselbe Samariterin läuft zu ihren Mitbürgern, erzählt ihnen, daß der jüdische Fremdling ihre Geheimnisse gewußt habe und fragt: (B. II, 14.)

„Seal iz Christus sin Fromin?“

„Scherz zieht hier Fromin auf Christus und übersetzt: sollte es Christus, mein Herr seyn? Andere ziehen es auf die Samariter und übersetzen es: meine Besten! sollte es wol Christus seyn?“.

4) Maria von Magdala kommt zum Grabe Jesu, sieht zwey lebende Gestalten in demselben und spricht unter andern zu ihnen: (B. IV, 7.)

Bithiu, Fromin, so ih iu redinon,
ni meg ih thaz irkoboron,
The' ih iamer Frauuo lusti
gilaze in mino Brusti

„Deswegen, Fromin, (Schilter: meine Herren) mag ich es nicht von mir erhalten, daß ich ferner einem Verlangen nach Freude den Zugang in meine Brust verstattete.“

5) Die-

5) Dieselbe Maria erblickt nun Jesum, hält ihn aber für den Gärtner und redet ihn also an: (B. IV, 7.)

Fro min, dua mih wis
oba thue nan namis.

„Fro min, (Schilter: mi optime.) sag mir, ob du ihn weggenommen hast.

Aus dem Rhythmus de S. Annone.

Man hat eine kleine Schrift, die den Titel führt Rhythmus de S. Annone. Martin Opitz gab sie 1639 aus einer Handschrift der Rhedigerischen Bibliotheck zu Breslau heraus; Schilter übersetzte sie in das lateinische und nahm sie in seinen Thesaurus deutscher Alterthümer auf. Die Schrift selbst ist ein Gedicht, oder vielmehr eine Reimerey, die ausser vielen andern Mirakeln und Begebenheiten, von welchen die wahre Geschichte nichts weis, auch die großen Thaten des Erzbischofs zu Cöln, S. Anno, welcher im elften Jahrhunderte lebte, erzählt und herausstreicht. Der Verfasser dieses Schriftchens, der zwischen dem XI. und XII Jahrhunderte in der

Gegend

Gegend von Köln gelebt zu haben scheint, ist unbekannt. Er liefert uns indeß in seinem unbedeutenden Werkchen einige Stellen, die wir zu unsrer Absicht brauchen können.

Im §. II. heißt es: Im Anfang der Welt, da nichts als das Licht und das Wort war, du diu vrone Gotis hant diu spehin Werch gescuph so manigvalt.

„Da die frone Gottes Hand so mannichfaltige weise Werke schuf.“

Hier kann vrone Gotis Hant wol nichts anders heißen, als heilige — hohe, gewaltige, verehrungswürdige — Gotteshand.

§. XXXI. Zur Zeit der Geburt Christi „erschienen san (sar) ci Rome Gotis Zeichin vrone.“ Man kann dies schwerlich anders verstehen, als: erschienen zu Rom Gottes heilige, oder herrliche Wunder.

Der Bischoff Anno wird §. XXXIV dieses Rhythmus Bischof vrone genannt, welches man unfehlbar durch „ehrwürdiger Bischoff“ übersetzen muß.

§. XXXII.

§. XXXII. ließt man: „Santi Petir dir Boto vrono den Diuvil überwantir ci Rome.“ Sanct Peter, der Fronbote, überwand den Teufel zu Rom. Hier heißt Bote vrono ohne Zweiffel heiliger, ehrwürdiger Bote.

Aus dem Sachsenspiegel und dem Weichbilde.

Unter dem Sachsenspiegel versteht man eine Sammlung der Gesetze und Herkommen, die bey den alten Sachsen galten. Ein sächsischer Edelmann Eck von Repkaw schrieb dieses Werk wahrscheinlich gegen das Ende des zwölften und den Anfang des dreyzehnden Jahrhunderts, aus der altsächsischen Sprache zuerst in drey Büchern lateinisch, brachte es aber auf Begehren des Grafen Hoyer von Falkenstein in die deutsche Sprache, so wie man sie zu seiner Zeit in seinem Lande redete.

Er gab seinem Buche den Titel: Sachsenspiegel, weil die Sachsen darin ihr Recht sehen könten, so wie etwa die Frauen in einem

nem Spiegel ihr klares Angesicht zu schauen pflegen. Burkard machte Glossen oder Anmerkungen dazu, dem noch andre in diesem Stücke nachgefolgt sind. — Der Autor aber der Glosse, so wie man sie in den bekannten Ausgaben des Sachsenspiegels findet, scheint im funfzehnden Jahrhunderte gelebt zu haben. Er verräth, so viel Unwissenheit er auch in der Geschichte zeigt, doch eine gute Kenntniß des Sächsischen Rechts und ist auch im römischen und päbstlichen nicht unerfahren. Man sehe, welche Stellen dieses Buchs zu unserm Behufe dienen.

Zu dem 53sten Artikel des ersten Buchs setzt die Glosse: „Fronbote heißt der Frone aus zweierley Ursachen; zum ersten das er zu seinem Amt schuueren (schwören) muß; zum andern, das er Gottes recher ist.

Wenn man sich unter Fronboten einen heiligen, aller Ehren würdigen Boten denkt, so versteht man, was diese Anmerkung sagen will. Heiliger Bote heißt er nämlich aus heiligen Gründen; er hat sich heilig zu seinem Amte verpflichtet und vollzieht auch an Gottes Stelle die Strafen. Wollte man aber die-

 se

se Stelle dollmetschen: „Fronbote d. i. öffentlicher, oder herrschaftlicher Bote, oder Zwangsbote, oder Bote, der unentgeldlich dienen muß, heißt er, weil er einen Eid gethan und Gottes Rächer ist, so kommt kein vernünftiger, geschweige ungezwungener Sinn heraus.

Bey dem 56sten Artikel des dritten Buchs sagt die Glosse: „Ein Fronbot heißt so viel als ein heiliger Bote, oder Knecht Gottes, darum daß er ein Knecht und Diener des Gerichts Gottes ist. Siehe nun wohl zu, du Fronbote oder Scharfrichter, daß du den Namen mit der That habest und sey gerecht, denn du wirst heilig genannt.“ In diesem Artikel findet man auch den Ausdruck befronen. „Der Fronbote hat das Recht zu pfenden und zu bestettigen und befronen einen jeglichen Mann und sein Guth mit Rechte.“ Die lateinische Version giebt das: Praeca habet poteſtatem pignorandi, areſtandi detinendique unumquemvis et bona illorum: und der Vocabularius zu dem Sachsenspiegel, den man in der Lossischen und Ludovicischen Ausgabe findet, sagt darüber: „Befronen heißt, einem sein liegend Guth, Haus oder Hof, in

des

des Richters Gebot und Verbot legen, also daß er (der Besitzer) weder darein noch daraus gehen darf." Was ist das aber anders, als den genannten Dingen eine Art von Heiligkeit und Unantastbarkeit geben, oder sie aussondern, in heiligen Beschlag nehmen und respektiren lassen? Doch, der 41ste Artikel des zweyten Buchs giebt uns selbst über das Wort bekronen den besten Aufschluß. „Wo der Richter, heißt es da, sein Gewett (Buße, Strafe) nicht aus eines Mannes fahrender Habe pfenden oder nehmen mag und daß er es pfenden muß aus eines Mannes eigen; (unbeweglichen) so soll es der Fronbote zeichnen mit einem Kreutze. [Am Rande steht: alias bekronen] Das soll er dann auf das Thor stecken mit der Schöppen Urthel."

„Warum man aber das Guth mit einem Kreutze zeichen soll, erklärt die Glosse: Hie hast du, daß das Gewett Gottes Besserung ist. Und darum setzt man hie auch Gottes Zeichen darauf. Doch geschieht solches nicht allein darum, daß das Gericht Gottes ist, sondern auch daß solches den Erben möge wissentlich werden, die dazu gehören!" —

Hier sieht man also deutlich, was man sich bey befronen denken müsse. Der Fronbote macht nämlich an liegende Güter das heilige Zeichen des Kreutzes und legt dieselben eben dadurch in des Richters Gebot und Verbot, oder erklärt dieselben für heilig; giebt zu erkennen, daß sich niemand daran vergreiffen soll; das heißt: er befront sie.

Nach dem 55sten Artikel des 3ten Buchs kann d.. Schöppenbarfreien Leute, wenn sie ihren Leib verwirkt haben, niemand richten, dann de echte Vroneboде d. i. der belehende Voigt. Belehnte Richter hießen aber vor Alters die Fürsten und Grafen, welche mit Ober- und Niedergerichten von dem Kaiser belehnt waren. Belehnter Vogt zu Magdeburg war der Burggraf; belehnter Vogt des Burggrafen war dessen Frone, oder der Richter an seiner Statt, dem er die Gerichte geliehen hatte. (S. Vocabular. zum Sachsenspiegel) Man fand es also nicht unschicklich, auch Personen von Stande Fronboten zu nennen.

Der Vokabularius zum Sachsenspiegel erklärt sich über das Wort Fron folgendergestalt: „Fron heißt nach alten sächsischen teutschen

schen so viel als heilig, davon denn herkommt Fronrecht, das ist so viel als heilig, Gottes Recht. Weichb. Art. 9." Fronbot ist des Richters Gograf, *) derhalben wird er der heilige Büttel genennt.

Es wird nicht überflüssig seyn, die Glosse zu dem 6ten und 9ten Artikel des Weichbildes über diesen Ausdruck selbst zu hören. „Das Recht, welches Otto der Rothe der Stadt Magdeburg bestätigte, heißt Weichbildrecht, Stadtrecht, Jus municipale, Jus civile, Jus privatum und der Sachsen Privilegium und bedeutet ein sonderlich Recht, das man Leuten oder Landen giebt. Es heißt auch Fronrecht und das bedeutet so viel als heilig Recht, denn Fron heißt nach dem Sächsischen also

*) Gogravius olim in Saxonia fuit, qui ad tempus ad delicta punienda electus et infeudatus erat. Sic dictus, quod criminales et famosos coram eo denunciari oportebat. Und in dem 78 C. Lehnrecht in Glo. heißt der Gograf der Bauermeister oder Erbrichter. Potest tamen rectius appellari Syndicus villae S. denunciator. S. Sachsenspiegels 1stes B. 2ter Art. Gloss. d.

viel als heilig und heißet so viel als Gottes Recht, denn Gottes Recht ist unverneulich, und ist anders nicht zu vernehmen, denn zu gemeinem Gut; Fronrecht ist auch darum aufgesetzt, daß darin keiner sein eigen Frommen soll suchen, sondern das Recht soll seyn allen gemein einem als dem andern. — Wo man neue Städte erbauet, oder Märkte anlegt, so setzt man ein Kreuz auf den Markt, damit man sehe, daß Weychfriede — Sanct Peters Friede — von Gottes wegen gewirkt und gegeben sey. Bey dem Kreutze ist nämlich Gottes Friede, von Sanct Peters wegen zu vernehmen. Zu derselben Stadt sollen gehören beyde geistlich und weltlich Gericht; das weltliche von dem Kaiser (das ist zu vernehmen bey dem an dem Kreutze befindlichen Handschuh) das geistliche Gericht bey dem Kreutze, das dem Stul zu Rom und dem Pabste befohlen ist und bey diesen zweyen Zeichen ist zu vernehmen, daß do Fronrecht sey und Befreyung und rechter (Gottes und des Königs) Friede. Um solche Sach ist auch zu vernehmen, wo man einen Kirchhof weihet, daß derselbe in der Weihung begriffen wird mit Gottes Friede und darum zeichnet man den Kirchhof mit einem Kreutze, das bezeichnet den Frieden

den, daß, wer auf den Kirchhof kommt, den beschirmet der Kirchhof, als verre als er den Frieden weder auf dem Kirchhofe noch in der Kirche gebrochen habe".

Man darf hier nicht unbemerkt lassen, daß die Urkunde, die der Stadt Magdeburg ihr Privilegium bestätigt, das derselben gegebene Recht ein heiliges Recht nennt. „Und geben derselbeu Stadt und ihren Bewonern das heilig Recht und Gerichte."

Auch das Wort Befronung kommt vor.

So einem Mann, sagt des Weichbilds 44ster Artickel, sein Gewer besetzet oder befronet wird, als oft er aus und eingehet, als oft muß er dem Richter wetten, die Befronung sey denn mit Recht benommen und abgetragen: welches die Glosse so erklärt: Wo der Richter sein Gewett nicht aus eines Mannes Eigen (an fahrender Habe) pfenden mag, so mag er nach Urtheil und Recht die Gewer des Guts befronen, das ist, er mag es zeichen mit einem Kreutz, das soll der Richter über die Thore stecken, zu einem Zeichen, daß das Gewett Gottes ist, denn man bessert Gott mit dem Gewett. (Die Strafe wird gleichsam Gott selbst entrichtet.)

Seyles nun immer wahr, daß der Mann, der die Glossen zum Weichbilde machte, ein unwissender und fabelhafter Schreiber ist, der die Magdeburgischen Statuten ohne historischen Grund von den Ottonen herleitet und Urkunden für älter hält, als sie sind, so kann er doch wissen, welche Bedeutung ein Wort zu seiner Zeit hatte und diesfalls immer ein unverwerflicher Zeuge seyn, so wie auch unächte Urkunden doch einen grammatischen Beweis geben können.

So viel ist gewiß, daß ein Magdeburgisches Recht, obgleich unser sogenanntes magdeburgisches Weichbild wahrscheinlich erst zu Anfange des vierzehnden Jahrhunderts geschrieben ist, schon im dreyzehnden Jahrhunderte in Preußen, Polen und andern Ländern, auch in Hamburg zu gelten anfing und wegen des großen Ansehns, worin es stand, das Recht κατ, ἐξοχην (oder Hauptrecht, vornehmstes Recht genannt ward. *)

Die

*) Hamburgnm concessione suorum tum Principum coepisse uti Jure Weichbildico Magdeburgico Anno MCCLIIX, idque Jus κατ' ἐξοχην tum audiisse

Die Vorrede zu dem Weichbilde, welche in der neuern Zobelischen Ausgabe vom Jahr 1589 steht, enthält auch eine hieher gehörende Stelle.

„Gott gebe seiner Seelen Rath,
Der dis Buch getichtet hat,
Eche von Repchaw.
Sein pflege unser fraw,
Daß er seins Lohns warte
In des Himmels garte.
Das bittent alle gehn Gott,
Michael sey der Bott,
Das er seine seele weise
In des fron Paradeise,
Mit den gerechten ewigleiche,
In Gott sey ihm freude Reiche,
Und beschliesse ihn darein,
Das er ein son Gottes möge sein."

Es gäbe freylich einen Sinn, wenn man die grösser gedruckte Zeile übersetzte: In des Herrn Paradies. Aber fron soll ja kein Substan-

diisse, ex iis quae differit P. Lambecius l. 2 rer Hamburgens. n 279 fit vero simile „Conring. de origine Juris Germanici p. 176.

stantiv, sondern das Adjectiv von Fro seyn. Unfehlbar steht des für das oder dieses, und bezieht sich auf die 6ste Zeile. Die Redensarten: er that des, will er des und dergl. so wie dissir für dieser, desse Ehre für diese Ehre findet man häufig; und in einigen Provinzen Deutschlands, z. E. in dem Baireuthischen und dem daran gränzenden Reußischen Vogtlande spricht noch der gemeine Mann oft des, wo er das oder dies sagen sollte. Ich übersetze also diese Zeile: „In dieses heilige — schöne, herrliche Paradies *). Sollte des ja den Genitiv anzeigen, so läßt sich die Stelle auch geben: In des Heiligen (wie etwa der Heilige in Israel) Paradies.

Aus dem Schwabenspiegel.

Das Buch, welches diesen Titel führt, enthält eine Sammlung alemannischer, oder altschwäbischer Gesetze und Gewohnheiten. Ein Werk des vierzehnden Jahrhunderts, dessen Verfasser unbekannt ist, der aber unläugbar den Sachsenspiegel, sowol was den Titel,

*) In thaz seono Paradisi, sagt Otfried B. 4, Cap. 31. Z. 52.

tel, als den Inhalt und die Einrichtung betrift, nachgeahmt hat. Man hat mehrere Ausgaben darvon in hochdeutscher Sprache, als eine Straßburger vom Jahr 1505, die Meichsnerische, Frankfurt am M. 1566 und andre. Wir folgen hier dem Abdrucke, welcher sich in dem dritten Bande des allgemeinen juristischeu Orakulums (Leipzig 1747 bey Heinsius) findet, nach der von Bergerischen Ausgabe vom Jahr 726 und einem Codex der Dallmannianischen Bibliothek gemacht ist und die Rubricken nach der Meichsnerischen Edition angiebt.

„Des Freytags beschuff got den ersten menschen, do ward er auch durch vns sündigew menschen gemartert des freytags an dem fronen chräwtz.“ Cap. 4. Von den friedlichen Tagen.

„Auf welchem gut ain Richter sein Gewett (Strafgeld) nicht vindt, ob es so chlain ist, sol der Fronbot ain chräwtz auf das tor stossen vnd soll es damit fronen; hat er sich sein vnderwunden für yemandtz güllt oder puzz (Buße) so sol man das gut vber sechs Wochen vail pieten, ob er es nicht löset,

fet, des es da ist, vnd den Läwten davon gelten; vnd gebricht an dem gut nicht, (etwas) so hab er sich auf ain anders, ob es da ist, vnd ist es da nicht, vnd ist, daz gepreſt da wird, den ſol der Richter haben u. ſ. f. Cap. 128. Ob der Richter ſein Gewett nicht findet auf eines Gut.

Das erſte Stück der heiligen ertzney, daz gott ſelber geſetzet hat, daz iſt dew heilig tauff; dew ander heilichait das iſt dew firmung; dew dritt heilichait das iſt dew puzz; dew vierd heilichait der fron gotes Leichnam; dew fünft das heilig öll; dew ſechſt heilichait das iſt der prieſter weyhung, dew ſiebent heilichait das iſt dew heilig ee, u. ſ. f. Cap. 370 von dem h. Eheſtand.

Wenn freylich fron ein Subſtantiv wäre und Dominus hieße, ſo könnte man den Ausdruck „der fron Gottes Leichnam“ wohl für Herr: Gottes Leichnam nehmen. Da jenes aber nicht erweißlich iſt, ſo ſieht man auch hier das fron beſſer als Adjectiv an und zieht es auf Leichnam. Herrſchaftlicher Gottes Leichnam aber (dominicum Dei corpus) wäre wenigſtens nicht ſchön geſagt. Schicklicher

hätte

hätte sich der Verfasser auf jeden Fall ausgedrückt, wenn er dem Leichnam Gottes das Beywort heilig, verehrlich, theuer, köstlich gegeben hätte.

Ein Guth mit dem Kreuze fronen heißt wol auch hier, wie im Sachsenspiegel, nichts anders, als dasselbe von Gerichts wegen in heiligen Beschlag nehmen, einziehen, verkümmern. Der lateinische Uebersetzer des Sachsenspiegels bedient sich des Worts fronisare, um einen Begriff auszudrücken, für welchen er kein passendes lateinisches Wort auffinden konnte. S. Sachsenspiegel B. 3, Cap. 41. Man sieht auch, daß das fronen des Guths vor dem öffentlichen Verkauf desselben hergieng. Zu dem „fronen Kreutz Cap. 4 mache ich nur die Anmerkung, daß der Schwabenspiegel, wenn er an einem andern Orte von dem Kreutze spricht, an welchem Jesus starb, sich so ausdrückt: Constantin, sand Helenen Sohn, dew das heilig chräwz vant." S. Vorrede zum Schwabenspiegel.

Aus Notkeri Tertii Labeonis Psalterio Davidico.

Notker, den man, zum Unterschiede von zwey andern berühmten Männern gleiches Namens, den dritten und wegen seiner breiten Lefzen Labeo (das Großmaul) nennt, war Abt des Benediktinerklosters St. Gallen, ein wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit berühmter Mann, den der bekannte Geschichtschreiber Eckehard IV. zum Lehrer in den Wissenschaften hatte. Er starb am 29sten Jun. 1042, da er eben mit einer deutschen Erklärung des Buchs Hiob zu Stande gekommen war.

Sein Commentar über die Davidischen Psalmen hat die Einrichtung, daß er bey jedem Verse den Text der Vulgate zum Grunde legt, dann eine Uibersetzung davon giebt, die zuweilen einer Umschreibung ähnlich sieht und endlich, wo er es nöthig findet, eine Erklärung der Wörter und Sachen beyfügt, die nach dem Geschmacke jener Zeit Alles mystisch, d. h. willkührlich und ungrammatisch deutet. Der Styl ist buntscheckig, halb lateinisch, halb deutsch und im Gebrauch dieser Sprachen regellos abwechselnd —

In=

Indeß ist dieser Commentar in mehr als einer Rücksicht, nach Otfrieds Evangelien, für deutsche Sprachforscher gewiß das schätzbarste Ueberbleibsel der grauen Vorzeit.

Gewährte er uns auch für unsre Absicht die Ausbeute nicht, die wir uns versprachen, als wir an das Lesen desselben giengen, so ließ er uns doch nicht leer von sich. Hier ist, was wir fanden und was wir nach dem Abdrucke geben, der sich in Schilteri Thesauro Antiquitt. Teuton. T. I. findet.

Psalm XXIII.

Hebr. XXIV.

Rubric.

Psalmus David prima Sabbati.

„Was chit prima Sabbati? Ane dero cristo weche tag, der dies dominicus (Frontag) unde dies resurrectionis (urstant tach) heizet. Ze demo siher diser Psalmus."

Man muß bey dieser Stelle bemerken, daß des Schriftstellers Absicht nicht dahin geht, zu sagen, was dominicus auf deutsch heiße, sondern

dern daß er erklären will, was prima Sabbati sey, daß folglich die Erklärungen der Ausdrücke dies dominicus und resurrectionis nur im Vorbeygehen angebracht sind.

Man muß ferner wissen, daß nicht alles, was in Notkers Psalterium in Klammern eingeschlossen ist, als eigentliche und genaue Uebersetzung da steht, sondern daß auch zuweilen Sacherklärungen und synonymische Ausdrücke angebracht sind, die zwar die zu erklärende Sache bezeichnen, auf dieselbe aber eine ganz andre Beziehung haben, als der Ausdruck des Grundtextes. Einige Beyspiele mögen dies beweisen. Ps. 43, 18: In resurrectione (zu suono Tag d. i. zum Gerichtstage, von suan judicare.) Ps. 83, 4. Elemosinae (Sel losunga) Ps. 54, 22: Sanctis praedicatoribus (cuoten Prediatin) Ps. 26 zu Anfange: Priusquam liniretur (e (ehe) er gewieht wurde) Ps. 44, 4. In carne (Lichamen) Ps. 55, 10: Do fone Augusto lani porta (uuich porta) betan ward." Wer wird hier auf den Gedanken kommen, daß wich (der Krieg) Janus linire weihen, suono Tag resurrectio, elemosina Seellösung caro der Leichnam und sanctus gut heiße? Die Sache wird wohl ausgedrückt, aber die Wörter werden

den doch nicht durch andre, völlig dasselbe sagende, ersetzt. Ja, novissimus dies heißt beym Notker einigemal suono Tag; Solennitas s. Dies Festus Domini Ps. 73 8. Gotes tulte uud Sabbatus, welches sonst durch firro — (Rast" Ruhetag) gegeben wird, Ps. 92, 1. Samiztag; ein Ausdruck, der schwerlich das corrupte Sabbat selbst seyn kann, weil auf diese Weise idem per idem erklärt würde, den man folglich als eine gewöhnliche, aus dem deutschen Heidenthum herstammende Benennung des letzten Wochentags (Satertag) ansehen muß. So verhält es sich unfehlbar auch mit unserm Frontag. „Prima sabbati, spricht Notker, ist der erste Wochentag, welcher lateinisch dies dominicus, auch resurrectionis heißt, dem letztern Ausdrucke entspricht das deutsche Urstand-Tag, dem erstern Frontag. Er hat ganz Recht; denn gesetzt Frontag hieße buchstäblich heiliger Tag, so ist dieser Tag darum heilig, weil er dem Herrn gewidmet ist. Dies dominicus ist also ganz passend deu sch gegeben; aber daraus folgt immer nicht, daß fron für sich dominicus heiße. Freylich hätte Notker thrutinlichemo Tag setzen können, wie Kero in seinem Wörterverzeichnisse und in der Regula Benedicti den Sonntag nennt; aber wie,

 wenn

wenn er, der für unwissende Mönche schrieb, mißverstanden zu werden fürchtete, weil die Einfalt dabey leicht an den Gerichtstag (diem domini) denken konnte und deswegen das kürzere, vielleicht gewöhnlichere, Frontag (heiliger, mit besondrer Ehrfurcht zur Ehre Jesu zu begehender Tag *) wählte? Wenn man aber bedenkt, daß man nicht einig war, was man unter der prima Sabbati oder dem ersten Wochentage verstehen müsse, indem ihn einige, wie Notker, für den Sonntag, andre für den Sabbat selbst, oder den letzten Wochentag nahmen, (S. Rubric. Ps. XLVII in Rubricis Psalm. ex versione veteri Germana apud Schilter. T. I. p. 272, coll. Psalm. 47 Notker.) so scheint es fast, als habe Notker nicht sowohl die im gemeinen Leben üblichen Benennungen des Sonntags aufführen, als vielmehr recht verständlich machen wollen, welchen

*) Schon Ignaz nannte den Sonntag diem regalem et eminentissimum omnium dierum. Synodus Forojuliensis circa annum 794 habita, can. 13: Vt dies Dominica inchoante noctis initio i. e. Vespere Sabbathi, cum omni reverentia et honorifica religione ab omnibus Christianis veneretur.

chen Tag er unter prima Sabbati verstehe. Urstandstag scheint wenigstens seiner Zweydeutigkeit wegen kein Ausdruck des gemeinen Lebens zur Bezeichnung des Sonntags gewesen zu seyn, da man es so häufig für den ersten Osterfeiertag gebraucht findet. Hätte Notker, um Aufschlüsse über den Charfreytag, oder den 25sten December zu geben, geschrieben: Jener heißt Parasceue (langer Freytag) dieser Natalis Christi (Weihnachten, Mitt-Winter,*) so würde zwar jedermann eingesehen, daß die Sache richtig erklärt sey, aber niemand würde glauben, daß Parasceue und langer Freytag, Natalis Christi und Mittwinter oder Weihnachten genau einerley sage. Wie man hailigan Sunnantag findet, (v. Confessio veteris Alemannorum Ecclesiae apud Goldastum T. II p. 35) so konnte man auch Fron-Sunnantag sagen, und, wenn man sich kurz ausdrücken wollte, aus jenem Hailgartag, aus diesem Forntag machen. **) Ich weis nicht

*) Index Evangel. Dominical. et Festor. apud vett. Anglo-Saxones p. 63. 67.

**) Notker giebt auch secunda sabbati- Montag und quarta sabbati - Mittewoucan. Nur für

nicht, was für Gründe Schilter gehabt haben mag, Notkers Frontag nicht durch dies dominicus zu erklären; aber meines Erachtens hat er nicht unrecht, wenn er bey der Stelle von welcher die Frage ist, schreibt: Observanda vox Frontag pro die dominico, non ab operis, Frondienste, sed a cultu sancto, ut Fronleichnam, i. sanctum corpns.

Psalm LXXX.

Hebr. 81.

v. 1. In Finem pro torcularibus quinta Sabbati.

„Baptismum daz chit, quinta Sabbati. Ist sang, daz chit (heißt) Psalmus kesungener selbemo Asaph, selbero dominicae congregationi (frono samenungo) an Christum sehender.“

Hier lassen sich mehrere, der eben gemachtene Erinnerungen wiederholen. Ps. 23, 10 steht:

für den ersten Wochentag hat er im 24sten Psalm keinen heidnischen Namen, wenn es Frontag nicht ist. — Sonntag heißt nach dem Albinus soviel als: der Frow Sonnen, Thuiskons Gemahlin, Tag, und dieser Tag war auch den Heyden heilig.

steht: Ecclesia (prut samenunga) Ps. 65, 15: Sancta ecclesia (Gotes Brutsamenunga) Ps. 78, 1. Sancta ecclesia (Christs Samenunga). Sacherklärungen; er meynt die heilige christliche Kirche, die als Gemeine Christi, als Braut Gottes vorgestellt wird; aber der Ausdruck Braut-Sammlung ist doch keine genaue Uebersetzung von Ecclesia. So konnte Notker auch die congregationem dominicam durch frono samenunga erklären, weil ja die heilige Synagoge oder Gemeine der Gläubigen zu verstehen ist. Wo von Gott und seinem Christus die Rede ist, da werden die verwandten Ideen Gott und Herr, heilig und göttlich, häufig mit einander verwechselt; z. B. Gotes-Marter für passio Domini, Gotes Hus für domus Domini, Gotes Fienda für inimici Domini, Gotes Zesewa für dextra Domini, Gotes Chunfte für adventus Domini, ja Got für Dominus, Ps. 109, 31: daz selber Dominus (Got). Es dürfte also gar nicht befremden, wenn Notker auch in vorliegender Stelle für dominicus ein Wort gebraucht hätte, das eigentlich divinus oder sanctus anzeigt, zumal wenn er sich dadurch verständlicher machen konnte und wollte. In der That scheint er sich in diesem Fall befun-

den zu haben. Congregatio dominica konnte mißverstanden und auf die Versammlung eines weltlichen Herrn gedeutet werden, unser Schriftsteller giebt daher zu erkennen, daß er die heilige Sammlung meyne *) und daß hier alles auf Christum sehe, oder zu deuten sey. So viel ist gewiß, daß Notker das, was er Ps. 80 congregationem dominicam (Frono samenungo) nennt, im ersten Verse des 78sten Psalms congregatio Dei (Gotes samenunga) und Ps. 82, 1. cougregatio populi Dei (Gotes Liutis samenunga) giebt. Frono samenungo, Gotes samenunga und Gotes Liutis samenunga scheinen also dem ehrwürdigen Notker ganz gleichbedeutend; es scheint ihm mehr um den Sinn, als um ängstliche Uebertragung einzelner Wörter und Sylben zu thun zu seyn.

Inzwischen räume ich zur Steuer der Wahrheit gern ein, daß Notker das Wort frono

*) Das mußten die einfältigsten Mönche verstehen; denn in den ältesten deutschen Symbolis stand: Ick gelobe göttlich Gesamenunga; dia heiliga allelichun Gesamenunga; Samenunga gottlich und allich; wiha Chirihhun u. dergl.

no niemals zur Erklärung von sanctus braucht sondern daß es in den Stellen, wo es vorkommt, zur Erklärung von dominicus hingeschrieben ist. Allein, auch das Wort Dominus erklärt er nirgend durch Fro und von einem Fronhause (für Dominica- Kirche- Dom) oder Fronmarter (f. passio dominica) Fronmahl (f. coena dominica) weis er gar nichts, was man kaum vermuthen sollte, wenn frono ursprünglich dominicus hieße. Ja, was wohl zu merken ist, den Ausdruck corpus dominicum giebt er keineswegs Fronleichnam, sondern Trutuns Lichamen. S. Ps. 56, 9.

Ps. CXVIII. v. 161.

„Sie dreuton. Proscribo (iro guot frono ih — ich frone ihr Guth) occido, ungulis torqueo, (chazzon so mit craphon) igni comburo, bestiis subrogo (wirfo so fure tier) membra dilanio (zesleizzo iro lide.)

Daß frono hier proscribo (ich ziehe gerichtlich ein) heißt, ist offenbar. Ob aber dieser Ausdruck daher komme, weil das Guth für den Herrn weggenommen ward, oder weil dieses Einziehen mit einer ehrwürdigen Ceremonie

monie, mit Aufsteckung des heiligen Kreutzes geschah, entscheidet meines Dünkens der Schwaben und Sachsenspiegel, wo dieses Verbum nur von liegenden Güthern gebraucht und für zeichnen mit dem Kreutz genommen wird, welches andeuten sollte, daß ein auf diese Weise bezeichnetes Guth dem Richter und folglich Gott heimgefallen sey, weil das Gericht von Gottes wegen strafe *)

Ps. XVIII v. 8.

„Tih purgedo fore wisen fronten unde ougetist iz luzzelen.“ (Abscondidisti haec a sapientibus et prudentibus et reuelasti ea parvulis.)

Einige meynen, nach wisen müsse ein Comma stehen, und für fronten müsse man frouten lesen, welches von fruot fruater (klug) herkomme. Sollte aber fronten die ächte Lesart seyn, so müßte man es unfehlbar, wie so manche deutsche Wörter, aus dem Grie-

*) Hier ist die Ursache, warum man, ohne auf die Zeitfolge Rücksicht zu nehmen, die Stellen aus Notker den Stellen aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel nachgesetzt hat.

Griechischen abstammen lassen und an φϱιν, φϱονεω, denken. Etwas Besonderes bleibt es immer, daß Cato, der fruniscor für fruor und fruiscor braucht, frunitum durch prudentem giebt, quia eo frui liceret.

Aus verschiedenen andern alten Denkmälern.

In den deutschen catechetischen Monumenten, die Schilter gesammlet hat, (es sind homiletische Bruchstücke, die zehn Gebote in angelsächsischer Prosa und in deutschen Reimen, Reime von den sieben Sacramenten oder Heiligkeiten, das Gebeth des Herrn in verschiedenen altdeutschen Mundarten, Glaubensbekenntnisse, eine Beichtformel, die Einsezungsworte des h. Abendmahls angelsächsisch, der Brief, den die zu Jerusalem versammelten Apostel dem Paulus und Barnabas an die syrischen Gemeinen mitgaben, in demselben Dialekt) findet man S. 80 in der vierten Heiligkeit den Ausdruck Frontruz;

„Das du glöbest luterlich
Der Heiligkeit das dun ouch ich,
An unsers Heren Lichnam

Also

Also das sin heilger nam
Hie vor uns bringet in ein Brot
Also er mit sime Blute rot
Stunt an dem f r o n t r u g her
Du solt das wissen iemer mer
Das ihn ein iegelich priester hat ꝛc.

Hier heißt fron trug wohl nichts anders, als heiliger Stamm.

Eine ähnliche Stelle trift man in einer alten deutschen Uebersetzung beym Eccard B. I. Script. S. 972 an: Das Spere, dat her an den vronen Crütz mede dorch syne gebenedyde Syde gestochen ward. S. Schilter. Gloss. p. 331.

Bey dem Eugippius in vita S. Severini heißt die Fronarbeit opus sacrale (heiliges Geschäft) wie der Scholiaste — man hält den Marcus Welser dafür — zu C. XIV anmerkt.

Man findet ferner in Diplomen den Sonntag durch das Wort Frontag bezeichnet; (Schilter. Gloss. p. 198 und 331.) so wie man auch nicht läugnen kann, daß das Vater Unser Fron-Kaper genannt wird. Das Letztre kann vielleicht Gebeth des Herrn, vielleicht aber

auch Hauptgebeth, heiliges, vorzüglichstes Gebeth bedeuten.

Die Benennung Frontag aber läßt sich schlechterdings nicht durch Arbeitstag übersetzen; auch läßt sich nicht darthun, daß Fron hier eben das Lateinische dominicus, oder die Idee Herrn-Tag, ausdrücke. Schon der Umstand, daß diese Benennung als eine Seltenheit vorkommt, (gewöhnlich heißt doch der Sonntag thruthinlichemo Tage, Sunnantäg, Firetag) erlaubt die Vermuthung, daß damit etwas anders angedeutet werde, als dominicus. Was wäre das aber? Der Sonntag ist der erste Tag in der Woche; er kann also füglich Haupt der Woche heißen, wie etwa Aschermittwoche Habit der Fasten (caput Quadragesimae) genannt wird; oder, was ich vorziehe, Frontag heißt nicht mehr und nicht weniger als heiliger Tag. Es verdiente wohl genauer untersucht zu haben, welchen Sonntag die Urkunden Frontag nennen. Denn so viel ist gewiß, daß der Sonntag Invocavit hailiger Tag (dies sacer) im vorzüglichsten Verstande genannt wurde, und daß der erste Osterfeyertag ebefalls dies sanctus Paschae

hieß.

hieß. *) Otfried nennt das ewige Leben einen Fronisg Tag. Die Kirchenschriftsteller pflegen aber jenes selige Leben eben nicht als einen dem Herrn gewidmeten Tag, wohl aber als einen Sabbath, als einen Tag heiliger Ruhe vorzustellen. Daß man den Sonntag, so wie jeden andern Festag, schlechthin den heiligen Tag genannt habe, scheint aus der Glosse n. 5. zu dem 10ten Artikel des 2ten Buchs des Sachsenspiegels zu erhellen. „Unter allen Feiertagen, so lauten da die Worte, ist der Sonntag der vornehmste. — Hier magst du merken, daß man um eine Sache, die nicht handhaftig ist, den Mann behalten und fristen soll, bis auf den nächsten Werkeltag, so er am heiligen Tage übels gethan hätte." So meldet auch der Pirnaische Mönch: Wenzel Link habe viele gereizt, in der Fasten und Marterwoche Hochzeit halten, Fleisch essen, am Heil. Tage erbten, an Werkeltagen feyern." **) — Wenn man nun annimmt, daß fron heilig heiße, so sieht man leicht ein, warum der Sonntag den Namen Frontag erhielt. Endlich nennt auch

Orfried

*) S. Indicem Evangel. Dominical. apud vett. Anglo-Saxones, p. 65.

**) Excerpta Saxon. ex Monacho Pirnensi in Menck. Script. T. II. p. 1520.

Otfried den Sambaztag (Samstag) einen diuren — theuren, köstlichen — Tag.*) Warum könnte der Sonntag nicht auch ein Fron theurer, köstlicher Tag heißen?

In dem Epinicio Ludovico Regi dicto wird das Gefolge der Großen und Reichsvasallen Fronisc Githigini, eine erlauchte, herrliche, glänzende Dienerschaft" genant. S. Wachter. Gloss.

v. Stade A... Act. Erud. ... IV. p. 187

Ze vrono hove „zum Fronhofe." Fiscalia. Gloss. Pez. In derselben Bedeutung brauche man noch heut zu Tage Fron-Hof. Wachter. — Stilerus in Thes. L. Germ. Fron-Hof curtis, cui operae praestantur — Vielleicht auch: vorzüglicher, respektabler Hof: curtis primaria.

„Vrono uuago" — publico pondere. Gloss. Pez. Nicht auch, das heilige Gewicht, welches zu verfälschen sich niemand unterstehen darf? Oder die Hauptwage?

„Auf dem Berg Sion seiner Wonungfron."

„Auf dem Berge Sion seiner heiligen Wohnung. Lobwasser Ps. 99, 8.

*) Otfr. III, 4, 72. „Intereta then diuren dag" prophanaverit festum diem.

Ther

Ther Kunig reit kuono sang lioth frono. Epinic. R. Ludovici. Lioth frono wird hier besser durch heiliges, als durch öffentliches oder herrschaftliches Lied gegeben; denn der König sang die Litaney, welche zu der damaligen Zeit ein heiliger Gesang der Deutschen war, wodurch sie, wie die ältern Deutschen vor der Einführung des Christenthums mit ihrem Barritus, den Muth der Streitenden zu erwecken und zu beleben gedachten. „Also: der König ritt kühn, sang sein heiliges Lied.“ Wachter.

Daß Fron auch von heiligen Oertern gebraucht werde, und daß namentlich die Stadt Franecker, welches einen heiligen Acker bedeutet, ihren Namen daher habe, bemerkt Menso Alting. Wachter. So auch Fronton in England, Fronlach im Hildburghäusischen.

„Dis tredda deys aeghse di Frana cen den werf to bringhen.“ LL. Frisior. I. 29.

„Am dritten Tage soll er sie stellen vor dem Richter — Gericht.“ Nach der Erklärung des Junius in Gloss. Goth. p. 273. ist in dieser Stelle das Substantivum Frana (Frone) von dem Adjectiv geworden, weil der Richter eine öffentliche, herrschaftliche, ja auch heilige Person ist. Wachter.

Fron-

Frongeist — für Engel, weil er ein Knecht Gottes sey. Wachter. Es kann aber auch wohl einen heiligen, vornehmen, über andre erhabenen Geist, bedeuten; oder einen Geist, der der Gottheit Verehrung beweiset.

„Zivinsci givronit unerdent" Gloss. Pez. „domus publicabuntur." Die Sache drückt dieser lateinische Ausdruck allerdings aus. Da aber givronit mit befronet, wovon wir schon gehandelt haben, gleichbedeutend zu seyn scheint, so könnte man auch hier an einen heiligen Beschlag vermittelst des Kreutzes denken.

Fronknuss, Fruncknüss. Vor drey bis viertehalb hundert Jahren bezeichnete dieses Wort eine Würde und war ein den Herren eigner Ehrentitel, wie heut zu Tage Herrlichkeit. Dieses Wort hat Eccard in Cat. Theot. p. 175 aus einer Urkunde Ludwigs des Bayern beygebracht und erklärt. Wachter. Fronknuß und unser heutiges Excellenz, (vielleicht auch Hochwürden) wollen also einerley sagen.

Froniscorum, nitidiores, froniscostun mundissima, vronisci decor. Gloss. Pez. ap. Wachter.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß der Mönch Kero in seiner Interpret. Vocabulorum Alamannicorum das Wort fron gar nicht hat; daß er Dominus nicht durch Fro, sondern durch Druthin, angarizati durch kenoottantern, servire durch deonoon, servitium durch deonest, sanctum durch vuihaz, Herosto und Heririn durch senior, operarius durch vverachman giebt.

Wohl aber kommt bey ihm fran in zusammengesetzten Wörtern vor, so daß es vor, für, bedeutet z. E. frankange, processerit, frankanc processu — eine Procession, oder ein Umgang. So findet man beym Kero auch franpringan, proferre, vorbringen.

Auch in Willerams Umschreibung des hohen Lieds, und in des Isidorus Hispalensis Fragment habe ich, so sorgfältig ich auch darauf aufmerksam gewesen bin, doch Fron nicht finden können, worüber ich mich um so mehr wundre, da Wachter versichert, es sey in einer gewissen Bedeutung vox Francis et Alemannis unice familiaris und da es auch wirklich beym Otfried so häufig vorkommt.

III. Re-

III.

Resultate aus den angeführten Stellen.

In keiner der angezogenen Stellen, diejenigen ausgenommen, welche den belehnten Voigt selbst, den Richter und seinen Gerichtsdiener einen Frone, Frana, nennen, kommt Fron als ein Substantivum männlichen oder weiblichen Geschlechts vor; es wird vielmehr immer als Adjectiv, zuweilen wohl auch als Adverbium (in frono) gebraucht.

In keiner der beygebrachten Stellen kommt fronen für Herrendienste thun als Verbum activum vor; indeß findet man fronen (proscribere) befronen und gifronet; letzteres aber als Passivum. Keine der mitgetheilten Stellen berechtigt zu der Behauptung, daß Fron einen Diener, fronen dienen bedeute.

Ob es in irgend einer der hier aneinander gereiheten Stellen öffentlich bedeute, ist zweiffelhaft; denn jede einzelne Stelle, in welcher man diese Bedeutung hat finden wollen, läßt sich anders erklären.

Ob Fro Herr, und fron ursprünglich herrschaftlich heiße, ist auch noch mehr als einem Zweiffel unterworfen; wenigstens ist keine Stelle vorhanden, in welcher fron nichts anders als herrschaftlich bedeuten könnte. Ich muß gestehen, daß die Erklärungsart, die Fro für das Stammwort hält, es durch Herr übersetzt, davon fron als Adjektiv ableitet und es zunächst herrschaftlich bedeuten läßt, auch ehe sie ein Oetter empfahl, meinen ganzen Beyfall hatte; ich kam aber auf einige Gedanken, die mich bewogen, die Richtigkeit derselben zwar nicht geradezu zu läugnen, aber doch in Zweiffel zu ziehen. Vielleicht gewinnt die Wahrheit, wenn ich diese Gedanken hier mittheile.

Das Wort Κυριος wird in allen Stellen, wo es unwidersprechlich einen gebietenden Herrn bedeutet, vom Otfried durch Druthin übersetzt, niemals durch Fro. Gott heißt niemals Fro, Christus als Christus auch nicht, sondern immer Druthin. Wenn Maria von Magdala Joh. 20, 15. und die Samariterin Joh. 4, 15. Jesum mit Κυριε anreden, so kann keine von beyden mit diesem Worte die Idee eines gebietenden Herrn verbunden haben; denn

denn die Erstere hält ihn, da sie ihm diesen Ehrentitel giebt für einen Gärtner, und die Letztre konnte ihn, da sie ihn mit diesem Worte anredete, für nichts weiter halten, als für einen gewöhnlichen Juden, höchstens für einen judischen Rabbi, der ihr Quellwasser zu geben versprach, und von sich in einem vielversprechenden Tone redete. Wenn nun das Wort Κυϱιος in den angeführten Stellen keinen gebietenden Herrn bedeutet, so durfte auch ein geschickter Uebersetzer, Umschreiber, oder Erklärer dafür kein Wort brauchen, das stets einen gebietenden Herrn anzeigt. Otfried fühlte das; sah ein, daß er in diesen Stellen nicht füglich Druthin setzen könne und substituirte dafür ein Wort, daß in der fränkischen Sprache für einen Ehrentitel, für ein bloßes freundliches Anredewort galt, wie etwa Win min, Wine mine, das beym Otfried und Willeram mehrmals vorkommt. Schilter scheint dasselbe gefühlt zu haben; denn er übersetzt gerade in diesen Stellen das Fro min durch mi optime, ob er gleich da wo die Engel diesen Titel erhalten, kein Bedenken trägt, mi Domine zu übersetzen. Aus dem Umstande aber, daß auch Engeln dieser Ehrentitel gegeben wird, möchte ich nichts beweisen; denn Joh. 20 spricht

Maria mit Unbekannten — Jünglingen in weißen Kleidern, Marc. 16 — die sie für gewöhnliche Menschen hält und weder der Grundtext noch die lateinische Bibelübersetzung bestimmen, daß sie sich in der Anrede des Ausdrucks Κυριε bedient habe. So verhält es sich auch mit der Stelle Otfr. 1, 5. Z. 69. Ist also gleich nicht zu läugnen, daß Otfried zwey Weibspersonen, die sich, wie Johannes meldet, in der Anrede an den Stifter unsrer Religion des Worts Κυριε bedienen, statt dieses Wörtchens Fro min sagen läßt, so folgt hieraus doch nicht, daß Fro ein völlig gleichbedeutendes Wort von Druthin sey. Ja, es kann beym Wernher, oder bey irgend einem andern Dichter wirklich für Dom, Domnus, Ehren und Heroro stehen und doch keinen gebietenden Herrn bedeuten, weil man nach Otfrieds Zeiten diese Titel fast allen Personen gab, die zum geistlichen Stande gehörten, ob sie gleich nichts zu befehlen hatten *). Selbst Heroro heißt ursprünglich, wie das französische Seigneur, nichts anders als senior, pri-

or.

*) Die Fastnacht der Geistlichen, die, weil sie in der Quadragesima eher zu fasten anfingen, als die Laien, auch ihre Fastnacht eher hielten als diese, heißt Herrenfastnacht.

or. Die Cymbrer verehrten drey Hauptgottheiten Thor, Othia, Freya; dann drey Untergötzen Mithodis, Fro und Vognofft. Daß man den höchsten Gott, oder auch eine der höchsten Gottheiten schlechthin den Herrn habe nennen können, ist wahrscheinlich, denn auch die Syrer hatten ihren Baal. Aber ein Untergott — wäre für diesen die Benennung Freudebringer, Erfreulicher, Guter, oder — weil Frowe eine Männin bezeichnet — Mann nicht weit passender? *). Ferner bleibt es immer unwahrscheinlich, daß der Weissenburger Mönch Otfried, in dessen Augen gewiß Maria des Himmels Königin, der erhabenste Engel dagegen nur der Menschen Mitknecht war und nach dessen Darstellung der Engel selbst der ehrwürdigen Jungfrau mit allem Respekt begegnet, daß, sage ich, dieser Mönch seine Maria den Engel Gabriel durch „mein Herr" anreden lassen sollte. — Wie, wenn Fromin eben das sagen wollte, was unser Frommen ausdrückt? Es ist doch sonderbar, daß dieses Wort in der Anrede an Mehrere beym Otfried keine Veränderung leidet, so daß man

*) Falkensteins Nordgauische Alterthümer, Thl. 1. Cap. 3, pag. 74.

nur aus dem Zusammenhange errathen muß, ob es als Vocativ des Singularis oder Pluralis steht und daß es dreymal als ein Wort, zweymal nur als zwey Wörter anzutreffen ist. Daß Fruma, Froma so viel bedeutet als: was gut ist, Frucht bringt, Nutzen schafft, (bonum, fructus, commodum) ist bekannt; daher die Ausdrücke zu Nutz und Frommen, darum o lieber Vater from u. dergl. Und wie oft findet man die Ausdrücke „de vrome Mann, de fromen Lüde!“ Nach dieser Ableitung wäre also Fomin so viel als „Fromme, gute, liebe! Gesetzt aber auch, daß Fro einen gebietenden Herrn bedeute, so folgt doch nicht, daß zwey Wörter, die ähnlich klingen und geschrieben werden von einander abstammen; es folgt also auch noch nicht, daß frono von Fro herkomme. Von Fro-frono, fronisgan, fronisgero, fronisgemo abzuleiten, scheint sich vielmehr mit der Analogie der Otfriedischen Zusammensetzung und Beugung nicht zu vertragen. Otfried fabrizirt seine Wörter ungefähr so: scon-o, mar-o, wort-o, zior-o geru-o, boton-o, kind-isgun, frenk-isgon, himil-isgon, menn-isgen. „So müßte man also aus Fro froo, froisg, froisgero u. s. f. machen. Da man nun aber fron-o, fron-isgun,

gun, fron-isgera, auch frun-in, (den Frauenzimmer Namen) wie man-in findet, so scheint das Stammwort nicht Fro sondern Fron zu seyn *). Von fro, wenn es freudig heißt, kommt froue, frouuon, frouuida, vrowedin, fraualich, filo fro und vermuthlich auch fruater, welches nach Otfr. B. 1, 22 Z. 1. gut, auch gesetzt, ernsthaft (gravis) bedeutet. Wollte man sagen, Otfried habe in den Wörtern frono, froniſg u. s. w. das N des Wohlklangs wegen eingeschaltet, so ist wohl gewiß, daß sich der gute Otfried, der, wie er selbst versichert, froh war, wenn er die rau-

 hen

*) In der Regula Benedicti kommt vor franpringan, proferre. Dasselbe Wort hat auch Kero, in Vocabular. wie Frankank, processus. Die Buchstaben a und o werden leicht verwechselt. Auch Otfr. 2, 14, Z. 137 findet man geistlicho fran, sehr geistlich. In dem Eide, den Carl der Kahle den Unterthanen seines Bruders, Ludwigs des Deutschen, leistete, heißt es: In godes nunna induites Christianes Folches indonser hedherogeal nüssi fethese moialage fran mordesso fran zo mir got gouuizei indinais furgibit u. s. f. S. Boullainvilliers Essais sur la Noblesse de France p. 278, 79. So findet man auch Franberg, welches wahrscheinlich für Fronberg steht.

hen fränkischen Töne nur einigermasen durch Charaktere ausdrücken konnte, um nichts weniger als um den Wohlklang bekümmerte.

Daß die erste Bedeutung des Worts fron herrschaftlich sey, scheint sich auch nicht ohne Zwang mit den Stellen vereinigen zu lassen, die ich aus dem Sachsenspiegel beygebracht habe.

In diesen Stellen wird absichtlich von diesem Worte gehandelt und nicht nur deutlich gesagt, daß fron heilig heiße, sondern auch daß der Fronbote seinen Namen daher habe, weil er der Knecht Gottes, der Diener des Gerichts Gottes sey. Ja, befronen heißt, ein liegend Guth mit dem heiligen Kreutze bezeichnen und es eben dadurch in gerichtlichen Beschlag nehmen und respektiren lassen.

Diese Stellen sind so deutlich und bestimmt, daß sie gar keine andre Auslegung zulassen. Nun gilt aber die Regel der Auslegungskunst, daß man die dunklern Stellen nach den deutlichern und diejenigen, welche eine Sache nur im Vorbeygehen berühren, nach solchen erklären müsse, in welchen von dersel-

ben Sache absichtlich und umständlich gehandelt wird.

Weiter verdient bemerkt zu werden, daß das Wort Frowe, welches doch wol das Föminium von Fro wäre, nicht eben eine Herrin (dominam) sondern überhaupt ein Frauenzimmer bedeutet. Zwar dürfte die Redensart „unsre libe Frowe" eben das ausdrücken, was die französische notre Dame (domina nostra sagen will; es ist auch gewiß, daß die sorbenwendische Göttin Here Frowe Here titulirt wird, daß man den Ausdruck „mit Vulburt mines Wibes, Wrow Jutten antrifft, und daß das Fest „unsrer Frowen Uffahrt" per eminentiam dies Dominae hieß: *) man findet aber doch auch in altdeutschen Schriften Stellen, in welchen das Wort Frowe unmöglich etwas weiter als eine Frauensperson bedeuten kann, z. E „es waren da Männer und Frowen, man soll nicht lieben den Win und de Frowen. Selbst Otfried scheint mit dem

*) Christ. Vlr. Grupen de Judiciis provincial. p. 696. Oder auch Schwarzens Erläuterung des Problems von des heil. R. Reichs Erz-Schild-Herren-Amte, S. 54 P. Lambec. Diar. Itin. Sacri Cellens. p. 24.

dem Worte Frowe keinen andern Begriff als den einer Frauensperson verbunden zu haben, wenn er B. 1, C. 5. schreibt, der Engel sey der Maria mit aller Ehrerbietung begegnet, so man zi Frouun scal, ' wie man Personen weiblichen Geschlechts schuldig ist; wobey der Mönch unfehlbar an den biblischen Ausspruch dachte: Gebet dem weibischen als dem schwachen Werkzeuge seine Ehre. Von so manchen Stellen in altdeutschen Bibeln z. E. die ersten Minschen werden dörch Bywanent des Mannes unde der Fruwen gebaren; Isaac nimpt thor fruwen Rebeckam; Godt de Here buwede eine Fruwe uth der Rybben; darümme wert ein Man an syner Fruwen hangen; se waren beide naket, de Minsche vnd syne Fruwe; de Fruwe scall dem Man gehorken — will ich nichts sagen.

Nachher darf man auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß das Wort Fron in den ältesten Denkmälern der deutschen Sprache eben nicht mit thruthinlichemo oder herlicho, wohl aber mit seltsanes, wahaz, hoho und hailigo verwechselt wird. Das von der Liebe für den Leib Christi (die christliche Kirche) gesponnene Kleid heißt beym Otfried seltsana Giwati

wati und einige Zeilen darnach frono Gifank. Der Engel Gabriel, den Otfried Boto frono nennt, heißt in der Specklinschen Formel „der haligo grosse Gotes Bote" und in der Chry der alten Kilchen „der hailige Engel Sant Gabriel". Die heilige Schrift, die vom Otfried das Beywort frono erhält, wird in der Regula S. Benedicti wihiu Rescrift (heilige, geweihete Schrift) und in dem deutschen Fragment des Isidorus Hispalensis von der Geburt Christi mehrmals heileghin Chiscribe genannt. Ein Vortrag von der Würde Jesu heißt Otfr. III. 20, 318 fronisgun Lera und in demselben Capitel Z 364 hoha Lera. Die Botschaft von der Geburt des Welterlösers, welche Otfr. I, 12. Aruuti frono heißt, erhält Otfr. I, 5, 144 das Beywort scono und Otfr. I, 5, 84. wahaz. „Aruuti harto filo wahaz". Nuncium valde eximium? „Eine sehr vortrefliche Botschaft."

Wenn Fron ursprünglich dominicus hieße, so müßte man es doch auch in allen Stellen durch herrschaftlich übersetzen können, wie man etwa königlich und fürstlich, auch da, wo es nur das Vorzügliche ausdrückt, beybehalten kann, z. B. königliches Gesetz der Liebe, fürst-

licher Staat, den eine Privatperson macht. Nun kommen aber Stellen vor, wo es gar zu sonderbar klingen würde, wenn man es durch herrschaftlich übersetzen wollte. z. E. In dem Grabe Jesu waren die Engel fronisg da, wie es sich für Christi Grab ziemt. Ferner, Jesus gelangt zum fronschen Anschauen seines Herrn. Wie würde es klingen, wenn man hier übersetzen wollte: Engel waren herrschaftlich da, wie sichs für Christi Grab schickt; Jesus gelangt zum herrschaftlichen Anschauen seines Herrn. Das wäre eben so, als wenn man spräche, man habe die fürstliche Gnade gehabt, das fürstliche Antlitz seines Fürsten zu sehen. Und wie würde sich herrschaftliche Ruhe (Reste frono) oder herrschaftliches Kleid, das dem Leibe des Herrn anpaßt (frono Gifank) ausnehmen? Hingegen kann man heilig an jeder Stelle dem fron unterlegen, ohne befürchten zu dürfen, daß sie keinen guten Sinn gäbe. Sogar die fronisgun Bluomen können heilige Blumen heißen, weil das heilige Evangelium derselben gedenkt, oder weil sie im heilgen Lande wuchsen. Und heilig, rein, glänzend — wie verwandt sind nicht diese Begriffe?

Diese

Diese Gründe zusammengenommen lassen, däucht mich, noch immer zweifeln, ob Fro einen gebietenden Herrn bedeute, ob fron davon abzuleiten sey und zuvörderst den Begriff herrschaftlich ausdrücke.

Gewiß aber erhellet aus den oben vorgelegten Stellen, daß fron heilig — dies Wort im hebräischen Verstande genommen — ehrwürdig, vorzüglich, ausnehmend, vornehm, vortreflich, besser, edel, herrlich bedeute.

Mit andern Worten: Aus den dargelegten Stellen erhellet, daß fron genau so gebraucht werde, wie קדוש und ἅγιος in der Bibel, oder, welches einerley ist, daß es den Begriff des Ausgesonderten, Ehrwürdigen, Vorzüglichen, Großen, Erhabenen, Schönen, Edlen, Reinen, Prächtigen ausdrücke u. folglich auch, weil alles, was der Herrschaft und dem Publikum angeht, heilig seyn soll, für herrschaftlich, feyerlich, öffentlich stehen könne.

Läßt man, ohne sich weiter auf die Ableitung des schwierigen Worts einzulassen, diese Bedeutung gelten, so kann man auf eine leichte

leichte und ungezwungene Weise alle Wörter und Redensarten erklären, wo man das Wort fron noch heut zu Tage antrift, welches der Fall nicht ist, wenn man eine andre Bedeutung zum Grunde legt. Besonders aber scheint es, als ob man ohne einige Gewalt anzuwenden, nicht durchkommen könne, wenn man die Bedeutung dominicus (herrschaftlich) als Grundbedeutung des Worts fron ansieht und darnach alle Composita und jede Stelle, wo man es findet, erklären will. Der folgende Abschnitt wird dieses deutlicher machen.

IV.

Nähere Erklärung derjenigen Wörter und Redensarten, in welchen man das altdeutsche Fron noch heut zu Tage antrift.

Fronleichnam, Fronleichnamsfest.

Pabst Urban IV. ordnete das sogenannte Fronleichnamsfest in der zweiten Hälfte des drey-

dreyzehnden Jahrhunderts an *) und nannte es Festum corporis et sanguinis Christi. (das Fest des Leibes und Bluts Christi) In der Folge gab man ihm den Namen Festum solius corporis Christi, (Fest des alleinigen Leibes Christi.) auch praeclara corporis Christi festivitas, **) und Festum S. Sacramenti. Bey einigen heißt es auch Fest des hilligen (heiligen) Leichnamstag. Das Privilegium, welches Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg der Stadt Zelle über drey Jahrmärkte ertheilte, ist ausgestellt: na Goddes Bood drittein hundert Jar darne in dem dre und vefftigesten Jare (1354) des negesten Sondages vor des hilgen Lichnams Dage ***). Auch wird es Fest des kostbaren Leichnamen; Fest des herrlichen und köstlichen Leichnams Christi genannt. Die Hussiten erklären in einem Schreiben, welches sie an ihre Nachbarn erließen, daß sie unter andern auch um des-

willen

*) Um das Jahr 1264.

**) Iacob. Wimpheling. Catal. Episcoporum Argentinensium p. 124.

***) Steffens historische und diplomatische Abhandlungen S. 235.

willen alle böse Christen wider sich hätten, weil sie darauf bestünden, daß der ware Leichnam unsers Herrn und sein heiliges Blut allen trewen cristen jungen und alten gericht werde *). Bey der Krönung Sigismunds zu Rom gab man unter vielen andern Ceremonien auch dem Pabste das ware Sacrament zu küßen **). Dresser übersetzt auch Festum corporis Christi Wareleichnam ***). Wie man den Ausdruck wahr noch immer zuweilen für sehr gut, schön, trefflich, vorzüglich nimmt, wenn man z. B, um ein vortreffliches Pferd oder eine sehr schöne Blume zu bezeichnen, spricht, das ist ein wahres Pferd, eine wahre Blume: so bedeutet auch hier dasselbe Wort nichts weniger als verus, sondern excellens, was ganz vorzüglich, ganz köstlich ist. In diesem Verstande wird es auch wirklich vom Windecke gebraucht. Er nennt ein kaiserliches Ausschreiben an die Reichsstände eine ware Schrift. „Sigismund, schreibt er, zog gen Ungarn

*) Eberh. Windecke Hist. Imper. Sigismundi p. 1151 in Mencken. Script. rer. Germ. T. I.

**) Liber. cit. p. 1246.

***) Dresser de Festis. Lips. 1594. p. 132.

Ungarn und verschrieb den Fürsten, Mannen, Hern und Steten einen Briff und etlich Punkte, die gar christlich und gut waren, also du woll des hernach ein ware Schrift findest." Hierauf folgt das Ausschreiben in extenso, von dessen Aechtheit er in der That keine Versicherung zu geben brauchte, weil dafür schon Siegel und Unterschrift bürgten. Eine ware Schrift hies ihm also hier keinesweges eine ächte, glaubwürdige Wahrheit enthaltende, sondern eine kostbare vortrefliche Schrift *).

Pabst Calixtus V. ließ ein Gebot ausgehen, daß man das heilige Sacrament, den waren Lichnam Jesu Christi unsers libin Herrin so uffenbar in den Monstrancien forder nicht tragen sollte, sondren in Buchssenen od. in Monstrancien, darinne ehr vordagt, oder vorworicht were, und nicht andirs; sondern alleine in die corporis Christi und die acht Tage alumbe: **) und Landgraf Friedrich der

*) Eberh. Windecke Hist. Imper. Sigismundi. Cap. CCI. in Mencken. Scriptt. T I.

**) Hartung Kammermeisters Erfurthische Annalen in Mencken. Scriptt. T. III. p. 1221.

Ernsthafte kam auf unsers Herrn Warleichnamstag vor Kala und gewann es *).

Unsers Herrn Fronleichnamstag ist ebenfalls keine ungewöhnliche Benennung dieses Festes. In einer Sammlung deutscher Hymnen und etlicher andern nützen Stücke (gedruckt von Heinrich Knoblözer oder Knoblochtzer zu Heidelberg im J. 1494) findet man folgende Stellen: „Der erst Ymnus in der Melody vnd wysz zu singen, als der Ymnus den man singet zu der vesper an unsers Heren fronleichnamstag. der do also anfahet.

Pange lingua gloriosi corporis misterium.

„Ein vast notdurfftige Materi, einem yeden Menschen, der sich gern durch ein ware grüntlich Bycht flyßiglich zu dem hochwirdigen Sacrament des fronlychnams vnsers Herren zu schicken begert. — Das selb Büchlein (von der nachvolgung Cristi) im vierden teil, gar köstlich vnn jnneclich Materi inne helt, von dem

*) Adam Ursinus thüringische Chronick in Mencken, Scriptt. T. III. p. 1317.

dem heiligsten sacrament deß gebenedyten fronlychnams vnsers Herren *).

Daß gloriosum corpus hier eben das sagen will, was sanctum corpus ausdrückt, mag schon daraus erhellen, daß in Diploms-Unterschriften, die den Tag der Ausstellung bezeichnen, bald die Jungfrau Maria, bald eine andere heilige Jungfrau virgo gloriosa und mehrere Martyrer confessores oder martyres gloriosi genannt werden, welche Ausdrücke unfehlbar für sancta virgo, St. confessor, St. martyr stehen. **) — So ist auch das Diplom in welchem sich Herzog Friedrich von Oesterreich verbindlich macht, dem römischen König Sigmund 36220 Rhfl. als Strafe zu bezahlen, gegeben zu Basel uff die neste Mittewochen nach unsers Herrn Fronleichnamtage

 nach

*) Theophili Sinceri — Nachrichten von lauter alten und raren Büchern, erstes Stück No. 2 S. 3. 5. Frankf. u. Leipzig 1731.

**) Diplomata Capellendorf. n. XCIII. „Datum anno MCCCXV. in purificatione virginis gloriosae," apud Mencken. T. I. Scriptt. Indeß wird freylich auch der römische Kaiser gloriosissimus imperator, so wie das Straßburger Münster opus gloriosum genannt.

nach Christi Geburt 1418 *). Merkwürdig ist auch eine Stelle in Eberh. Windeckens Geschichte Sigismunds, in welcher das Fronleichnamsfest nicht nur Gotes Leichnamstag, sondern auch unsers Fronleichnams obend genennt wird **). Also der König, so lautet sie, die potschaft hatte an unsers Fronleichnams obent in dem vorbenannten Jare, do kunde er nit darzu getun, also er vielleicht gern getan hätte, vnd nam Ihm dorzu ein guten Mut, vnd an Gotes Leichnamstage do ging konig Sigmunde mit dem kaiser von kriechen von Constantinopell vnd mit dem kardinal Placentius vnd die koniginne Barabre mit Goz Leichnam an der Processe zu Offen zu ring in der Stadt um u. s. w. — Die Redensart an unsers Fronleichnams obend läßt sich freylich ganz ungezwungen mit andern Worten geben: an unsers Herrn Leichnams Feste. Man muß aber bedenken, daß Windecke immer als ein Glied der römischen Kirche im Gegensatz gegen die Hussiten spricht, die er, wie seine Glaubensgenossen auch thaten, für keine Christen hält, weil

*) Eberh. Windecke Hist. Imp. Sigism. apud Menck. T. I. p. 1111.

**) L. c. p. 1183.

weil sie das heilige Sacrament verschmäheten; daß folglich seine Worte auch diesen Sinn zu lassen: „an unsers heiligen Leichnams Feste d. i. an dem Feste des heiligen Leichnams, der bey uns — den ächtcatholischen — geopfert, von uns empfangen und verehrt wird. — Diese Erklärung empfiehlt sich dadurch, daß Windecke selbst an einem andern Orte schreibt, „an unsers Herrn Fronleichnamstag 1433 sey eine Fehde zwischen dem Herzoge von Berg und dem von Geldern abgethan worden *) Auch in dem Verzeichnisse der Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln, welches dem Emserischen neuen Testamente beygefügt ist, steht „unsers Herrn Fronleichnamstag."

Ein Diplom Herzog Friedrichs von Braunschweig ist datirt im J. 1449 Dominica St. Corporis C. **)

Die Deutschen, schreibt Hospinian, nennen dieses Fest des heiligen Fronleichnamstag, als wenn du sprächst, des herrlichen und

 köst-

*) Menck T. I. Scriptt. p. 1247.

**) Steffens historische und diplomatische Abhandlungen S. 65.

köstlichen Leichnams Christi Tag; denn Fron, ein alt deutsch Wort, nichts anders heutiges Tages heißt, (Hospinian gab sein Buch 1593 heraus) dann herrlich, fürnemb und köstlich *). Hiermit stimmt auch Joachim Hildebrand überein, der in seinem Büchelchen de diebus festis schreibt: Deutsch wird das Fest corporis Christi Fronleichnamstag genannt; denn Fron ist ein altdeutsches Wort und bedeutet, was köstlich und vortreflich ist. **) (quod pretiosum et insigne).

Lehrer der römischen Kirche stellten das Fronleichnamsfest als eine Ceremonie vor, welche die Kirche in der Absicht eingeführt habe, Jesu eine feyerliche Entschädigung für die Schmähungen zu leisten, die ihm die Ketzer und Gottlosen anthun, und ermahnten die Catholischen, bey diesem Feste den Triumph des Erlösers durch ihre Anbethungen zu ehren. Sie setzten also dem geschmäheten Leibe Christi den Leib entgegen, der in der catholischen Christenheit in einem silbernen oder goldenen Ge-

*) Hospinian. de Festis Christianor. p. 91.

**) Hildebrand. de diebus festis Helmestadt. 1735. p. 69.

Gefäße; mit großem Pomp herumgetragen und heilig verehrt und angebethet wird. So fern nun dem angeblichen Leibe Christi die größte Verehrung wiederfährt, so fern heißt er unfehlbar Fronleichnam.

Fronleichnam heißt also weder ein Leib der zum Dienste andrer gebraucht wird, noch Herrnleichnam; Fronleichnamsfest nicht Herrnleichnams Fest, denn so sähe man nicht warum unsers Herrn oder Christi dabey stünde, (unsers Herrn Fronleichnamstag, Fronleichnamsfest Christi) wenn fron anzeigen sollte, daß der Leib unsers Herrn Christi gemeynt sey. Nein, es heißt das Fest des heiligen, theuren, kostbaren, herrlichen Leibes Christi. Daher wird Fronleichnam auch im Englischen Christ's holy Body uud in einem lateinischen Wörterbuche, das ich in Händen habe, dessen Verfasser ich aber nicht angeben kann, Corpus augustum Domini gegeben. Was ist auch gewöhnlicher, als daß die Kirchensprache den Leib Christi sacro - sanctum corpus nennt? In dem Benedictionali Gregorii M. das Lambec. L. II Bibl. Caes. c. v, pag. 299 beschreibt, hat die Benedictio S. S. Evcharistiae Folgendes: Commendatque vobis illa

 opera

opera per sex dierum curricula patrare — ut et ipsius possitis laudibus delectabiliter vacare et sine crimine sincerissima devotione sacro sancto corpori et sanguini dominico ad remedium communicare. Selbst in der Bulle, die Pabst Urban über die Feyer des Fronleichnamsfestes ausgehen ließ, heißt es: ut studeant se taliter praeparare, quod hujus pretiosissmi sacramenti mereantur fieri participes, d. i. daß sie dieses kostbaren Sacraments theilhaftig zu werden sich würdig machen *). Diese Bulle nennt auch das Fest excelsum et gloriosum festum.

Indeß ist freylich nicht zu läugnen, daß der Ausdruck Corpus dominicum mehr als einmal vorkomme. z. B. Corporale Dominico cor-

*) Hospinian. de Fest. Cristianor. p. 91. „Den Leib eines Mannes, der im Ruf einer großen Heiligkeit stand, einen heiligen Leib zu nennen, ist auch gar nicht ungewöhnlich. Benno, Bischoff zu Meißen ist MCVII verschieden, im Thum zu Meisen zur Erden bestat. Sein heiliger Leichnam wart MVCXXIIII am ander Tage Viti czu Meisen in der Stat auf dem thum (herliger weis) mit groser Andacht erhoben." Excerpta Saxon. ex Monacho Pirnensi apud Mencken. T. II. p. 1455.

corpore consecratum ad extinguendum incendium projici vetat Concil. Salegunstadiense ao. 1012. can. 6. — Alcuinus lib. de Div. Offic. et ex eo Remigius Autisiodor. lib. de Celebratione Missae: Corporale, cui superponitur Dominicum corpus, non aliud quam lineum oportet esse, quoniam Ioseph linteum mundum emit, unde Corpus Dominicum involvit *). Aber dergleichen Stellen geben doch keinen Beweis, daß Fron eben dieses dominicum ausdrücke, so wenig als der Umstand, daß corpus Domini für Hostia sacra gebraucht wird. „Giurato sopra il Corpus Domini" **).

Fronkreutz.

Man könnte hier leicht auf den Gedanken kommen, daß Fronkreutz nichts weiter sagen wolle, als Herrn-Kreutz. Wie paßte das

*) Du Fresne Glossar. voc. Corporale.

**) Idem voc. Corpus Domini. T. I. pag. 1350. Francof. 1710. Daß man die Ausdrücke corpus dominicum, divinum corpus

das aber auf die Stelle, die ich aus den Monum. Catechet. angeführt habe: do er stunt an dem Fron

pus, corpus sacratum, corpus venerandum promiscue gebraucht habe, sieht man aus folgenden Stellen.

„Anno MCCXLIX corpus dominicum furto sublatum est Erfurt in Ecclesia S. Martini, et in cuiusdam canonici curiam reconditum. Pro quo inveniendo omnis clerus processionem egit in monte S. Petri. Sed furto a fure prodito et loco omnis clerus civitatis divinum corpus per quatuor menses reconditum Episcopo christiano praesente in Ecclesiam S. Mariae honorifice deportavit." Erphurdianus Antiquitatum Variloquus, in Mencken. Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 486. — —

„Rem nimis horribilem fecit rex impius idem (Adolphus)
Corpus sacratum Christi digne venerandum
Abstulit a mensa Domini. Deus haec mala pensa.
Namque sacramentum jecit supra pavimentum.

Versus Leonini ex Ms. Lipsiensi in W. E. Tentzelii Vita Friderici Admorsi.

Die

Fron trug her," da er — der Herr, — oder sein Leib — stand an dem Kreutze des Herrn? Und wie auf die andre: das Spere, dar her an den vronen Krütz dorch syne gebenedyde syde gestochen ward; der Speer, womit er — der Herr — an dem Kreutze des Herrn durch seine gebenedeyte Seite gestochen ward? Entweder haben die Verfert ger dieser Reime mit dem Worte Fron den Begriff heilig verbunden, oder sie haben die kälteste Tavtologie gesagt*). Wollte

Die Benennungen Hostia sacra und venerabile sacramentum sind zu bekannt, als daß sie eines Belegs brauchten.

„Die Redart" ad sacramenta corporis Domini" giebt Notker Paraphras. Psalm. LXXX v. 17: ze dien uuiedon Gotes Lichamen. Ferner: din Heilichthuom mines Lichamin unde Bluotes. Ps. XXI v. 26.

Auch übersetzt er Corpus Domini, wenn es allein steht, nicht Fronleichnam, sondern Gotes Lichamen. „Die ezzent corpus Domini (Gotes Lichamen) Ps. 73, 14. — 'Daz sind siniu sacramenta (Heiligmeineda) also baptismum ist unde missarum solemnia (Misson woba) Ps. 31, 19. — Corpus meum (min wizzot) et sanguinem meum nüzzen sie Ps. 61, 5.

*) Haben einerley Gedanken ohne vernünftige Absicht mehrmals ausgedrückt; was man keinem Schriftsteller leicht zutraut.

te man auch bey dem Fronetrug und Vrone-Krutze nur an einen hohen, oder hervorragenden Stamm denken, so hätten die Verfertiger obiger Reime doch immer etwas sehr überflüssiges gesagt, wenn sie versicherten, Jesus habe an einem aufrechtstehenden, oder emporragenden Stamme gehangen, weil es sich ja von selbst versteht, daß ein Kreutz aufrecht stehen, folglich emporragen muß, wenn ein Mensch nicht darauf liegen, sondern daran hängen soll. Allerdings heißt nach dem Kirchenstyl das Kreutz auch crux dominica, z. E. bey Paul Warnefried de gestis Longobard. l. III., c. 12. Tiberius cum sub Iustino adhuc Caesare palatium regeret, vidit in pavimento domus tabulam marmoream, in qua erat crux dominica sculpta et ait: Crucem Domini. qua frontem nostram et pectora munire debemus, ecce eam sub pedibus calcamus d. i. Tiberius erblickte auf dem Boden des Hauses eine marmorne Tafel, in welche das Herrn- Kreutz gehauen war und brach in die Worte aus: wie, wir treten das Kreutz des Herrn, womit wir unsre Stirne und Brust verwahren sollten, mit Füssen." Das grössere Kreutz, welches an mehrern Orten in der Mitte der Kirche, oder bey dem Pulte, ange-

gebracht ist, heißt, crux major, crux triumphalis. Crux triumphalis ist auch crux dominica s. quam veram crucem dicimus. *)

Indeß wird doch gewöhnlicher jede Gestalt dieses Kreutzes, so wie jedes Zeichen desselben sancta crux, signum sanctae crucis genannt. Es muß noch in diesem Jahrhunderte gewöhnlich gewesen seyn, jede Kreutzesgestalt, die christlichreligieuse Gedanken erregen sollte, ein Fronkreutz zu nennen; denn ich erinnere mich von meiner Jugend her, daß einer meiner damaligen ältesten Lehrer bey einer gewissen Gelegenheit sagte: das Fronkreutz hänge

*) Du Fresne Glossar. voc. Crux. „De cruce legere et cantare ist daher nichts anders, als am Pulte lesen und singen.

Crux dominica, crux Domini, lignum Domini bedeutet mehrmals das Kreutz, woran der Herr wirklich gehangen und welches die Kaiserin Helena entdeckt haben soll.

Crux dominica steht auch dem Andreas-Kreutze entgegen und bedeutet ein Kreutz, das die Gestalt hat, wie jenes Kreutz, an welchem der Herr hing; kurz ein †, kein X. In diesem Sinne das Fronkreutz nehmen, hieß den Schriftsteller sagen lassen; Jesus habe an einem Kreutze gehangen, von der Figur, wie das, woran er hing.

hänge hinter dem Altar. Eine Rede, die ich genau behalten habe, weil ich sie damals nicht verstand. Ich kann mich aber nicht erinnern, ob dieses Kreutz innere Vorzüge vor seines Gleichen hatte, oder etwa nur bey herrschaftlichen Leichenbegängnissen gebraucht wurde. So viel fält mir ein, daß es mit keinem Crucifix versehen, ganz mit schwarzem Flor umwunden, aber länger war als die andern Kreutze, deren man sich gewöhnlich bey Leichenprocessionen bediente. Wäre es auch ausschließlich bey herrschaftlichen Leichenbegängnissen gebraucht worden, so bliebe doch unentschieden, ob es seinen Namen eben von dieser Bestimmung, oder von seiner Größe und Vortreflichkeit, oder von der Heiligkeit, die das Kreutz in der ältern christlichen Welt hatte, erhalten habe. Sey dem wie ihm wolle, so ist aus obigen Stellen klar, daß Fronkreutz und heiliges, theures, köstliches Kreutz einerley ist. Ein wenig gezwungen dürfte es wenigstens herauskommen, wenn man vorgeben wollte, das Kreutz, woran der Herr hing, habe den Namen Fronkreutz (Hauptkreutz) daher erhalten, weil es in der Mitte stand und über die Kreutze der beyden Schächer hervorragte.

Fron-

Fronfasten.

Schon Leo der Große, der zu Ende des fünften Jahrhunderts Oberbischoff zu Rom war, redet von vier Hauptfasten, die die abendländische Kirche beobachte. „Durch das ganze Jahr spricht er, sind die Fasten so vertheilt, daß an jede Jahreszeit ein gewisses Fastengesetz gebunden ist; denn die Frühlingsfasten feyern wir in der Quadragesima; (den vierzig Tagen, die auch die Protestanten die Fastenzeit nennen) die Sommerfasten fällt in die Pfingstzeit; die Herbstfasten auf den September und die Winterfasten auf den December". In der alten lateinischen Kirche pflegten die Christen wöchentlich dreymal zu fasten, nämlich Mittwochs, Freytags und Sonnabends. Weil aber mit der Zeit diese wöchentlichen Fasten ausser Gewohnheit kamen, so veranstaltete die Kirche gleichsam zum Ersatz für alle Fasten des ganzen Jahres, die in jeder Woche dreymal hätten geschehen müssen, daß wenigstens in jedem Quartal einmal eine dreytägige Fasten gehalten würde. Vielleicht wollte man es hiermit auch den Juden nachthun, die nach Zacharj. IIX, 19 jährlich viermal ein feyerliches Fasten hielten; viel

vielleicht fand man es auch schicklich, in den verschiedenen Jahreszeiten, wo die Witterung so sehr abwechselt, wo die Erdfrüchte entweder gesäet werden, oder wachsen, oder zur Reise kommen, oder eingesammelt werden, dem Höchsten, der das Jahr krönet das ganze Jahr im Gebeth zu empfehlen, für die Früchte der Erde zu bitten, oder dafür zu danken. Weil im A. T. Erstlinge gegeben werden mußten, so mußten, wie einige Lehrer der römischen Kirche versichern, im N. T. bey Vermeidung einer Todsünde die vier Fronfasten zur Bezahlung der Zeit Erstlinge eingesetzt werden. Man fügt auch hinzu, daß die Kirche zur Aussöhnung der Sünden an allen Quatembern des Jahrs Fasten angeordnet habe. Besonders hielt man ein feierliches Fasten sogleich nach Pfingsten für eine sehr heilsame Anstalt, weil auf diese Weise ein Christ durch Enthaltsamkeit wieder gut machen könne, was er etwa in den vielen vorhergegangenen Feiertagen, die gewissermasen von Ostern bis Pfingsten (50 Tage) in einer Reihe fortgingen, durch Übermaas hätte zu Schulden kommen lassen.

Diese Quartal- oder Quatemberfasten (jejunium quatuor temporum) führt nun den

Na-

Namen Fronfasten, ein Ausdruck, der unfehlbar nichts anders sagen will, als: feierliche Hauptfasten, die nach heiligen Kirchengesetzen von allen Christen mit besonderer Heiligkeit und Strenge gehalten werden muß; oder kürzer, heilige Fasten, im ausnehmenden Verstande. Lateinisch heißt sie solemne jejunium quatuor temporum. Man nennt diese Fasttage auch Wayfasten, Wichfasten, Weigfasten, Wiegefasten, welches ohne Zweiffel so viel als Weih, oder geweihete Fasten bedeutet *). Haltaus leitet diese Benennung von der Weihe der Priester ab, die Gelasius auf diesen Tag verordnet habe. Wie aber, wenn hier das wich nichts anders als das altdeutsche wihiu (geweiht, heilig) wäre? So würde klar erhellen, daß wihiu Fasten, Fronfasten und heilige Fasten völlig einerley bedeute, wie Weihnachten und heilige Nacht, wihiu Rescrift und heilige Schrift. Daß auch wigen für

*) Wie oft findet man für Lichtmeß — Lichtwie, Lichtwy, Lichtewihe, oder unser Frauentag Worzenwihe, unser Frauen Worczwye. S. Diplom. Oldensleb. n. 93. n. 88. 89. 132. Diplomat Capellend. n. 143. Auch das Fest Michaelis heißt Engelwieh.

weihen vorkomme, sieht man aus Willerams Umschreibung des Hohenlieds Cap. 1, v. 3. wo es heißt: daz sint die Sela die der gewiget sind in der Toife unte gewatet mit veste innocentiä, d. i. das sind die Seelen, die in der Taufe eingeweihet und mit dem Kleide der Unschuld angethan sind." Ist man auch bey dieser Stelle in Ansehung der Lesart nicht einig, indem einige für gewiget, jugethet, andre gejunget setzen wollen! so urtheilt doch Scherz ganz richtig, daß sich die Lesart des Breslauer Manuscripts, so wie wir sie eben angeführt haben, als die Bessere empfehle und daß der Deutsche heut zu Tage für gewiget geweihet sage. Auch in der Confirmations-Urkunde der Stiftung des St. Annen Altars zu Celle v. J. 1471 heißt es: Ok scalme eyne Capellen in dem Huse hebben in sunte Anne Ere gewyget d. i. in St. Annen Ehre geweihet. S. Stephens hist. und diplomat. Abhandl. S. 256. Der Ausdruck Goldfasten kommt vor in Frisii Chronic. Herbip. bey Ludwig S. 540 und bey Datt S. 182: "in den Quatember der Goldfasten." Unfehlbar soll diese Benennung die Idee des Theuren und Kostbaren ausdrücken. Im Angelsächsischen findet man Aewfestene für Fronfasten. S. Indic.

dic. Evangel. Dominic. apud veteres Anglo-Saxones p. 68. Die lateinische Uebersetzung giebt das: legalis (durch heilige Kirchengesetze verordnet) jejunii quatuor temporum. Was aber Aew *) ursprünglich bedeuten mag, weis ich nicht gewiß. Im Englischen heißt Average ein Frondienst (averagium) Aver-Penny das Frongeld; Aver ein Lastthier und to aver bewähren. So findet man auch das Wort Ymbrene, welches überhaupt einen Cirkellauf, (Ryne) dann das Quartal und endlich auch die vierteljährige Fasten bedeutet. S. Indic. Evangel. Domin. apud Anglo-Saxones pag. 69. Die Lateiner nennen die Fronfasten oft irrig Angaria, weil sie auch Frondienste durch Angariae geben. So steht in Schöttgenii Chron. Wurzens p. 170. Angaria Cinerum et Crucis und p. 146 Angaria post Luciae und Angaria Pentecostes. Oft wird auch die Fasten überhaupt und besonders die Quatemberfasten schlechthin die heilige Fasten genennt. Beym

*) Vielleicht von E, das Gesetz; daher Ewarton, Priester, Schriftgelehrte. In den Capitul. Carol. M. findet man mehrmals Euua für Statutum, z. B. De malefactoribus, qui vitae periculum secundum euua saxonum incurrere debent.

Menken ist ein Diplom datirt im J. 146) an dem Dienstage Reminiscere in der heiligen Fasten und ein anderes vom J. 1486 am Freitage nach dem Sonntage Invocavit in der heiligen Fasten — ein Tag, auf welchen eben Quatember oder Fronfasten fällt *).

Indeß findet sich doch der Ausdruck heilige Weichfasten. Hermann von Rußeleben, gewesener Probst zu Capellendorf, bekennet, daß er dem Kloster zu Gute vier Hufen Landes zu erb-eigen gekauft habe, so daß es auf die vier Zeiten der heiligen Weichfasten seine Jahrzeit und Seelgerethe bestellen soll **). Vielleicht verstand aber der Verfertiger der Urkunde das Wort weich nicht, oder dachte dabey nur an die Priesterweihe, oder häufte, um das Heilige der Fasten desto nachdrücklicher auszudrücken, gleichbedeutende Wörter, wie man z. E. gar häufig das Beywort heilig bey Sanct antrift, als: am Sanct Bartholomäus Abend des heiligen Zwelfboten, Sanct Gabriel der heilige Gottes Bote, Sanct Lucia die heilige Jungfrau, Sanct Martin der heilige

*) Diplomat. Capellend. n. 177, 179.
**) Dipl. Capellend. n. 130 in Menck. Script. T. I.

lige Märteler, das heilige würdige Heiligthum u. dergl.

In der römischen Kirche macht man unter den Fasten einen mehrfachen Unterschied. Man hat freywillige, gelobte, auferlegte, gerathene, gewöhnliche, ausserordentliche und gebotene oder an und eingesetzte Fasten *). Zu den letztern gehören alle Vigilien, oder Abende der Apostel, ausgenommen Johannis des Evangelisten und Philippi u. Jacobi; der heil. Christabend und der Abend der Himmelfahrt Mariä, die vier Gezeiten oder Quatember und die vierzig Tage von Aschermittwoche bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage. Ob nun gleich die Vigilien auch zu den gebotenen Fasten gehören, so führen sie doch den Namen Fronfasten nicht; diese Benennung gilt nur den Quatemberfasten. Der Name Fronfasten scheint also nicht gebotene Fasten überhaupt, sondern nur diejenigen zu bezeichnen, welche unter den gebotenen oben an stehen. (Iejunia primaria; jejunia sacra κατ' ἐξοχην.)

*) Iejunia assumta, votiva, injuncta, consilii, consuetudinaria, extraordinaria et instituta. conf. Chemnit. Exam. Concil. Trident. P. IV. de jejuniis.

Folgende Stelle aus des Pabst Nikol. I. Respons. ad Consulta Bulgarorum scheint noch hierher zu gehören. *) „Quoniam licet omnibus orare et abstinere conveniat, jejuniorum tamen temporibus amplius abstinentiae inservire oportet, videlicet, ut qui se sciverit illicita perpetrasse, secundum Sacra decretalia in his etiam a licitis se quibusdam abstineat: Quadragesimali videlicet tempore, quod est ante Pascha, jejunio post Pentecosten, jejunio ante Solennitatem Assumtionis sanctae Dei genetricis et semper virginis Dominae nostrae Mariae, nec non jejunio ante natalis Domini nostri I. C. festivitatem; quae jejunia Sancta Romana suscepit antiquitus et tenet ecclesia. Bezieht sich hier Sancta auf jejunia oder Ecclesia?

Fronaltar.

Schon Hospinian hat bemerkt, daß man den vornehmsten Altar in den hohen Gestiften und Kirchen den Fronaltar nenne. Mehrere ältere Schriftsteller, die lateinisch schrieben, nennen ihn altare primarium, altare principale

*) Petr. Lambec. Diar. Sacri Itin. Cellens. p. 26. Lips. 1710.

pale, altare summum.. *) Er unterscheidet sich von andern Altären theils durch seine Höhe, theils durch die Vortreflichkeit der Materie, woraus er gemacht ist, theils durch die

*) Guilhelmus (Episcopus Argent.) Episcopum exhibere volens et pastorem, summam Missam in summo altari summae ecclesiae suae decantavit. Iac. Wimpheling de Episc. Argentin. p. 124. Monumenta veterem Cellam concernentia in Mencken. Script. T. II. p. 453, 54. „Ad S. Iohannem apostolum et Evangel. Anno ab incarnatione Domini MCLXXV indict. IX ad aquilonarem plagam principalis altaris iuxta vestiarium. — Ad S. Petrum Apostolum. Anno ab incarnatione MCLXXVII. indict. XI venerabili Martino Misnensis ecclesiae episcopo dedicata est capella que est iuxta principale altare ad septentrionalem plagam. — Ad altare principale S. Mariae. In eisdem Kalendis novembris in praescripto die (dominico, 1198) a venerabili Theodorico Misnensis ecclesie episcopo dedicatum est principale altare oratorii nostri, cum sanctorum reliquiis, que infra sunt annotate. De ligno Domini, de sanguine Domini, qui sublatus est de loco calvarie etc.

Kostbarkeit des Schmucks und der Gefäße, womit man ihn versehen hat, theils durch den größern Heiligen, welchem er gewidmet und durch die grössere Anzahl der Stiftungen, oder der Heiligthüner, womit er ausgestattet ist, theils auch durch seine Bestimmung, weil die feierlichsten gottesdienstlichen Handlungen an demselben von den angesehensten Geistlichen verrichtet werden. Dies alles hat ihm unfehlbar den Namen Fron oder Hauptaltar — heiliger Altar im ausnehmendsten Verstande — zu wege gebracht. Will man aber Fronaltar durch Herrnaltar (altare dominicum) übersetzen, und den Grund dieser Benennung einzig und allein darin finden, weil dieser Altar höher sey als andre in derselben Kirche, so kann man dem Einwurffe nicht ausweichen, daß es in mehrern Kirchen Altäre gab, zu welchen der Fronaltar hinaufsehen mußte, und daß die Idee des Hervorragenden schon durch Altar ausgedrückt wurde; denn dieses Wort bezeichnet ja einen hohen Opfertisch. (altam aram *) Was brauchte es also des Bey-

*) Altare ab editiori situ, sive loco dictum, quasi ara alta. Henr. Decimator. Sub

Beywörts Fron, wenn es nur das Hervorragende ausdrücken sollte? Man kann sich nicht auf das deutsche Hochaltar berufen; denn man

Sub Papatu quatuor in templo arcis Coldicensis altaria steterunt, nempe summum altare omnium sanctorum, ara S. Iacobi, et altare Corporis Christi in exedra (auf der Por-Kirche) Altare Corporis Christi in exedra stetit, in quo singulis hebdomadibus tres habebantur missae, reditusque Plebano erant tres sexagenae novae, ex vico Zschadras, decem floreni ex Praefectura pro victo quotidiano, novem plaustra lignorum ad cremandum Summum altare fuit omnium sanctorum, in quo tres missae quavis hebdomade habendae erant pro sex novis sexagenis pecuniae numeratae. Vivo Electore Ernesto et Matre Margaretha Austriaca Plebano Coldicensi quotidie una missa in summo altari fuit procuranda, quae die dominica et sabbathi canebatur, reliquis diebus legebatur. Propterea Plebanus et Praemissarius (Früh-Messer) in civitate ex omni messe, quae in praediis rusticis percipibatur, decimam habuerunt mergitem." — Abrahame Thamii Chronicon Coldicense in Mencken. Script. T. II. p. 692.

man hat auch ein Hochamt, eine Hohmesse, Hochfester und Hohefeste, auch Hochmeister und Hohleute *), welche ihren Namen doch gewiß nicht vom körperlichen Hervorragen haben. Hochamt und heiliges Amt (sanctum officium, officium S. Missae) werden als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht. Hoho Giziti ist festliche Zeit; (tempus festivum) woher unser Hochzeit.

In Zelle befanden sich weiland zwey Capellen, jede mit einem eigenen Altar versehen, wovon der eine der heiligen Anna und der andere der heiligen Elisabeth gewidmet war. Die verwittbete Gräfin von Naßau kam im J. 1495 auf den Gedanken, aus diesen zwey Capellen nur eine zu machen, beyde Altäre aber dahin zu versetzen. Hierdurch gelangte jener Altar, welcher der heiligen Anne gewidmet war, zu dem Range eines Hochalters. „Haben, sagt die hierüber ausgestellte Urkunde, so danne twe

*) Kaiser Friedrich verordnet im J. 1236 einen Reichshofrichter, der täglich, den Sonntag und die heiligen Tage ausgenommen, die Leute richte, ohne Fürsten und Hochleute, wenn es an ihren Leib, oder an ihr Recht, oder an ihre Erbe, oder ihre Ehre gehet; die der Kaiser selbst richten will. Conring. de origine jur. germ. P. 188

twe Capellen in eyne laten bringen, dat nu de eyne Capelle myt twen Altaren und eynem Kerkhofe, dem Karkherrn in synen Parrechte unbeschedelik des de hoge Altar gewihet in de Ere S. Annen und dren Medepatronen und der ander Altar na der Nordseiten in de Ere S. Elisabeth also tevoren to beyden Altaren syn gewesen.' Der St. Annen Altar wurde also der hohe Altar. Es ist nicht angemerkt, ob seine Höhe die Höhe seines Cumpans übertroffen habe. Aber so viel ist gewiß, daß er der Mutter der h. Jungfrau, der andere aber einer geringern Heiligen gewidmet war; daß auf ihm wöchentlich vier Messen gelesen wurden, da der andere deren nur drey hatte, daß er vermuthlich gegen Morgen, der andere hingegen nach der Nordseite zustand. Vorzüge, die ihm den Namen Hochaltar zu wege bringen mußten, gesetzt auch er sey nicht höher gewesen, als sein Cumpan. Steffens hist. diplomatische Abhandlungen S. 259.

Das Hauptaltar im Allerheiligsten des Tempels zu Jerusalem nennt Otfried IV, 33, 69, Altari then diuron, (Altare pretiosum.)

Wo das lateinische altare dominicum vorkommt, läßt sich nicht leicht genau bestimmen,

ob

ob es den Altar, der gleichsam als Herr über seines Gleichen hervorragt, oder einen dem Herrn gewidmeten, dem Opfer des Leibes des Herrn bestimmten Altar bezeichnen soll, wenigstens nicht in der Stelle Gregors von Tours B. 7. C. 22: Coopertorium, quo altare dominicum cum oblationibus tegitur, quod ponitur supra munera altaris."

Gottes Frone, Fronbote, Gerichtsfrohn, Frongewalt, Fronveste.

Bey den alten Deutschen soll derjenige Priester, welcher im Kriege besonders und in den Comitiis (öffentlichen Volksversammlungen, Landtagen) die Lebensstrafen an den Schuldigen vollzog, der Gottesfrohne geheißen haben. Heinrich Meibom weis in seinem Traktat von der Irmensäule von dem Rechte der Priester, die Schuldigen zu strafen, so wie von einem Priestercollegio zu Eresberg, welches Gerichte niedersetzte, deren unterste Glieder Froonen hießen, viel zu erzählen.

„Was den Götzendienst zu Eresberg betrift, spricht er, so hat sich aus alten Briefen

und aus mündlich geschehener Nachforschung bey den dasigen Einwohnern so viel ergeben, daß sowohl Manns- als Weibspersonen jenes heidnische Priesterthum in großer Anzahl bekleidet haben. — Die Priester warteten der Opfer und Schlachtopfer, dabey aber enthielten sie sich der weltlichen Geschäfte nicht, sondern bekleideten zugleich weltliche Aemter, welches weder von den Fürsten des Volks, noch von dem gemeinen Volke selbst übel aufgenommen wurde, indem man dafür hielt, was die Priester als Diener des Höchsten Gottes vernähmen, könne nicht anders als glücklich von statten gehen. Dazumal war ganz Sachsen in gewisse Dorfschaften, welche man Gowen nannte, abgetheilt; jede derselben hatte ihren Verwalter oder Vorsteher, welchen man Gow-Graven d. i. Richter derselben Gegend, hieß. Diese wurden nun, alter Gewohnheit nach, aus der Eresbergischen Priesterschaft genommen; sie setzten dann wieder Bauern Schultheißen, welche jährlich an gewissen Tagen das Bauerngericht unter freiem Himmel hielten, und alle Streitigkeiten der Bauerschaft, die Wälder, Felder, Viehtrieb, Garten, Brunnen und Bäche betrafen, entschieden. Diese Gerichte wurden Godink genannt

nannt,) das ist so viel als Gowdink, denn Dink oder Tink hieß in der alten Sachsensprache so viel als ein Gericht, als Grevedink, Lautdink, Holtdink u. s. w.) und meistens unfern der Weser, wo in der Folgezeit die Herrschaften Göttingen, Northeim, Catelnburg, Lutterberg entstanden, gehalten.

Diese eben genannten Bauern-Richter hatten ihre Gewalt und ihr ganzes Ansehn von der Priesterschaft zu Eresberg. Man zählte derselben an unterschiedlichen Orten sechszehn, alle von ehrlichen Geschlechten und dabey eines guten Namens und untadelhaften Wandels. Der älteste und vornehmste unter denselben wurde ein Grav, der geringste Froone genant; die übrigen insgesammt Freyrichter. Die Bothmäßigkeit und Herrschaft dieser gesammten Gildschaft erstreckte sich über zwey und siebenzig Geschlechter und Haushaltungen, mit ihrer Haabe und ihren Gütern, nach erheischender Nothdurft und so oft es ihnen beliebte. Diese Richter, der vornehmste wie der geringste, mußten jährlich zweymal, nämlich im April und October nach Eresberg gehen und daselbst zwey Wachskerzen und neun Pfennige opfern, damit sie an dem dasigen Abgott einen gnädigen

gen Schutzherrn haben und ihre weltlichen Geschäfte desto glücklicher verrichten möchten. Gieng in Jahresfrist einer von diesen sechszehn Männern mit Tode ab, so zeigte man das der Eresbergischen Priesterschaft bey Zeiten an und bat um Ersetzung der erledigten Richterstelle, worauf die Priester einen aus den zwey und siebenzig Geschlechtern, worüber sie zu gebieten hatten, jedoch mit Zuziehung ihrer abgeordneten Gesandten, wieder erwählten. So bald diese nach Hause kamen, nahmen sie noch zwey aus ihrem Mittel und riefen vor des neuerwählten Richters Hause siebenmal mit lauter Stimme dessen Person vor dem gemeinen Volke aus. — Dieselben Priester nahmen, so oft man in die Schlacht ziehen mußte, ihr Götzenbild von der so genannten Irmensäule herab, führten es mit sich in den Krieg, bunden die Gefangenen und prügelten diejenigen von ihrem eigenen Volke, die sich im Fechten feige bezeigt und übel verhalten hatten, oder tödteten und schlachteten sie wohl gar." Meibom führt ferner ein Paar Stellen aus dem Tacitus und Strabo und dann das sächsische Liedchen an, dessen wir oben schon gedachten, und dessen erste Zeile "Soll ich nun in Gottes fronen Hände," er übersetzt: Soll ich nun in des Dieners Gottes

Hände

Hände fallen; denn Frone bedeute einen Diener, folglich Gottes Frone einen Diener Gottes.

Der gelehrte Conring hat in seiner Abhandlung von den Gerichten der deutschen Republick gegen diese Angaben manches zu erinnern gefunden. Man sieht auch leicht, daß hierbey das Meiste auf mündlichen Sagen, (Traditionen) wenig auf alten gewissen Urkunden beruhet, und daß Meibom das sächsische Lied (welches, wie jeder Kenner altdeutscher Sprache beym ersten Anblick sieht, gewiß nicht an die Zeiten der Carolinger reicht) falsch versteht. Frone kommt in den ältesten Ueberbleibseln unsrer Muttersprache selten als ein Substantiv männlichen Geschlechts, sondern immer als Adjectiv oder als Adverbium vor. Da nun nichts nöthigt, hier von dem gewöhnlichern Sprachgebrauche abzugehen, so heißt die Redensart „in Gottes frone Hände fallen" wol nichts anders, als „in Gottes heilige Hände fallen. *)

In-

*) In einer Stelle, die wir oben aus dem Rhythm. de S. Annone mitgetheilt haben, steht: „diu vrone Gotis Hand." Diese Stelle scheint Licht in das Dunkel des sächsischen Liedchens zu werfen.

Indeß bezweifle ich keinesweges, daß man in den ältesten Zeiten den Priester, welcher Leibes- und Lebensstrafen vollzog, so wie jedes Gerichtsglied, welchem später dasselbe Geschäft zukam, den Gottes Frone genannt habe. Wie ich mir aber diesen Ausdruck erkläre, will ich erst sagen, wenn ich zuvor von dem Fronebo-ten etwas umständlicher gehandelt habe.

Der unterste Gerichtshof, der die Urthelssprüche vollstreckte und folglich auch Leibes- und Lebensstrafen vollzog, hieß freylich Fronbote: aber nach dem Sachsenspiegel war doch zwischen dem Fronboten und den übrigen Schöppen des Gerichts (die auch Boten hiessen und Gerichtsbeysitzer waren) ein beträchtlicher Unterschied. Die Schöppen mußten vier freye, unbescholten im Gerichte gesessene Ahnen aufweisen können, wodurch sie eben schöppenbar, oder fähig wurden, zu Schöppen erwählt zu werden: den Fronboten aber konnten Richter und Schöppen aus den Pfleghaften *) wählen, nur mußte man bey der Wahl da-

*) „Schöppenbarfrey sind die, die ihre eigene Freiheit haben an ihrem Eigen und an ihrer Person

darauf sehen, daß er nicht mehr als drey, nicht weniger als eine halbe Hufe Eigenes besaß. Wenn er gewählt ist, schwört er dem Könige Huld nachfreyer Mannen Rechte. Bey dieser Feierlichkeit nimmt ihn der Richter bey der Hand, setzt ihn auf einen mit einem Kissen belegten Stuhl gegen sich über, legt ihm die Heiligen (die Reliquien und das Kreutz) in den Schooß und verschaft ihm so offenen freyen Frieden bey Jedermann. In seinen Amtsgeschäften führt der Fronbote kein Schwerd, noch einige andre Wehre; widersetzt

son und das sind die, welche actu ipso Schöppen sind, oder aptitudine Schöppen werden können. Schöppenbarfrey sind, so zu Schöppenstuhl in eine Grafschaft, das ist ein Gericht gehören. So sind auch schöppenbarfrey, die zu dem Stuhle geschworen haben und alle diejenigen, welche von ihren vier Ahnen, das ist von Vater und Mutter und von des Vaters Mutter und der Mutter Mutter, unbescholten in dem Gericht sitzen und die man auch zu Schöppen kiesen mag. Pfleghafte, (proprietarii) die in dem Lande Eigenes haben, da sie pflichtig sind etwas davon zu geben, oder zu thun. Landsessen (pagani censuales) Zinßleute, Bauergulten, die auf gemietheten Laßguthe sitzen, da man sie abweisen mag, wenn man will. Lassen sind die, welche die alten Sachsen frey ließen, da sie die Land bezwangen." Sachsenspiegel 1stes B. 2ter Art. Gloss. 4.

setzt man sich ihm, so fodert er das Volk mit dem Gerüfte (Zettergeschrey) und sucht sich Recht zu verschaffen; kann er nicht durchkommen, so klagt er es dem Richter. Bey ihm kann man um Gewalt klagen, wenn der Richter nicht bey der Hand ist; folglich kann er auch in Abwesenheit des Richters über Ungericht richten, arretiren, bey vorfallenden Gewaltthätigkeiten selbst verfügen, den Friedensbrecher verfolgen, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf der Stelle tödten. In Sachen, die der Richter selbsieben bezeugen muß, ist des Fronboten Zeugniß so gut als zweyer andrer; auch mag er an des Richters Stelle über ein Ding zeugen.

Ihm gehört der zehnde zum Tode zu verurtheilende Mann, welchen er gegen ein Lösegeld loslassen kann. Stirbt ein Mann oder eine Frau ohne Erben, so gehören ihm des Mannes tägliche Kleider und das Getraide, das im Stadel nächst der Erden liegt, so viel als von drey Beten geschnitten ist. Wo ein Eigenthum vergeben, Friede bewirkt oder Gewette übersetzt wird, erhält er drey Schillinge davon. Im Fall ein Untersasse eines Gerichts nicht beklagt ist, kann ihm der Fron-

 bote

bote ohne vorhergegangene Einwilligung des Schultheißen erlauben, das Gericht nicht zu besuchen, vor welchem er sich sonst stellen müßte, so oft es der Richter hält. Wenn der Fronbote etwas in seinem Amte versäumt, so bekommt er Schläge mit einer grünen Gerte, die einer Elle lang ist, und zwar einen Königsmalter, oder 32 Hiebe. Er muß gegenwärtig seyn, wenn der Graf ausserhalb den gebundenen Tagen in der rechten Dingstatt sein Gericht hegt, damit er die Leute stille und vorheische und sie befröne, ob es noth ist.

Seine Buße und sein Wehrgeld ist zwiefach; er nimmt einmal seiner Person und dann seines Amtes wegen. Ist sein Herkommen gut, so ist auch seine Buße desto größer; denn diese richtet sich nach der Geburt. *) Ward er den schöppenbarfreyen Bothen (Abgeordneten, Com-

*) Den schöppenbarfreyen Leuten giebt man 30 Schillinge wendischer Pfennige, wovon 20 Schillinge eine Mark wägen, zur Buße; ihr Wehrgeld ist 18 Pfund. Den Pfleghaften giebt man 15 Schillinge zur Buße und 10 Pfund Wehrgeld. „Landsessen haben dieselbe Buße und dasselbe Wehrgeld.“ Die Lassen zwanzig Schillinge 6 Pf. und ein Helbling Buße; 9 Pfund Wehrgeld. Des Tagwerken Buße 2 wollene Handschuh und eine Mistgabel; sein Wehrgeld ein Berg voll Weitzen.

Commissarien) gleich gesetzt, so bekam er von dem Richter, so lange, nach unserer Art zu reden, eine Commission zur Einholung eines Urthels bey der höchsten Instanz dauerte, (wenn er anders dabey gebraucht wurde) Brod und Bier genug, drey Gerichte zu dem Essen, wie sie die Zeit gab, und einen Becher Weins. Er kann gleich andern Fürsprechern der Leute Wort reden, doch also, daß er sich bewahre, daß er der Dinge keines versäume, die zu seinem Amte gehören, wozu er geschworen hat, und auch die Leute nicht an den Sachen versäume, die er sich mit Recht auszustehen unterwunden hat. Er heißt dritter Richter; (Nachrichter) denn es giebt dreyerley Richter; einen, der die Sachen dem Gerichte anzeigt, einen andern, der sie untersucht und ein Urtheil darüber fällt und einen dritten, der dies Urthel vollzieht. Auch wird der Fronbote sogar ein Ritter genannt; denn es giebt zweierley Ritter, so die Gerichte beschirmen. Die ersten beschirmen unschuldiger Leute Haab und Ehre mit Recht und das sind die Fürsprecher; die andern tödten mit Recht alle, die da leben wider Recht, als Fronboten und Hengere, so die Missethäter von Gerichts wegen tödten und diese heißen auch Ritter, als Johan-

nes spricht in dem Evangelio 19 Cap: Die Ritter (milites) theilten die Kleider Jesu unter sich, denn es waren Fronboten.*) — Was man hier größtentheils mit den eignen Worten des Sachsenspiegels selbst, oder der Glossatoren desselben beigebracht hat, wird hinlänglich seyn, sich von dieser, in der Vorzeit geachteten, Gerichtsperson einen richtigen Begriff zu machen.

Warum führte nun diese Person den Namen Fronbote? Sollte dieses Wort einen herrschaftlichen oder öffentlichen Boten bedeuten, so ließe sich nicht begreifen, warum die übrigen Boten oder Gerichtsbeysitzer, die doch auch von der Landesherrschaft abhingen und ver=

*) S. Sachsenspiegel B. I, Art. III Gloss. 5. B. I, Art II. B. I, Art. VIII. B I, Art. LXX. B II, Art. XXII. B. III, Art. LVI. B. III, Art. LXI. vergl. mit B. III, Art. XLV. Die Fragen der Herren Schöppen zu Magdeburg 1sten Th. Capit. 5, Distinkt. 2. Weichbild Art. VIII. XXVII.

Man sieht leicht, daß miles, welches in der lateinischen Bibelübersetzung einen römischen Soldaten bezeichnet, hier in dem Sinne genommen wird, den es im Mittelalter gewöhnlich hatte, nach welchem es einen Ritter bedeutet.

verordnet waren, und bald Richtersboten, bald Herrnboten, bald Gerichtsboten heißen, auch zu den öffentlichen Personen gehören, niemals Fronboten genannt werden. Sollte Fronbote so viel heißen als Dienstbote, und sollte derselbe seinen Namen daher haben, weil er, vielleicht ein Abkömmling leibeigener Aeltern, oder Verbrecher, bey dem Gerichte niedrige Arbeiten aus Zwang und unentgeldlich thun mußte, so ist dagegen, daß ihn Richter u. Schöppen zu seinem Amte wählen, daß er einen guten Gehalt hatte, daß sein Geschäft keineswegs als entehrend angesehen ward, ja — wohl zu merken — daß der Richter selbst, so fern er schöppenbarfreye Leute, wenn sie Leib und Leben verwirkt hatten, richtete, der echte Fronebotte, und in den Frisischen Gesetzen der Frana genannt wird. Erhielt dieser dieses Prädicat etwa darum, weil er, nach unsrer Art zu reden, der Fronbauer seines Principals, oder seiner Schöppen und seines Büttels war? Ist dieses ungereimt, so bleibt kein Ausweg, als daß man der Glosse zum Sachsenspiegel beytrete, die mit klaren Worten sagt, der Fronbote habe seinen Namen daher, weil er der Rächer Gottes, der heilige Diener des Gerichts Gottes sey.

Versteht man den Ausdruck Fronbote, so kann der ähnliche Gottes Frone keine Schwierigkeit machen, wenn er anders als Substantiv männlichen Geschlechts in sehr alten Ueberbleibseln der deutschen Sprache vorkommt. Trügt mich nicht alles, so ist er eine Areviloqvenz, und steht für Gottes frone Bote, oder, um mich auch für ungelehrte Leser faßlich auszudrücken: Gottes Frone heißt so viel als Gottes heiliger, verehrlicher — setz in Gedanken hinzu: Bote, Abgeordneter, Commissair oder um ganz modern zu reden, Gottes respektabler Repräsentant. Die Grammatik kann gegen diese Erklärung nichts einzuwenden haben; denn wenn man, wie kein Sachkündiger läugnen wird, aus Fronbote, mit Weglassung des Fron, Botte, Bottel, Bödele und endlich Büttel gemacht hat, so konnte man doch auch, wenn man sich kurz ausdrücken wollte, Bote weglassen und nur Fron sagen. So spricht man ja auch noch immer die Frone und denkt dabey Arbeit, oder Abgabe; der Fron und versteht darunter Bauer, Knecht, Voigt. Auch in andern Sprachen findet man ähnliche Arten, sich kurz auszudrücken. Was ist z. E. der Heilige Gottes anders, als Gottes heiliger, verehrungswürdiger Abgeordneter?

ter? Luc. 4, 34. Marc. 1, 34. Ps. 105, 16. „Der Gottes Heilige Aaron.“ Otfr. III, 16, 6. heißt Christus der Gotes Frone. Lesen hier gleich einige Gotes Sun Frone, so ist doch nach den Regeln der Kritik, die schwerere Redensart der leichtern vorzuziehen. Vergl. Otfr. III, 22, 109. „Then Got Wihan nannte.“

Die Geschichte, sollte ich meynen, sey ganz für die ergebene Erklärung. Die ältesten deutschen Völkerschaften konnten sich nicht überreden, daß irgend ein Mensch Macht habe seines Gleichen am Leibe und Leben zu strafen. Diese Denkungsart erhielt sich lange. Die Franken hatten in ihren Gesetzen für keine Verbrechen, außer für Landes- und Hochverrath, Lebensstrafen; man widersetzte sich auch unter den germanischen Völkern allenthalben den Versuchen, wodurch man der Gerichtspflege Vestigkeit zu geben gedachte; man stellte sich nicht vor den Gerichten, man ließ sich die richterlichen Aussprüche nicht gefallen, sondern machte seine, vor den Richterstühlen abgeurtheilten Streitigkeiten, durch Befehdungen aus u. s. w. Diesem Geiste mußte entgegen gearbeitet werden. Man stellte also die

Gerech-

Gerechtigkeitspflege überhaupt und besonders die Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen als eine Sache der Gottheit vor. „Nur den Priestern, sagt Tacitus, ist es erlaubt, die Schuldigen zu binden, zu schlagen, oder am Leben zu strafen, und auch das geschieht nicht als Strafe, oder auf Befehl des Heerführers, sondern gleichsam auf Gottes Geheiß (velut Deo imperante). *) Hier hat man also den ersten Gottes Frone bey den Deutschen, dessen die Geschichte gedenkt, zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach. Ein Priester vollzieht Leibes- und Lebensstrafen, und bey diesem Geschäft thut er nicht etwa der Gottheit einen Dienst, sondern handelt nur auf Gottes Befehl, als ein von der Gottheit Bevollmächtigter. Auch bey andern celtischen Nationen findet man diese Vorstellung **). Bey den Galliern hatten die Druiden öffentliche und Privatstreitigkeiten zu entscheiden. Sie hielten zu gewissen Zeiten des Jahrs an einem dazu bestimmten Orte ihre Sitzungen, wohin sich die streitenden Partheyen verfügten, um sich den Schlüssen derselben gehorsamlich

*) Tacit. Germ. c. VII.

**) Caesar de Bello Gall. l. 6. c. 13.

samlich zu unterwerfen. Wer sich ihrem Urtheile nicht unterzog, ward von den Opfern ausgeschlossen. Läßt man die Nachrichten gelten, die Heinrich Meibom von dem Priestercollegio zu Eresberg giebt, so übte es eine weltliche Jurisdiction über die diesseits der Weser liegenden Landschaften Göttingen, Nordheim, Catelnburg und Lutterberg, ließ daselbst Landgerichte halten, und verordnete dazu Gowgrafen, Freyrichter und Fronen, die ihr Ansehen und ihre Gewalt von der Eresbergischen Priesterschaft hatten, folglich im Namen der Gottheit handelten, die man daselst anbetete*). Die fürchterlichen Westphälischen Vehmgerichte, obgleich sie nicht etwa über Abfall und Ketzereyen allein, sondern auch über Empörungen und Deuben erkannten, wurden für heilig gehalten, von vornehmen Prälaten gehegt und geleitet, und scheinen auch ihre Autorität keinesweges vom Kaiser abgeleitet zu haben, wenigstens äusserte einmal ein Freyrichter, als ihm eine kaiserliche Inhibition eingehändigt wurde; daß der Kaiser der Westphälischen Gerichte nicht wissend wäre, solche Inhibition über

*) Calvörs altes heydnisches und christliches Niedersachsen, Th. I, B. I, Cap. XI S. 40-42.

über die Gerichte ußgehen zu lassen sinen Gnaden nicht gepürlich sin sollte *). Selbst fränkische Könige gründeten ihre Macht und Pflicht, das Volk zu richten, darauf, daß ihnen Gott die Regierung anvertrauet habe **). Und sahen sich die Gesetzgeber nicht genöthigt, Mosen und alle Propheten (wie der Sachsen- und Schwabenspiegel sattsam lehrt) zu Hülfe zu nehmen, um gewissen Gesetzen Gehorsam zu verschaffen? Mußten die Richter nicht viele Streitigkeiten der Entscheidung Gottes durch das siedende Wasser, glühende Eisen, den Zweikampf und das Kreuzstehen überlassen, so daß sie dabey weiter nichts zu thun hatten, als daß sie diese sogenannte Gottesurthel unter ihre richterliche Aufsicht nahmen? Doch, was braucht es weit hergeholter Beweise? Eck von Repkow sagt in der Vorrede zum Sachsenspiegel ausdrücklich: „Gott ist selber gerecht, darum ist ihm Recht lieb. Darum sehen sich für alle die, den das Gericht von

*) Calvör l. c. 2ten Th. I B. IX Cap. S. 170, 71.

**) Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione eum rimari oportet. Marculf. L. I. form. 25.

von Gottes halben befohlen ist, daß sie also richten, daß Gottes Zorn und sein Gericht gnädiglich über sie ergehen möge.“ Im 41sten Artikel des 2ten Buchs heißt es Summar. 6: „Die Gericht so die Menschen auf Erden halten, sind Gottes Gericht, dann sie allein aus seinem Befehl und Gnaden zu richten haben.“ Vergl. Weichb. Art. LIV. Glosse. Dies alles macht es mehr als wahrscheinlich, daß die alte deutsche Welt die Gerichte als Gottes Gerichte, folglich alle bey denselben angestellte Glieder als heilige, höchst verehrungswürdige Personen betrachtet, daß sie aber besonders diejenige Person, welche das Bluturtheil sprach, oder die Beschlüsse des Gerichts vollziehen, und Verbrecher mit Leibes- und Lebensstrafen belegen mußte, schlechthin den Gottes Heiligen genannt habe, um ihn als einen von der Gottheit zu dieser Handlung Bevollmächtigten darzustellen, ihm dadurch Autorität zu verschaffen, und den rohen Haufen von Widersetzlichkeiten gegen seine Unternehmungen abzuhalten *). — Der Fronbote hatte auch bey den Gottes-

*) Meibom versichert, der Ausdruck Gottes Frohne bedeute einen Diener Gottes. „Der älteste bey den, von der Eresbergischen Priesterschaft

Gottes-Urtheln ein besonderes Geschäft; denn er mußte z. B. nicht nur das Eisen glühend machen, sondern auch bestimmen, wie weit es der Beschuldigte tragen sollte. So heißt es in einer Nachricht: „Wo man das Vemedings scal beginnen,“ die man in Calvörs Niedersachsen B. I, Cap. IX, S. 176-78 findet: „Scal men Ordeles vragen umme dat Mahl, wo lang it wesen sculle, dat Ordel scullen spreken de Bödel ofte de Scarperichter. Se scullen seggen: Negen Vote. De Bödele und de Hengere scullen des Vures unde des Isernes plegen to der luchteren Hand des Richters up eneme Trendel leke.“ Sollte dieser Umstand nicht auch beygetragen haben, den Vollstrecker der gerichtlichen Beschlüsse ehrwürdig zu machen? Indeß sank freylich des Fronboten Ansehn in der Folge, wenigstens in den Augen des großen Haufens, gar sehr. Nach dem

schaft niedergesetzten Landgerichten spricht er, hieß Gowgraf, der jüngste Frohne, d. i. Diener, also Gottes Frohne ein Diener Gottes, die übrigen insgesammt Freirichter. „Der gelehrte Mann muß aber nicht erwogen haben, daß, wenn Gottes-Frone einen Diener Gottes bedeutete, dieser Name den Richtern allen zukam, weil sie ja alle von den Priestern der Gottheit zu Eresberg gesetzt wurden, folglich gleichsam im Dienste der dasigen Gottheit standen.

dem ersten Theile der Fragen der Herren Schöppen zu Magdeburg, Capit. V. Distinkt. IV. wird ein Fürsprech beschuldigt, daß er zu einem Fronboten auf der Gasse gesagt habe: er wäre nicht als from (gut) als er, man giebt mir Gottes Leichnam und dir nicht, auch dürften Feonboten eines Biedermanns Wort nicht reden. Da sich die Fronboten gemeinschaftlich hierüber beschweren und der Fürspruch das Gesagte nicht abläugnet, so erkennet der Schöppenstuhl: , Welcher Fronbot den beschaldigt um die Wort, daß er ihm zugesagt hat Schmachheit und bekennet er ihm, daß er ihn mißgehandelt hat, so soll er zweyfache Buße geben, das sind sechzig Schillinge, sindt dem mahl daß der Fronbot zu dem Gerichte geschworen hat und dazu erkoren ist." *)

Aus

*) Im Vorbeygehen will ich hier anmerken, daß nach der Legenda S. Bonifacii (in Menken. Script. rer. germ. T. I. p. 846 u. 858) das hohe Landgräfliche Gericht in Thüringen wahrscheinlich einen Freiboten von Adel hatte, der nichts anders als Praeco judicii war. „Landgravius, heißt es, una cum suis eligere debent praeconem possessionatum et modestum, quem ante se facere sedere

Aus denselben Gründen, aus welchen der Diener des Gerichts Gottes Fronbote genennt

re debent, super sedem cussino supposito. Cui ita sedenti praestare debet in sinum suum imaginem crucifixi et suppositis digitis juret: Commissa seu committenda ei ex officio, fideliter ad implere. Edicta mane, post ortum solis, similiter sero aut ante vel circa occasum ejus fideliter explere et neminem de nocte vel in meridie perturbare, aliaque officium suum concernentia. — Friboto de villa Kirchheilingen debet etiam ibidem (ubi judex sedet) exercere officium suum, quod habet ex haereditate et Genealogia. Nostris temporibus 1513 ibidem in Kirchheilingen habitant nobiles dicti cognomine Schorbrände. Habentes ante tempora militem auratae militiae de eorum progenie. An ipse fuerit, aut officium Friboteriae (Fribotonis) exercuerit, non constat.

„Der deutsche Text sagt blos: Der Freybote von Kirchheiligen soll da Freybote seyn, wann er von Alters dazu gebohren und beerbet ist." —— Warum hieß diese Gerichtsperson Freibote? Nicht vielleicht, weil sie offenen freyen Frieden bey jedermann hatte, folglich persona sacra s. inviolabilis war?

Was

nennt wird, heißt unfehlbar auch das öffentliche Gefängniß Frongewald, Fronveste. Es ist

Was der Schwabenspiegel von dem Fronboten sagt, stimmt mit dem, was man in dem Sachsenspiegel von dieser Gerichtsperson findet, großentheils überein. Doch verdienen folgende Angaben hier einen Platz.

Cap. 26. Des Reichs Fronbot. Wer von dem König verurtheilt wird, über den soll niemand richten, als des Reichs Fronbot; man mag dergleichen Leute Richter, oder Gebütel, oder Schergen nennen; ihm gehört von Mann- oder Weibspersonen, denen man den Leib benimmt, der Zehnde, den man von ihm lösen mag, als man an ihm Statt findet. Dieses Recht sollen sie in allen deutschen Landen haben

Wird ein Mann in Abwesenheit des Richters beklagt, so soll ihn der Fronbot fürgebieten; kommt aber der Richter, so soll er ihn zur Hand richten, ohne ihn fürzugebieten, denn das Fürgebot gehört dem Fronboten und nicht dem Richter. Cap. 93.

Stirbt ein leibeigener Mann, der eine halbe Hufe besitzt, ohne Erben, so gehört diese halbe Hufe dem Herrn, welchem er eigen war; ist er aber frey, so ist sie des Fronboten. Cap. 280.

Wo Gericht ist, da soll ein Fronbot seyn, oder mehr als einer, der Vogtgeding gebiete. Cap. 390. (Der Vogt richtet was zu Haut und Haar geht, Todschlag, Wunden, Frevel, Unzucht und dergl.)

Der Fronbote, den ein Herr haben mag, soll frey und wenigstens mit einer halben Hufe belehnt seyn; diese Fronboten sollen zu Recht die Leute tödten und sonst niemand. Cap. 36.

Wenn Fronboten in einer Grafschaft ausgehen, so soll der Richter etliche seiner eigenen Leute

ist nämlich, weil es unter dem Rächer Gottes steht, gleichsam Gottes Gewahrsam, folglich ein heiliger Arrest, eine heilige Veste.

In

Leute frey lassen, das Gebütele mache, die frey sind. Cap. 104.

Kein Richter soll eleich Ding halten ohne seinen Fronboten, der das Ding zu Recht gebieten soll. Da soll man dem Büttel um das erste Urtheil fragen, ob er das Ding, wie es Rechtens ist, geboten habe, ob er mit Recht Vberbracht und Vbervnzucht verbieten sollen, ob es an der Zeit sey, diejenigen, welche sich bey dem Gericht nicht einfanden, zu strafen. Um dieses alles soll man den Bütel fragen, der urtheilen soll. Ist die dritte Zeit des Tages hin, so ist es wol Zeit, daß man das Ding suche; das nennet man Terzzeit u. s. f. Cap. 86.

Ein Kläger oder Beklagter, der in einem Gerichte nicht ansäßig ist, soll um das, was er vor diesem Gerichte schuldig wird, Bürgen setzen. Wer keinen Bürgen stellen kann, den soll der Fronbote behalten. (In Arrest nehmen). Cap. 89.

Frevelt man an dem Richter, oder an dem Fronboten, so ist man doppelter Buße schuldig. Wo man vor Gericht sieben Mann zu Zeugen nimmt, da soll man den Richter für zween nehmen und seinen Fronboten auch für zween. Cap. 259.

(Auch hier dürfte der Grammatiker in dem Ausdrucke seinen Fronboten einen Beweis finden, daß das letztere Wort nicht durch Herrnbote zu übersetzen sey; denn was wäre das: seinen (des Richters oder Herrn) Herrnboten?)

So der Fronbote von dem König oder von andern Richtern erwählt wird, so soll er dem Könige hulden und schwören; und alle, die so über

den

In dem Proceß von der Acht, (der sich bey dem Sachsenspiegel nach der Loßischen Aus-

den Leib richten, sollen freye Landsassen seyn u. s. f. Cap. 27.

Nach dem 237sten Cap. erhält der Fronbote das Prädicat Reichsbote. „Wenn über eine Burg gerichtet wird, so soll man den Graben eben machen mit Schaufeln und dazu sollen helfen alle, die im Gerichte gesessen sind, drey Tage mit ihrer eignen Kost, wenn es ihnen geboten wird von des Reiches Boten.

Wie der Schwabenspiegel zuweilen Herrn und Richter unterscheidet, (Cap. 305) so redet er auch von Richtersbốten so, daß man deutlich sieht, er habe sie von den Fronboten unterschieden. „Zieht man sich eines Urtheils wegen an den höhern Richter, und zuletzt an den König; so soll der Richter seine Boten dazu senden; geschieht dies in einer Grafschaft, einer Mark, oder einem Herzogthum, so sollen die Boten freye Landsassen seyn; geschieht es in einer Stadt, so mögen die Boten seyn welcher Hand Leute sie wollen; nur müssen sie an ihren Rechten vollkommen seyn. Diese bekommen von dem Richter je zween zween Becher Weins und Brod. Der Herren sollen zwey seyn und sechs Knechte; den Herren giebt man vier Gerichte, den Knechten zwey, jeglichem Pferde vier Garben u. s. f. Man vergleiche hiermit Weichbild Art. 11, 47, 74. Landrecht B. 2. Art. 12. Lehnrecht Cap. 70. — Also gab es Richtersboten, die zu der Herren Classe gehörten und das Prädicat Fronboten nirgends erhalten.

Im funfzehnden Jahrhunderte nannte man noch in Thüringen den Mann, welcher die Lebensstrafen vollzog, Femer. — Zu Anfange des

drei

gabe vom J. 1545 findet) heißt es: Hett' er aber den Bürgen nicht, die Frongewalt — das

drenzehnden Jahrhunderts (1206) hatten die Meistersänger Heinrich Schreiber, Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen, Wolfram von Eschenbach, Heinrich von Afterdingen und Bitterrolff an Hermanns, des Landgrafen von Thüringen, Hofe einen musicalisch-poetischen Wettstreit, der so hitzig geführt wurde, daß man sich vereinigte, den überwundenen Theil dem Nachrichter, welcher mit einem Stricke bey der Hand war, zu übergeben." Der Krieg, sagt Johann Rothens Thüringische Chronick, wart also herte mit dem gesange undir en, daz sy sich vorpflichtin, wer do verlore, der solde Stemphele, alzo hies zu deme male der Femer, zcu teile werdin." Diesen Vorgang aber erzählt die gereimte Lebensbeschreibung der thüringischen Landgräfin Elisabeth mit folgenden Worten:

Jr einer wollte den andern pflichte
Sie wollten um das Halsgerichte
Gegen einander ire Lieder syngen
Das gelobet Jnen Heinrich von Afterdingen,
Also das der Henger gegenwertig stunde
Vnd wen man alsdenn fellig funde,
Dem sollt man one alles verlengen
Vnd darum an einen Baum hengen,
Nach dem Henger wart gesandt
Deme thet man den Strick an seine Handt,
Steuffel desselben Name was,
Von der Synger Wilkör thet er das u. s. w.

Man sieht aus Vergleichung dieser Stellen, daß die Wörter Henker und Femer die Person bezeichneten, welche Leuten, die das Leben verwirkt hatten,

das ist der Richter — soll ihn behalten, bis so lange, daß er Rechts pflege. Und der Vo-

 cabula-

hatten, ihr Recht that. S. Menken. Scriptt. T. II. p. 1697 et 2039. Tenzel. Supplem. Hist. Goth. §. 231. p. 520.

Notker redet von einem Dingsteller, (Stationarius) der vermuthlich keine andre Gerichtsperson ist, als der Fronbote. „Sie bergent sich, spricht er, fore Stationario (Deme Dinchstellere) daz er sie ne fahe, fore Gote ne bergent sie sich. Sie chedent, sid unserin unreht misselichent judicibus (dinch liuten) legibus (landrehtin) imperatoribus (Cheisirin) commentariensibus (Scultheizzon) die uuir fliehen u. s. f. D. h. „Sie verbergen sich vor dem Dingsteller (stationario) daß er sie nicht fange, vor Gott verbergen sie sich nicht. Sie sprechen: Sey unser Unrecht nur den Richtern, Gesetzen, Kaisern, Schuldheißen verborgen, die wir fliehen u. s. w. S. Notker, Paraphr. Ps. XCIII, v. 3. 4.

Daß der Gerichtsfron den Namen Landbütel erhielt, läßt sich leichter erklären, als woher es gekommen seyn mag, daß man den Liktor gerade hin den Stadtbuben nannte. Jene Benennung findet man schon in dem Verein der Vögte von Plauen und Weida um die Wegloſe zum Hof und auf dem Lande zu Regnitz, die Widemanns Höfer Chronick (Mencken. Scriptt. T. III. p. 657) mittheilt, wo es heißt: Es ist geredt und gewilkört, daß der Landbüttel des ältern Voits von Weida mag verweglosen in die Stadt zu allen Zeiten im Jahr und

in

cabularius der alten sächsischen Vocabeln sagt: Frongewalt heißt des Richters Gewalt und Gehor-

in der Gegend zu Regnitz also bescheidentlich u. s. f. Diese Urkunde ist vom Jahre 1288. – Von der Benennung Stadtbube, s. Mencken. Scriptt. T. I. 1808. B.

Bey Personen von Stande, die ihr Leben verwirkt hatten, das Amt eines Nachrichters zu verwalten, hielt im Mittelalter der Adel selbst nicht für entehrend. Wipert III übergab dem Kaiser Heinrich V. das Städtchen Groitsch um seinen Vater zu retten, welcher zum Tode verurtheilt und schon einem edlen Ritter Conrad von Plisna, übergeben war, damit dieser die Todesstrafe an ihm vollziehen sollte. S. Petr Albini Genealogiam Comitum Leisnicensium apud Menck. T. III p. 863, 64.

Diese Sitte muß weniger auffallen, wenn man bedenkt, daß in Rußland noch zu Anfange dieses Jahrhunderts etwas Aehnliches Statt fand. Peter der Große war nicht nur bey dem Verhör, der Folter und Hinrichtung der Hochverräther gegenwärtig, sondern verrichtete auch bisweilen selbst das Amt des Henkers und trug diese Arbeit seinen Günstlingen und den vornehmsten Edelleuten auf. Nach der Empörung der Strelitzen im J. 1698 zwang er viele vornehme Männer, welche er dieser Verschwörung wegen in Verdacht hatte, das Beil in die Hände zu nehmen und einigen Rebellen die Köpfe herunter zu schlagen. An 333 Verurtheilten, die zu gleicher Zeit zur Empfangung des letzten Streichs in eine weite Ebene geführt wurden, konnte sich die Kunst schon zeigen; aber es läßt sich leicht vermuthen, daß

Gehorsam, darin er Leute behält Rechts zu pflegen. „Wer keinen Bürgen haben mag, die Fronegewalt soll ihn behalten. Sachsenspiegel B. 1. Art 61. Sollte der Ausdruck Fronveste eine herrschaftliche Veste bedeuten, so könnte man jede Herrnburg eine Fronveste nennen, welches niemand thut, oder gethan hat. Will man vorgeben, die Fronveste habe ihren Na-

daß ungeübten Händen die Streiche mehrmals mißlangen.

Ein Bojar — Gallizin — führte das scharfe Eisen so ungeschickt, daß er, statt den Hals eines Strelitzen zu treffen, den Rücken desselben fast entzwey spaltete und einigen andern mochte das ungewohnte Geschäft nicht besser von statten gehen, weil sich Peter bewogen fand, mehreren den Vorwurf zu machen, daß sie zitterten, wenn sie einen Kopf herunterschlagen sollten. Fürst Menzikow zeigte bey dieser Gelegenheit, daß ein großer Mann zu allen — auch zu Henkersgeschäften — geschickt sey. Er fuhr, um daß Vorspiel zu einer Hinrichtung von 150 Strelitzen zu geben, mit entblößtem Schwerde auf einem Schlitten durch die Straßen von Moscau, verbesserte bey der Execution selbst den Fehler, den Gallizins Unbehülflichkeit begieng, und rühmte sich, mit eignem Arme zwanzig Köpfe herunter gehauen zu haben. Baron von Blümenberg und Le Fort wurden auch aufgefodert, ihre Kunst sehen zu lassen. Da sie aber äusserten, daß sich so etwas mit der Sitte ihres Vaterlandes nicht vertrage, so erhielten sie gnädigste Dispensation. S. Wilhelm Coxe Reise durch Polen, Rußland, Schweden und Dänemark B. 1. S. 390. 91. Zürich 1785.

men daher, weil sie in der herrschaftlichen Burg befindlich sey, so gilt dies nicht von allen Orten. Man muß also annehmen, fron heiße auch öffentlich, wodurch man genöthigt wird eine Reihe von Ableitungen zu machen, um zu erklären, wie nach fron herrschaftlich und öffentlich heißen können, nicht zu gedenken, daß es öffentliche Gefängnisse giebt, die kein Mensch Fronvesten nennt, und daß man aus den ältesten deutschen Schriften schwerlich Stellen anführen kann, in welchen fron nothwendig öffentlich bedeuten muß.

Kaum dürfte es nöthig seyn, noch besonders anzuzeigen, warum unsre heutigen Gerichtsdiener den Namen Frohnen führen, und was diese Benennung sagen will. Gerichts-Frohn ist nichts anders als das alte Gerichts Fronebote; oder das Wort Fronebote durch Weglassung der zwey Endsylben abgekürzt. Amtsfrohn, Gerichtsfrohn u. dergl. bedeutet also den heiligen Diener des Gerichts Gottes, den Mann, der bey Amt und Gerichten einen heiligen verehrlichen Dienst verrichtet.

„Wenn ein Pfandt in dreyen vierzehn Tagen vom Schuldiger nicht gelößt wird, heißt

es

es im Proceß der Appellation von Hülfe und Execution dem Urtheile nach ꝛc. also daß mans verkaufen und versetzen soll, Inhalt sächsischs Rechtens, so ordnen die Kaiserrecht, daß das Guth öffentlich soll feilgeboten werden drey Gericht nach einander, also daß es durch den Fronen ausgeboten wird, wer das Guth kaufen will, daß der komme, auch unterweilen auf den Markt, oder auf der Gemeine (ausserhalben Gerichts) so der Fronbote sonst etwas anders ausschreyet, auf daß es die Leute so viel desto eher erfahren möchten u. s. f. — Hier werden die Ausdrücke Frone und Fronebote offenbar als gleichbedeutend mit einander verwechselt. Auch in der Formel des Zetergeschreys, die Kilian König in seinem Proceß C. 143. S. 793 liefert, werden Frone und Fronebote als gleichbedeutend genommen. „So tritt der Kläger vor und bittet, ihme den Froneboten zu leihen, daß er der Frohne, seine des Frohnen geschliffene Gewehr ausziehe und ihm dem Kläger dieselbe mit gewappneter Hand vortrage.“

Frone, Fröner, Frondienst, Fronguth, Fronzehnd, Fronvoigt, Fronsemmel u. dergl.

Jede rechtmäßige Obrigkeit und Herrschaft ist in den Augen des Mittelalters Gottes Stellvertreterin; sie selbst ist heilig und was sie besitzt, was von ihr kommt, was sich auf sie bezieht, was ihr geleistet und gegeben wird, ist alles heilige Sache.

Aecker also, Wiesen, Weinberge, Gärten, die der freie deutsche Guthsbesitzer von andern, die er seinen Leibeigenen überließ, aussonderte und, weil sie die bessern waren, sich vorbehielt (agri dominici s. indominicati, wie sie in der Sprache des Mittelalters heissen) die ihm aber seine leibeigenen Bauern, mit Hintansetzung ihrer eigenen Angelegenheiten besorgen mußten, erhielten den Namen Fronegüther, Frone- Höfe. Die Arbeiten auf solchen Güthern, es mag sie nun der freye deutsche Mann selbst besitzen, oder, wie der Fall oft eintrat, an Kirchen, Klöster, Pfarreyen, überlassen haben, heißen Fronen. Fronen sind also heilige, allen andern Geschäf-

ten

ten vorgehende, der Herrschaft, Kirchen, Klöstern, Pfarrern von leibeigenen Leuten zu leistende Arbeiten und Dienste, (opera sacralia, wie sich Eugippius ausdrückt) Dienste und Arbeiten, wofür man, so lästig sie auch seyn mögen, keine angemessene Vergeltung erhält. Diejenigen verdienen auch gehört zu werden, welche behaupten, Frondienste seyen ursprünglich heilige Dienste, weil die Unterthanen solche heiligen Oertern leisten mußten; man habe aber späterhin diesen Begriff weiter ausgedehnt. *) Das Bauerguth, worauf solche Arbeiten ruhen, heißt nun bald Hand- bald Pferde-Fronguth. Derjenige, welcher sie zu verrichten hat, ein Fron, Froner, Fröner; der Aufseher über sie Fronknecht, Fronvoigt; **) das

*) Potgieser de statu serv. Germ. I. III, §. 5. p. 197.

**) Die Leute, welche man ägyptische Fronvögte nennt, heißen in lateinischen Bibelübersetzungen praefecti operum et exactores populi, magistri populi, und was Luthers Version durch frönen übersetzt, wird durch operari gegeben, so wie das Substantiv Frohnen durch famulatus, rusticanum opus et servitium. Indeß braucht eine niedersächsische Version vom Jahre 1599 dafür Havedienste: Fronvögte aber nennt dieselbe

das Brod, daß man den Arbeitern reicht Fronbrod, Fronsemmel; die zehnde Garbe, die sie etwa für ihre saure Mühe zur Aerndtezeit erhalten, Fronzehnd.

Mit dem Ausdrucke Frongeld wird bald die Abgabe bezeichnet, die man statt der Arbeiten und Dienste entrichtet, bald aber auch die kleine Summe, die die Arbeiter statt der schmalen Kost zu einiger Erquickung erhalten. So sagt die Transaction Herzog Ernsts zu Sachsen mit sieben, zu dem Amte Capellendorf gehörigen Dorfschaften: Alldieweil theils der Dorfschaften die Frohne geleistet, theils dieselben aber an dessen Stat ein gewisses Fron-Geld dafür erlegt u. s. w. Dargegen und zur Ergötz-

dieselbe Uebersetzung Vordervögede, mit der Anmerkung: Vordervögede synt de, den bevalen wert dat arbeit tho vördereнde, vnde tho dem arbeyde tho dryvende." — Kein Dienst, den ein freyer deutscher Mann als Vasall seinem Lehnherrn thun muß, heißt Frone; kein freyer deutscher Mann, wenn er auch in Diensten seines Fürsten steht, (ministerialis) ein Froner; kein Hofamt, ein Fronamt. Fronen leisten nur diejenigen Leute, welche Leibeigen sind, oder waren, sie mögen übrigens halbe oder ganze Leute (lidi pleni vel dimidii) zwey oder dreytägige Knechte oder nur Zinsleute seyn. Herrndienst und Frondienst scheinen also doch nicht völlig einerley zu bedeuten.

Ergötzlichkeit ihrer getreuen Dienste haben wir erwähnten unsern Anspannern samt und sonders die 42 fl. Frongeld, so sie bisher erlegt, erlassen, auch ferner die Anordnung gethan, daß ihnen noch hierüber aus unserm Amte Capelndorf jährlichen uf Walburgis 60 fl. baares Geld vor die gewöhnlichen Mahlzeiten, Fronbrod, Käse und Hafer entrichtet und gegeben werde.' *)

Weil nun solche Dienste und Arbeiten auf Befehl und zum Vortheil der Herrschaft und als ein Zeichen der Ehrfurcht und der Unterwürffigkeit des Unterthans gegen seinen Herrn geschehen; weil sie immer von mehrern zugleich verrichtet werden; weil man sie aus Zwang thun muß und wenig oder nichts dafür bekommt; so war es leicht die Begriffe zu verwechseln und bey dem Ausdruck Frondienst nichts weiter als Herrndienst, oder einen Dienst, wofür man keine angemessene Vergeltung erhält, bey Fronguth nur ein herrschaftliches Guth, bey Fronarbeit nur an saure, unbelohnte Zwangsarbeit zum Vortheile der Herrschaft oder eines andern zu denken, oder auch darunter eine öf-

fentliche

*) Diplomat. Capellendorf. n. CLXXXIIX. in Mencken. Script. T. I. p. 762.

fentliche gemeinschaftliche Arbeit zu verstehen, obgleich fron ursprünglich weder herrschaftlich, noch öffentlich, weder beschwerlich noch erzwungen, noch unentgeldlich bedeutet.

Es war folglich auch natürlich, daß man Dienste die dem gemeinen Wesen z. B. bey Anlegung oder Ausbesserung einer Landstrasse, bey Aufführung eines öffentlichen Gebäudes, bey Kriegsunruhen u. dergl. unentgeldlich geleistet werden müssen, Fronen nannte.

Auch liegende Güther, die einer ganzen Gemeine zugehören, die folglich in den Augen eines jeden Gemeindegliedes heilig seyn müssen, und deren Besorgung allen Privatangelegenheiten vorgeht, heißen nun füglich Fronanger, Frongarten, Fronwiese u. s. f. zumal, wenn sie ehedem Herrschafts-Güther (agri indominicati) waren, und käuflich an die Gemeine kamen *).

Alles,

*) Tabularium S. Vitoni Virdunensis: In Meraldi curte habebamus antiquitus croatam unam indominicatam, quam quidem praepositus noster sine consensu et consilio Capituli cuidam homini

Alles, was der leibeigene Bauer an liegenden Güthern besaß, blieb im Grunde Eigenthum

mini ejusdem villae Duranno nomine vendidit etc. du Fresne Glossar. Croada.

Im Latein des Mittelalters heißen die Fronen Corvatae, Curvatae, Corveiae, Courbiae, Croadae, Angariae. Ueber diese Wörter giebt das bekannte Glossarium Caroli du Fresne Du du Cange folgende Aufschlüsse: Corva, Corvis, Praedium, vel modus agri. Charta Lusitanica apud Brandaonum in Histor. Lusitan. to. 3. p. 382 — Corvana. Corvatae, Curvatae, Corveiae, Courbiae, Operae, quas rustici ac subditi dominis suis praestare ex Lege tenentur. Corvées, Franco-Gallis, quas Cujacius ad l. un. C. Ne operae a collatorib. exig. l. 10. ait operas esse a nostris sic dictas quasi Corpées, scilicet opera corporalia: quomodo dicuntur corporales molestiae, in leg. 126. Cod. Theod. de Decurionib. Nam et Lugdunensibus Reé operam significare addit. Alii a curvando deducunt, quia praestando huiusmodi operas homines curvantur: unde Curvadae, Curvatae et Courbiae interdum appellantur. Alii quasi corrogatas dictas putant. Vid. in

genthum seines Herrn, folglich Herrnguth; gleichwol ist nicht alles Fron, sondern nur das*

in hac voce Rigaltius in Gloss. ab Angariis deducit. Sed potior videtur Cujacii sententia, non quod sint opera corporalia, sed quod praestarentur ab iis, quos homines de corpore appellabant, qui ejusmodi operis soli obnoxii erant. — Angariae dicuntur jumentorum et plaustrorum praestationes et quidem per viam directam, ut parangariae alioversum. Angariae praeterea dicuntur onera, agris aut personis imposita. Gloss. lat. graec. Angaria, περιεργασία, ἀκουσία, ἐργασία. Ugutio et Will. Brito in Vocab. MS Angaria dicitur compulsio, vel injusta coactio. Breviloq. Angariae sunt personalia Servitia, quae quis in persona sua implere cogitur, sive cum quis propriis sumtibus servit. Vel Angariae sunt opera possessionibus imposita, sive cum quis servit sumtibus alienis vel in re sua, vel in equo, vel in asino, vel huiusmodi. Indictiones, operae, vel angariae, in Lege Wisigoth. l. 12 tit. 1. §. 2. Hinc angaria pro qualibet vexatione, injuria, animi anxietate. — Angariare deferre, carro

dasjenige, was der Herr, dem überall Grund und Boden und Leute gehören, von der Verleihung ausgenommen und sich oder einer ganzen Gemeinheit vorbehalten hat.

Vormals nannte man auch die Abgaben von liegenden Gründen, ja sogar den Zoll Frone. Dies geschah vielleicht, weil man solche Abgaben an die Dienerin Gottes, die Obrigkeit, für etwas Heiliges, vor allen Dingen zu Entrichtendes, oder für eine Art von Verehrung und Anerkennung der landesherrlichen Obergewalt ansah; vielleicht auch, weil man ursprünglich unter diesem Namen zwar nur das Geld oder die Naturalien verstand, die für eigentliche Frondienste entrichtet wurden, in der Folge aber jede Abgabe mit demselben Namen belegte; vielleicht auch, weil man das, was für die Heilighaltung des Lebens und des Eigenthums in einem fremden Lande erlegt wurde, nicht unschicklich Frone nennen zu können meynte. Uebrigens scheint auch

carro vel equo vehere. Angariales, qui corvatis obnoxii sunt. Angarii s. angariarii, qui servitium faciunt propriis expensis; villani, qui de personis faciunt operas.

auch hier das Abjectiv als ein Substantiv genommen zu werden. Wird das Wort Fronzehnd für den Zehnd genommen, welcher der Clerisey gebührt, so muß man es durch heiligen Decem verdollmetschen.

Um diejenigen unsrer Leser, welche in der Geschichte nicht bewandert genug sind, in den Stand zu setzen, diesen Abschnitt nach seinem ganzen Inhalte desto besser zu verstehen, wollen wir hier noch etwas von der Sclaverey bey den alten deutschen Völkerschaften und von der Entstehung der Frondienste aus bewährten Schriftstellern beybringen. „Bey den Franken, so wie bey andern germanischen Völkerschaften waren die Sclaven mehr Pächter, als Sclaven; sie führten ihre besondere Haushaltung. Nach der Eroberung von Gallien wurden die Einwohner von den Franken gezwungen, das Land zu bauen, das man ihnen abgenommen, und worein man sich durch das Loos getheilt hatte. Diese Ueberwundenen, die nach den rohen Begriffen ganz kriegerischer Nationen, ihrer Feigheit wegen nichts weiter werth waren, als für ihre Ueberwinder zu arbeiten und ihnen durch Bestellung der Aecker Nahrung und Unterhalt

zu verschaffen, wurden als Leute angesehen, die über nichts mehr ein Recht hätten, sondern ganz unter ihren Bezwingern stünden, weswegen sie auch gentes potestatis (gens de poëte) addicti glebae genannt wurden: und diese Leute waren es, die Frankreich bevölkerten. Ihre Vermehrung machte aus den einzelnen Höfen, deren Ländereyen sie cultivirten, fast eben so viel Weiler oder Dörfer, die den lateinischen Namen villae erhielten, und deren Bewohner vilani hießen, woher es kommt, daß im Französischen Dorfleute und Leute von geringem Stande villains genennt werden. Die Herren, die diese Landbauer ganz als ihr Eigenthum (homines de corpore) betrachteten, das nur für andre arbeiten müsse und an die Ländereyen seiner Gebieter so gebunden sey, daß es nur einen Theil davon ausmache, gestatteten nicht, daß sich einer ihrer Bauern nach Belieben anderswo niederlassen, oder in eines andern Herrn Gebiete verheirathen durfte. Wollte man die Erlaubniß dazu haben, so mußte man eine gewisse Abgabe entrichten, die die Franzosen le droit de fors mariage, oder de memariage nennen. Selbst die Kinder, die aus der Verbindung zweyer, verschiedener Herren angehörenden Leibeigenen

kamen, wurden getheilt, oder einer von den Herren gab, um der Theilung auszuweichen, einen andern Sclaven dagegen. „Kund und zu wissen, sagt der Bischoff Wilhelm von Paris, daß wir einwilligen, daß Belire, die Tochter Radulph Gaudins von Villarceaux, unsre Leibeigene, den Bertrand, den Sohn des verstorbenen Vervieres, einen Leibeigenen des heiligen Germain dez Prez, heyrathe, unter der Bedingung, daß wir mit dem Abt und dem Convent des heil. Germain die Kinder theilen, die aus dieser Ehe kommen dürfen." Man hat noch eine andre Urkunde über einen solchen Tausch, die diesen Sinn hat: Wenn eine Bäuerin aus einem Dorfe in ein anderes übergeht, das ihrem Herrn nicht zugehört, so darf sie der Herr, in dessen Gebiete sie kommt, nicht heyrathen; wenn er sie aber heyrathet, so soll er ihrem Herrn eine andere Bäuerin dagegen geben, und dafür stehen, daß sie von braven Leuten abstammt, und ohne Fehl ist. Dergleichen Sclavinnen, wenn sie sehr schön waren, gelang es zuweilen aus ihrem niedrigen Stande herauszutreten. Sie wurden, nachdem man sie freygelassen hatte, wohl gar Gemahlinnen ihrer gewesenen Herren, und unter den ersten Fränkischen Königen sieht man

einige

einige sich bis zum Throne erheben, und ihre Souveraine ehelichen. Erchinwald hatte von einigen Seeräubern ein außerordentlich schönes Mädchen, mit Namen Baudour oder Batilde, gekauft, er gab sie in der Folge Chlodwig II. zur Gemahlin, und so wurde aus seiner Sclavin die Gemahlin seines Königs."

„Die Menge der Felder und der gestiegene Werth der Feldfrüchte machte, von der Gründung der fränkischen Monarchie (vom J. Christi 486) an, den großen Landeigenthümer ungemein nach Leuten begierig, die ihm seine Felder bestellen helfen möchten. Aber theils wegen des Vorurtheils, daß der freye Mann blos zum Kriege geschaffen, und der Ackerbau eine knechtliche, für ihn unanständige Sache sey, theils überhaupt wegen Seltenheit der Menschen fehlte es an freywilligen Arbeitern. Man mußte also einen Theil der Menschen seiner Freyheit berauben, damit der andre desto gemächlicher leben könnte. Ein Mittel dazu war der Krieg, in welchem alles, was sich nicht lösen konnte, in die Dienstbarkeit geschleppt wurde; das andre war der Handel mit Menschen und der dadurch veranlaßte Menschenraub; auch nöthigten zuweilen Armuth

und Schulden freye Leute ihrer Freyheit zu entsagen; zuweilen wurden sie auch wegen begangener Verbrechen ihrer Freiheit von der Obrigkeit beraubt. Solche erworbene Leibeigene brauchte der Herr entweder zu seinen Hausdiensten, oder wies ihnen ein Stück Feldes an, das sie gegen gewisse Frondienste und Erlegung eines Gewissen an Früchten, Geld Vieh u. a. bauen mußten. Sonst hatten sie immer ihr abgesondertes Hauswesen, ihre Wohnung und durften sich verheyrathen, nur daß die Kinder wieder ihrem Herrn zugehörten, so wie sie auch selbst mit Grund und Boden konnten verkauft, verschenkt, vertauscht werden. — Schon der alte Deutsche foderte von seinem Knechte ein Gewisses an Getraide; allein damals sah der Herr blos auf seine Bedürfnisse. Itzt aber, da das Getraide einen größern Werth hatte, waren die Guthsbesitzer mit dem, was ihnen der Bauer ohnehin liefern mußte, nicht zufrieden; sondern sie behielten sich auch eine Menge Aecker, Wiesen, Weinberge und dergl. vor, die man Herrngüther nannte. Diese Herrngüther, die alle zur Frone mußten gebauet werden, waren die unselige Quelle des Unglücks einer Menge Menschen. Drey Tage in der Woche waren ordentlicher Weise und

für

für beständig zur Frone bestimmt. Zur Saat-Aernde und Herbstzeit hingegen mußte sich der Bauer noch mehr gefallen lassen und nicht allein einen Theil des Saamenkorns zu des Herrn Güthern hergeben, sondern allzeit über den andern Tag für den Herrn ackern, säen, schneiden, einführen u. dergl. Hatte er von dem Herrn Vieh bekommen, so mußte er sich eine ganz unbestimmte willkührliche Frone, so viel ihm nämlich möglich war, gefallen lassen. Auf diese Art waren die den Kirchen angehörigen Bauern beschwert. Von den übrigen schweigen die Gesetze und es scheint, daß hier alles auf die Willkühr und Menschlichkeit des Herrn angekommen sey. Anfangs bestanden die Abgaben der Bauern blos in natürlichen Produkten; allein nun foderten die Herren auch Zinse an Geld, das der Bauer vor allen Dingen aufzubringen suchen mußte. Weil auch die Kleidung allgemein wurde und in Ermangelung der Städte jeder Herr seine Fabriken, Künstler und Handwerker im Hause haben mußte; so wuchs dadurch der dienenden Menschenclasse eine neue Last zu; denn dieselbe, besonders das weibliche Geschlecht, mußte nun den damals schon häufig gebaueten Flachs und Hanf bearbeiten. Die verbesserte

Wohnart der Nation machte ebenfalls das Schicksal der Bauern härter; indem das Kalkbrennen, Steinhauen, und die Herbeyschaffung der Materialien gleichfalls auf sie zurück fiel. Da die Kalköfen noch sehr selten waren, mußte der Kalk manchmal sehr weit herbeygeschaft werden, so daß endlich bestimmt wurde, daß kein Bauer weiter als 50 Meilen (quinquaginta leucas) gebunden seyn sollte, mit einem Karrn zu fahren. Um diese Zeit gerieth auch der Deutsche hohe Adel auf den Einfall, seine Sitze auf hohen Bergen zu erbauen. Wie viel Mühe muß es nicht gekostet haben, alle Baumaterialien auf solche Höhen zu schaffen, welches alles zur Frone geschah." *)

Frontanz.

Nachrichten von solchen Tänzen.

„Zwischen Zeitz und Gera, sagt Haltaus, liegt ein Ort, die Pflege Langenberg, wo seit

*) Differt. sur l'Origine des François par M. l'Abbé Vertot, T. IV. des Memoires de Literature tirés des Regîtres de l'Academie des Inscriptions et belles lettres, à Amsterd. 1719. p. 317 - 19. Schmidts Geschichte der Deutschen, 1r Band 2tes Buch, 11 Kap. S. 399 - 403.

seit vielen Jahrhunderten Bauern, theils Unterthanen der Herrschaft Gera, namentlich aus den Dörfern Riedersdorf, Niederndorf, die von der Zwicke, von der Grüna, Zschippach, Hirschfeld und Stübnitz, theils sogar aus dem Amte Eisenberg, in nicht geringer Zahl, und zwar von jedem einzelnen Hofe Paar und Paar ungebeten an einem gewissen Tage bey Strafe eines neuen Schocks sich an einem umzäunten Lindenbaum einfinden, ihre Namen vor dem da sitzenden Herrn angeben und hernach tanzen müssen, wobey der Landknecht den Tanz anfängt. Der Herr läßt unter die Tanzenden blos für drey Gülden kleine Kuchen vertheilen; das Bier aber und die Spielleute müssen einige der Tänzer auf ihre Kosten anschaffen. Der Tanz daurt so lange, bis der Zapfen fliegt. Wer nicht frönt beym Tanz, wird vom Landknecht gepfändet und muß sich mit einem Ortsgülden lösen. Von den ältesten Zeiten an bis zum Jahre 1656 wurde dieser Tanz am zweyten Pfingstfeiertage gehalten; hernach am dritten; und endlich, zur Ehre des Festes, obgleich nicht ohne Beschwerde der Bauern, vom J. 1728 an, am vierten Wochentage, oder Mittwochs nach Pfingsten. Ich habe dem Schauspiele im J.

1749

1749 beygewohnt und den Tag darnach dieses alles von dem Actuarius erfahren; aber von dem Ursprunge einer so seltenen Gewohnheit konnte mir niemand etwas Gewisses sagen, so sehr ich auch wünschte mich davon zu unterrichten. Es ist eine gemeine Sage, daß dieser Tanz an diesem Orte zur Strafe geschehen müsse, weil man einem gewissen Kaiser Heinrich bey seiner Durchreise nicht ehrerbietig genug begegnet sey. Es erhellet aber leicht, daß es zur Anerkennung der Oberherrschaft, oder der auf den Bauergüthern haftenden Dienste geschehe, wie auch D. Wildvogel in seiner Chronoscopia legali, exercit. IV, c. 4 urtheilt. *)

Dieser

*) Haltaus in Glossario Germanic. medii aevi p. 542. „Est locus inter Zizam et Geram, qui dicitur die Pflege Langenberg, ubi a **multis** saeculis rustici Dynastiae Geranae subditi, ex villis Riedersdorf, Niederndorf, die von der Zwicke, von der Grüna, Zschippach, Hirschfeld et Stübnitz, atque adeo ex Praefectura Eisenbergensi non parvus numerus et quidem ex singulis praediis fere mas et foemina (paar und paar) non vocati (ungebeten) ad certum diem sub mulcta

novae

Dieser Ch. Wildvogel erzählt Folgendes. „Was ist also von den Tänzen zu halten? Gehören

novae sexagenae ad tiliam septam, adesse, coram Domino assidente nomina profiteri et deinde saltare tenentur, praesultante nuntio iudicii — der Landknecht fängt den Tanz an. Saltantibus a Domino duntaxat plancentulae distribuuntur trium florenorum, cerevisiam vero itemque fidicines suis sumtibus parant ipsi saltaturi quidam. Durat saltatio, quamdiu fluit cerevisia (bis der Zapfen fliegt). Qui non saltat ex officio, pignoris capione adigitur. (Wer nicht frönt beym Tanz, wird vom Landknecht gepfändet und muß sich um einen Ortsgülden lösen). Ab antiquissimis temporibus habita fuit ea saltatio feria II Pentec. usque ad annum 1656, deinde feria III, tandemque in honorem festi, quamvis non sine incommodo rusticorum hominum, feria IV inde ab anno 1728. Adfui spectaculo anno 1749 atque postridie ab Actuario haec omnia certius cognovi, sed origo moris tam rari, quam valde avebam discere, latet omnes. Communis fabula est, saltandum eo loco esse in poenam, propter Henricum quendam Imperatorem ibi transeuntem parum

hören sie auch zu den anständigen Erholungen, so daß man sie den Bauern am Pfingstfeste nach alter Sitte erlauben kann? Diejenigen werden dieses vielleicht verneinen, welche mit Wilhelm von Lyon den Tanz als einen Cirkel beschreiben, dessen Mittelpunkt der Teufel sey, welcher alle Jungfrauen und Weiber an seiner linken Hand zum Zeichen der Bosheit führe, und deswegen mit dem Kaiser Friedrich III. lieber das Fieber haben, als tanzen wollen. Carpz. Iurisprudent. consist. L. II, tit. 8, def. 157, n. 3. Daß aber nicht alle Tänze gerade zu zu verwerfen sind, beweisen sowohl die Beispiele frommer Männer, die, wie man lieset, getanzt haben, als Davids und andrer, sondern auch die Urtheile angesehener Theologen zu welchen der sel. Luther in der Kirchenpostille, Sonnt. II nach Epiphan. und Meisner in Philosoph. sobria P. I. Sect. II, C. IV, qu. 2 gehören.

Deswegen wollen auch fromme Obrigkeiten solche Tänze der Jugend, besonders in Flecken

rum reverenter habitum, sed facile apparet, id fieri in cognitionem dominii aut servitiorum praedialium, sicuti etiam censet Wiltvogel etc.

Flecken und Dörfern, an Festtagen lieber verstatten, als durch strenge Untersagung derselben heimlichen Sünden und andern Lastern Thür und Thor eröfnen. Dies bewog auch den Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen, zu verstatten, daß von Pfingsten bis Michaelis an jedem Sonntage auf den Dörfern getanzt werden darf, jedoch so, daß es nach vollbrachtem Gottesdienste, bey Tage, an einem öffentlichen Orte ohne geile und ungesittete Stellungen, Bewegungen und Geberden geschehe, wie in den Generalartikeln Tit. XIIX mit diesen Worten verfügt wird: „So gelanget doch an uns, was die leichtfertige Jugend, deme auserhalb unserm Lande nachläuft, der Ende das Ihre verschwendet, welches wohl verbleiben könnte, und durch Hader und Zank in große Beschwerung gerathen. Damit aber solches vorkomme und der frechen wilden Jugend hierinne Ziel und Maas gegeben werde, so lassen Wir — bis auf fernere Verordnung geschehen, da es gebräuchlich, daß der Tanz alle Sonntage nach verrichteter Vesperpredigt vom Pfingstdienstage an bis auf Michaelis, auch einen Tag auf jedes Dorfs Kirchmeß, und einen Tag in der Fastnacht, bey Tage und Sonnenschein, bey ge-

gewisser Pöna, ehrlich ohne einiger Verdrehen und unzüchtige Geberden, an einem öffentlichen gemeinen Orte und in keinen Winkeln zu halten gestattet werde."

Aus demselben Grunde, fährt Wildvogel fort, wird heut zu Tage jener öffentliche Tanz, der Frontanz geduldet, der in dem Städtchen Laugenberg in der Herrschaft Gera von langen Zeiten her gewöhnlich ist, wo aus gewissen Dörfern, die theils zu jener Herrschaft gehören, theils unter fremder Jurisdiction stehen, Unterthanen und zwar jeder mit seinem Eheweibe, oder seiner Tochter am dritten Pfingstfeyertage erscheinen und an einem öffentlichen, zu dieser Handlung bestimmten Platze bey Strafe eines neuen Schocks zu tanzen gehalten sind, welchen Tanz der Gerichtsknecht anfängt, dem die übrigen in ihrer Ordnung folgen. Für diesen Dienst wird eine gewiße Anzahl kleiner Kuchen und einige Maas Bier gereicht, wie Petr. Müller in Iurispr. Element. Coroll. II ad disp. 18 bezeugt." *).

In

*) Chr. Wildvogel in Chronoscopia Legali, sive de jure Festorum et praecipuorum temporum anni commentatione. ed. Ienae 1700 p. 209. §. VIII. IX.

In Frankens Geographie heißt es bey Langenberg: Dieser Ort liegt im Voigtlande, in der gräflich Reußischen Herrschaft Gera, 1 1/4 Stunde von Gera, und 3/4 Stunden von Köstritz; ist ein Städtchen oder Marktflecken, so ehemals eine besondere Pflege und Gericht ausgemacht, und nunmehr ganz nach Gera gehöret. Von dem bekannten und hier gehaltenen Frontanze, kann man Ephraim Gerhards Tractat de servitutibus in faciendo consistentibus §. 8, C. 3, ingl. Klingers Dorf- und Bauernrecht T. I. p. 139. nachsehen, und sich davon und von dessen Herkommen und Beschaffenheit belehren lassen. Klingers Dorf- und Bauernrecht aber hat T. I. Cap. XVIII, §. CLXXI nicht mehr und nicht weniger als dieses: „Wie denn derjenige sogenannte Frontanz, der gewöhnlichermaßen damit verknüpften äussersten Ueppigkeit und tollen Freude halber, eben keine löbliche Verrichtung zu nennen seyn dürfte, welchen verschiedene Unterthanen an gewissen Tagen öffentlich vornehmen, und durch den Gerichtsknecht den Anfang machen müssen. Ephraim Gerhard aber nennet in seiner oben angezogenen Dissertation diese Dienstbarkeit nur lächerlich, und bezeuget, daß solche in dem Städtlein Langenberg am dritten

ten Pfingstfeyertage von etlicher Dorfschaften Einwohnern, Weibern und Töchtern bey einem Neuschock Strafe wahrzunehmen sey, wofür ihnen eine Anzahl Kuchen, und Bier gereicht werde.

Hier sind noch einige den Langenberger Tanz betreffende Nachrichten, die ein fleißiger Forscher der Reußischen Geschichte, zwar schriftlich gefunden hat, für deren Aechtheit er aber zur Zeit nicht ganz stehen kann.

Die sämmtlichen Mannschaften, welche nach Langenberg auf den Frontanz müssen, sollen auch ehedem, so oft es der gnädigste Herr verlangte, die Folge verrichtet haben.

Laut einer Nachricht vom Jahre 1611, die in dem Langenberger alten Rügenbuche, welches in Gera liegt, befindlich seyn soll, müssen die drey Gemeinden Riedersdorf, Stübnitz und Grüna, mit Spielleuten an- und abziehen, sonst werden sie, so wie jeder, der nicht beym Tanze erscheint, um ein Neuschock gestraft.

Im Jahr 1701 soll der Tanz wegen einer Landtrauer eingestellt worden seyn.

Im

Im Jahr 1703 ist unter den, unter dem Ritterguthe Lindenkreuz, welches damals einem Herrn von Pöllnitz gehörte, stehenden Unterthanen, auch ein Pfarrer M. Jacob Gänter, wegen seines Guths mit als Frontänzer aufgetreten.

Nach einem gewissen Verzeichnisse belief sich die Anzahl der zum Tanze Gehörenden auf 85 Paar und eine Person. Seit 1728 weigern sich die unter dem Amte Eisenberg stehenden Unterthanen, dem Frontanz ferner beyzuwohnen.

Diesen Nachrichten füge ich noch einige Bemerkungen bey, die wenigstens nicht überflüßig sind, wenn sie auch zum Verständniß des Ursprungs und der Absicht des Frontanzes nichts beytragen sollten.

Die Pflege Langenberg war in den ältesten Zeiten, so weit hier unsre Kenntniß reicht, von der Herrschaft Gera getrennt; denn im Jahr 1364 wurde von Herrn Heinrich dem Mittlern, und Herrn Heinrich dem Jüngern, Voigten von Plauen Reussen genannt, Langenberg und dessen Zugehörung an Herrn

Heinrich Voigt von Gera und seiner Gnaden Sohn verkauft.

Schon in der ersten Hälfte des sechszehnden Jahrhunderts war das adeliche Geschlecht von Eichicht im Besitz des Ritterguths Langenberg; denn in dem Lehnbriefe, welchen Kaiser Ferdinand im J. 1547 Heinrich des h. römischen Reichs Burkgrafen, als Mitbelehnten, über Schleitz, Lobenstein und Gera ertheilte, werden diesem Herrn folgende adeliche Geschlechter in der Herrschaft Gera übergeben: die von Wolframsdorf zu Sara, zu Köstritz; die von Ende zu Töppeln, Niederndorf, Keimberg, Zeilsdorf, Lichtenberg, und Ottiga; die von Bühna zu Kraftsdorf; die von Ottenhofen zu Stobitz; die Merrettige zu Kaschwitz; die von Schaurot zu Steinbrücken, Roschitz, Dorna, Schippach und Pforten; die von Erzdorf zu Groß- und Klein Agau und Leumnitz; die von Eichicht zu Langenberg; die Weinkeller zu Sölmnitz; die von Naundorf daselbst; die von Lübschitz zu Zarrützen; die Grisen zu Tobersitz; die von Creutzen zu Heygkenwalde; die von Forchem zu Krimell; die von Lohma zu Köckeritz; die von Wolfersdorf zu Polen und Falkau; Caspar

von

von Etzdorf, Wolf von Otendorf, und Ehrenfried von Ende. — — Die erste dieser Anmerkungen giebt vielleicht einen Aufschluß über den Umstand, daß aus dem beträchtlichen über dem von Caseln durch Dorne, Roschitz, Tinz, in die Elster sich ergießenden Brämenthal, so wie über dem sogenannten Robitzer Bache liegenden mittäglichen Theile der Herrschaft Gera, niemand als Frontänzer zu Langenberg sich stellen darf: und die zweyte leitet auf die Frage, ob der Frontanz vor dem Guthsherrn oder dem Landesherrn, d. i. dem Herrn, der die Landeshoheit über die Pflege Langenberg hat, gehalten wird? Es läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß dieses keinesweges vor dem Ritterguthsbesitzer, sondern vor dem Landesherrn geschehe; denn, obgleich das Ritterguth Langenberg durch Kauf von der Familie von Eichicht an die Landesherrschaft gekommen ist, so erscheint doch der Landrichter, der den Tanz abhalten läßt, als Abgeordneter der Landesherrschaft, die die Obergerichte über die Pflege Langenberg hat, und auch jährlich einigemal Rügegericht daselbst halten läßt. Mit diesem Rügegericht aber steht der Frontanz in keiner unmittelbaren Verbindung; es wird auch mit demselben nicht an einem Tage gehalten. Mehrere

rere haben das Gegentheil geglaubt, weil sie vor Eröfnung des Frontanzes einen Tisch mit Akten unter freyem Himmel stellen sahen, und mancherley ablesen, auch wohl von Strafgeldern sprechen hörten; es ist aber ganz ungegründet. Alles, was da von Gerichtswegen geschehen mag, bezieht sich lediglich auf den Frontanz. Indeß führen doch, wie man weiter unten sehen wird einige bey dem Rügegericht vorkommende Umstände auf die Vermuthung, daß der Frontanz mit demselben allerdings einigen Zusammenhang habe.

Noch verdient angemerkt zu werden, daß sich eine Capelle auf dem Vorwerke zu Langenberg, als dem ehemaligen Rittersitze befindet, von welcher man nur so viel weis, daß sie vor der Reformation dem h. Jacob gewidmet war, bis 1669 öde und wüste lag, ja sogar zu einer Kelter gebraucht, und erst in diesem Jahre von neuem inaugurirt und zu St. Salvator genennt wurde, und daß an dem Tage, auf welchen der Frontanz itzt fällt, zugleich Markt in Langenberg ist. Höchst wahrscheinlich ist dieser Markt ehedem nicht Mittwochs nach Pfingsten gehalten worden; denn da war in katholischen Zeiten Quatemberfasten; sondern

am

am Feste selbst. Wahrscheinlich stand dieser Markt mit der Meßcapelle in Verbindung, in welcher man vielleicht einen geputzten Heiligen zeigte, wie man denn nichts häufiger findet, als daß bey kirchlichen Festivitäten zugleich Märkte gehalten werden. So erblickte man z. E. bis gegen die zweyte Hälfte dieses Jahrhunderts in Gera selbst am Trinitatisfeste, an welchem Tage die Einweihung der dasigen Gottesackerkirche gefeyert wird, auf dem sogenannten Schießplatze Buden, in welchen Zinn und Kupfer feil gehalten oder wenigstens ausgespielt wurde, und sonst allenthalben Verkäufer von mancherley Dingen, besonders von Eßwaaren; und bis auf den heutigen Tag heißt der Markt, der jährlich am Kirchweihfeste zu Gros-Aga gehalten wird, der Ablaß. Auch die Herrschaft Ebersdorf hat ihr Marlaß, welches so viel als Mariä Ablaß heißt, wo der Caplan von Berg im Baireuthischen, jährlich zum Gedächtniß der Einweihung einer ziemlich öden Capelle predigt, bey welcher Gelegenheit ein großer Markt unfern der Capelle auf Wiesen gehalten wird.

Obgleich Haltaus den Langenberger Frontanz für eine seltene Gattung von Dienstbar-

keit erklärt, wovon man in ganz Deutschland kaum ein und anderes Beyspiel finde, so versichert er doch, von einem Fremden, der mit ihm im J. 1749 dem Tanze zusah, gehört zu haben, daß nicht weit von Heidelberg in der Pfalz ein überaus ähnlicher Bauerntanz gehalten werde, und zwar am dritten Pfingstfeyertage *).

Doch nicht nur im Pfälzischen, sondern auch im Rudolstädtischen u. a. O. sind vormals, wie Herr Carl Heinrich Lang im Reichsanzeiger N. 126. S. 1238 d. J. 95 meldete, Frontänze gewöhnlich gewesen.

Vermuthungen über den Ursprung, den Zweck und die Bedeutung solcher Frontänze.

Nicht nur drückend, sondern auch höchst sonderbar, zuweilen gar lächerlich waren allerdings

*) Caeterum affirmavir mihi peregrinator quidam una adstans circulo, prope Heidelbergam Palatinatus feria III Pentec. persimilem celebrari saltationem rusticam. Haltaus Gloss. Germ. medii aevi p. 542.

dings oft die Verrichtungen, die man in den Zeiten der Barbarey der nützlichsten Volksklasse als Herrndienste auflegte, und die Zeichen, wodurch Lehnträger ihre Abhängigkeit von ihren Lehnherren und ihre Unterwürfigkeit gegen sie ausdrücken sollten, oder wollten.

An gewissen Orten in Frankreich mußten z. B. die Neuvermählten sich in Unterhosen in den Schloßhof verfügen und da in einen Graben voll Koth springen, den man mit Fleis bereitete, wenn die Jahreszeit dessen nicht genug lieferte. — Anderwärts waren die Unterthanen verpflichtet, an einem Tage des Jahres die Lefzen aufzuwerfen, dabey das Gesicht nach den Fenstern des Schlosses zu kehren und die Lachen zu schlagen, um das Gequäcke der Frösche zu verhindern. Die Vasallen einer Herrschaft in Poitou mußten jährlich einen Zaunkönig auf einem Wagen herbeyführen, den sechs Ochsen zogen, welche mit dicken Schifsseilen angebunden waren. Die Herrschaft de Rais in Bretagne hatte das Vorrecht, daß ihr jeder Fleischer in Nantes zu Fastnacht einen Pfennig (denier) entrichten mußte. Diese Abgabe mußte der Fleischer in der Hand haben, wenn sich die Beamten des Barons einstellten, sonst stach man ihm

 mit

mit einem spitzigen Werkzeuge nach Belieben ein Stück Fleisch an und nahm es mit sich fort, ohne dem Metzger Zeit zu lassen, in seinem Beutel zu suchen. *). Wenn sonst ein Bischof von Cahors Besitz von seinem Bisthum nahm, mußte ihm der Vicomt von Cessac sein Vasall, an dem Stadtthore mit entblößtem Haupte und ohne Mantel, mit bloßem rechten Schenkel und den nackten Fuß in einem Pantoffel habend, erwarten, in diesem Aufzuge den Zügel des Maulthiers nehmen, auf welchem der Bischoff ritt und es zu dem bischöfflichen Pallaste fuhren, wo er ihn während des Mittagsmahls in demselben Anzuge bediente. Dafür bekam er einen kostbaren Trinktisch.

Haupt und Hände auf ein Altar legen, war ein Zeichen, daß man dem Heiligen, welchem es gewidmet war, ewig dienstbar seyn wolle: und den Hut eines andern aufsetzen, oder ein doppeltes goldenes Kreutz von einem Obern empfangen, war zuweilen ein Symbol der Investitur. **)

Die

*) des Nuits Parisiennes T. I. p. 327 - 29.

**) „Ricardus rex Angliae in captione Henrici Romanorum Imperatoris detentus, ut

Die Ceremonie, die bey Besitznehmung des Bißthums d' Evreux statt fand, war ganz besonders. Der neue Prälat wurde nach verschiedenen vorhergegangenen Gebräuchen an einen Ort geführt, den man das Haus de la Crosse nannte. Hier empfing ihn der Hauswirth mit einer tiefen Verbeugung und den Worten: Seyn Sie willkommen, gnädiger Herr! in ihrem kleinen Hause de la Crosse", reichte ihm die Hand, führte ihn zu einem Lehnstuhl und sprach ferner: Gnädiger Herr! Sie sind mir heute ein Mittagsmahl und ein besonderes Gericht schuldig.

„Zu

ut captionem illam evaderet, consilio Alienor matris suae, deposuit se de regno Angliae et tradidit illud imperatori sicut universorum domino et investivit eum inde per pileum suum. Sed Imperator statim reddidit ei — — et investivit eum inde per duplicem crucem de auro." — Nam saepe quicquid ad manum erat, posthabitis veteribus traditionum formis, ad investiturarum symbola adhibitum fuit. Du Fresne in Gloss. T. II. p. 113. seq. et 104. Mencken. Script. T II p. 451. „Abbalem ipsum dominum Matheum pilleolo nostro investivimus."— Du Fresne Glossar. T. I. p. 170. Caput altari imponere etc.

„Zu gleicher Zeit trat der Einnehmer eines gewissen Stadt-Kirchspiels vor den neuen Bischoff und redete ihn also an: Wir sind verbunden Ew. Gnaden die Schuhe auszuziehen und Dero Schuh und Strümpfe gehören dem Schatz des heiligen Leger, wie die Titel, die wir führen, beglaubigen." Der Bischoff begnügte sich, sie seine Strümpfe und Schuhe berühren und ihnen neue geben zu lassen. Nun sprach der Herr von Feuquerolles und von Gauville, der zuvor auf den Weg, den der Bischoff nach der Cathedralkirche nahm, eine Menge Spreu und Stroh hatte streuen lassen, zu ihm: Gnädiger Herr! ich bin ihr getreuer Dienstmann! und indem er eine Hand voll Heckerling zur Erde fallen ließ, fuhr er fort: Das hier kommt Ihnen zu; sonst kommt weder Ihnen, noch mir, noch meinen Unterthanen etwas zu. „Hierauf trat er zur Rechten des Bischoffs, wiederholte stets dasselbe und streuete Stroh. Wenn der Bischoff an das Stadthor gekommen war, stellte ihm der Prior von Saint Taurin dem Capitel vor und hielt an den Decan folgende Anrede: Meine Herren, sehen Sie hier ihren gnädigen Herrn Bischoff, den wir zu Ihnen bringen; wir übergeben ihn lebendig und wenn er todt ist, werden Sie ihn uns zurückgeben.

War

War diese Ceremonie vorbey, so erschien der Herr von Convenannt mit einem Mantel auf den Schultern, einem Degen an der Seite und gestiefelt und gespornt.

Er legte diesen Anzug ab, machte eine Knieverbeugung, legte seine Hände in die Hände des Bischoffs und versprach ihm Treue gegen Jedermann, ausgenommen den König. Dann folgte die Messe und nach derselben ein Mahl, wo der Herr von Gauville dem Bischoff, wenn derselbe zum erstenmale trinken wollte, einen silbernen vergoldeten Becher mit seinem Deckel darreichte, welcher vier Mark schwer seyn mußte und dem genannten Herrn gehörte. *)

Unter der Regierung Sigeberts, des ersten Königs von Austrasien, hatten die Großen dieses Reichs einen gewissen Chrodin zum Major Domus erwählt. Dieser aber schlug diesen Posten aus, weil der größte Theil der ersten Häuser im Staat mit ihm verwandt sey. Man erstaunte über seine Rechtschaffenheit und drang in ihn, ein anderes würdiges Subject zu dieser wichtigen Stelle vorzuschla-

*) Les Nuits Parisiennes T. II. p. 249-54.

gen. Seine Wahl fiel auf einen jungen Mann, mit Namen Gogon, dessen Erziehung er besorgt hatte und dessen Weisheit und Tapferkeit er kannte. Er ergriff den Arm dieses jungen Mannes und legte denselben sich um den Hals, als ein Zeichen der Abhängigkeit und daß er ihn für seinen Befehlshaber erkenne. Vielleicht gründete sich diese Ceremonie auf einen alten Gebrauch der Franken, bey welchem ein Mann, wenn er genöthigt wurde sich Schulden halber seinem Gläubiger als Sclav zu überlassen, seines neuen Patrons Arm sich um den Hals zu schlingen pflegte, als ein Zeichen der eingegangenen Verbindlichkeit und als eine Art von Investitur seiner ganzen Person. Von diesem alten Gebrauch dürfte sich vielleicht auch die Umarmung herschreiben, deren die Fürsten diejenigen würdigten, welche sie zu Rittern machten, als ein Zeichen, daß sie nun; wie man weiland zu reden pflegte, ihre Leute würden, auf deren Personen und Waffen man nur ein besonderes Recht habe. *)

Da sich aus der Geschichte erweisen läßt, daß auch in Deutschland an mehrern Orten nicht

*) Vertot diss. sur l' origine des François, dans les Memoires de Litterature tirez des Regîtres de l'Academie royale des Inscriptions, T. IV. p. 301. 302.

nicht nur ähnliche Gebräuche, die das Verhältniß des Herrn und Unterthan, des Vasallen und Lehnherrns sinnbildlich ausdrükken sollten, im Schwange giengen, sondern daß auch die Herren von ihren Vasallen, noch mehr aber von ihren Bauern oft ganz sonderbare Dienste foderten und erhielten: so war es ganz natürlich, wenn mehrere Gelehrte auf den Gedanken kamen, auch den Frontanz nach diesen Voraussetzungen zu erklären, und ihn entweder für einen Dienst anzusehen, den die Laune eines Herrn in der grauen Vorzeit verlangte und zu erzwingen wußte, oder ihn für eine symbolische Handlung zu halten, die das Verhältniß der Unterthanen zu ihrem Herrn und die Verbindlichkeit des Leztern, schuldige Gerichtsfolge zu leisten, ausdrücken sollte. Dieser Meynung war schon der vormalige Reussische Canzler, Peter Müller, der in seinem schon oben angeführten Buche, versichert: er habe zwar den Ursprung des Frontanzes noch nicht ausfindig machen können; man behaupte aber, daß er zum Bezeug ihrer schuldigen Gerichtsfolge eingeführt sey *). Nicht

*) In Dynastiae Geranae oppidulo Langenberga dicto, mira quaedam et apud alios

Nicht viel anders dachte Haltaus von der Sache, denn er hält den Tanz für eine Anerkennung der Oberherrschaft u. der Dienstpflicht *). Auch Herr

alios forsan inaudita servitus saltatoria, ein Frontanz, longo inolevit usu, et etiamnum in viridi ac anniversaria viget observantia, ubi ex certis quibusdam pagis tum illius Dynastiae, quam etiam peregrinae jurisdictionis subditi, et quisque illorum cum uxore vel filia sua, tertia Pentecostes feria comparere et in loco quodam ad id destinato publico choream ducere sub mulcta sexagenae obstricti sunt, quam apparitor Judicialis (der Fron- und Gerichtsknecht) primum incipit, ceteri vero suo subsequuntur ordine. Pro quo servitio certus placentularum numerus et aliquot cerevisiae mensurae ipsis porriguntur. Cujus consuetudinis aboriginem inquirere hactenus non licuit; perhibetur tamen, id in recognitionem sequelae — zu Bezeug ihrer schuldigen Gerichtsvolge — introductum esse." Petr. Müller. in Jurisprudentia Element. coroll. II, ad disp. 18. — Man sollte glauben, Peter Müller, dem die Reußischen Archive offen standen, würde mehr haben sagen können. Er schrieb aber sein Buch, ehe er nach Gera kam.

*) Facile apparet, id fieri in agnitionem dominii et servitiorum praedialium. Halt-

Herr Carl Heinrich Lange erklärt denselben in seiner historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassung S. 69., als ein symbolisches Bekenntniß der Gerichts-Obrigkeit, und eine Erneuerung der Unterthansrolle, und beruft sich hierbey auf andre analogische Institute der Vorzeit.

Allein, nicht zu gedenken, daß nach diesen Erklärungen sich noch immer nicht einsehen läßt, warum aus so vielen Dörfern einer beträchtlichen Pflege, die alle dieselbe Gerichtsobrigkeit anerkennen, dieselbe Gerichtsfolge leisten nnd ähnliche Herrendienste thun müssen, doch nur einige Ortschaften, ja selbst Bauern, die unter fremder Jurisdiction stehen, gehalten seyn sollen, in Langenberg durch eine symbolische Handlung Oberherrschaft und Dienstpflicht anzuerkennen, die Unterthansrolle zu erneuern, und ihre schuldige Gerichtsfolge zu

Haltaus l. s. c. Gerhard l. c. Originem hujus servitii aliis investigandam relinquo; illud saltem observo, onus hocce praediis inhaerere et ab incolis praediorum praestari adeoque saltem in hocce cum servitiis et operis praedialibus convenire.

zu bezeugen; *) so ist auffallend, daß der Frontanz in der Pfalz wie in Obersachsen gerade

*) Vielleicht ist es den Lesern nicht unangenehm, wenn sie von dem merkwürdigen Rügegericht zu Langenberg hier einige Nachrichten finden. David Träger, Stadt- nnd Landrichter zu Gera, bemerkte im J. 1727, daß es an die 300 Jahr und darüber sey gehalten worden. Man hält es jährlich viermal, 1) den nächsten Montag nach Erhardi, 2) den Montag nach Quasimodogeniti, 3) den Montag nach Fronleichnam, 4) den Montag nach Michaelis und zwar auf dem Weinkeller, weil sonst kein bequemer Platz vorhanden. — Es muß bey noch steigender Sonne gehalten werden. — Keine Weibsperson wird zugelassen, durch keine des Mannes Stelle vertreten. — Der Rügebringer kann sich wol durch seinen Nachbar entschuldigen lassen, muß aber den Gerichten 1 Gr. einsenden. — Müssen sowohl die Gerichtspersonen, als auch die Rügebringer und zwar diese bey Strafe eines neuen Schocks, wofern sie nach gehaltenem Gerichte erst erscheinen sollten, beysammen seyn. — Die Gerichtspersonen sind: der Stadt- und Landrichter aus Gera; der Vice-Richter aus Langenberg; fünf Schöppen aus diesem Flecken; zwey Schöppen aus Politz; einer aus Stublach. — Die Rügebringer kammen aus nachstehenden Dörfern: Hartmannsdorf, der Grüna Stübnitz, Rüdersdorf, der Zwicke, Politz, Stublach, Dorna, Schippach, Culm, Negis, Kretschwitz, Sölmnitz, Lauenhain, Hirschfeld, Rödel, Klein-Aga, Groß-Aga, Lesten, Reichenbach; zusammen aus zwanzig Dörfern. Von den mehresten

gerade am Pfingstfeste gehalten wird. Konnte irgend ein Herr an einem so heiligen Feste von

testen dieser Dörfer erscheinen zwey Rügebringer, von einigen auch nur einer; sie rügen theils über das ganze Dorf, theils über ein einzelnes Haus, oder Mühle; einige müssen bey allen Terminen erscheinen, andre nur bey einigen.

Georg Cariussens Haus in Grüna geht nicht zum Frontanz, rügt auch nicht, weil es vordem ein Edelmann besessen, der diese Freyheit erhalten hat. – Obschon zu Rüdersdorf Fürstl. Eisenbergische, adl. Pöllnitzische, Reußische, und Wolframsdorfische Unterthanen sind, so sind sie doch alle, an welchen die Ordnung ist, schuldig, auf dem Rügetage zu erscheinen und bey Strafe eines neuen Schocks das Judicium zu besuchen. Sollte auch ein Eisenbergischer oder andrer Unterthan fremder Jurisdiction ausbleiben, so wird er ohne Requisition gefordert, und die Strafe an ihm geführt, welches die stete Gewohnheit weiset. (Zwicke nennt man, was bey Gleina über dem Bache liegt; wo die Häuser standen, die man vormals den Rödel nannte, ist itzt Feldbau.)

Wenn die Gerichtspersonen und Rügebringer versammelt sind, setzen sich die Gerichte an einen Tisch, oben der Stadt- und Landrichter, auf der rechten Seite der Vice-Richter, nebst den Langenbergischen Schöppen, auf der linken Seite die Politzer und der Schöppen; sodann setzen sich die Rügebringer gleichfalls über ihre Tische. Nach diesem wird dem Landrichter von

von seinen Unterthanen eine knechtliche Arbeit (opus servile) verlangen? konnte er fodern, daß

dem Gerichtsknecht ein weiser Stab überreicht, dergleichen auch der Landknecht selbst in seiner Hand behält, worauf der Landrichter also zu reden anfängt: Ich frage ihn, Schöppe N. N. ob es an der Zeit, Tag und Stunde sey, daß man des Hochgebornen Grafen — — — Land- und Rügegerichte halten soll? Darauf erwiedert der Schöppe: Der Herr ermahne mein Urtheil. Der Stadt- und Landrichter spricht: Ich ermahne es. Hierauf giebt der Schöppe dieses Urtheil: Weil es noch im Aufsteigen der Sonne und ihm Herr Richter dieser Zeit die Gerichte hiesiges Orts anvertrauet sind, auch Leute vorhanden, die vor Gericht zu schaffen haben, als ist es an der Zeit, Tag und Stunde, daß man des Hochgebornen Grafen ꝛc. Land und Rügegerichte hegen und halten möge, wie sich das gehört von Rechts wegen. — Zum zweyten fragt der Landrichter: Wie man des Hochgebornen Grafen ꝛc. Land- und Rügerichte hegen und halten soll? Der Schöppe antwortet: Der Herr ermahne mein Urtheil. Der Landrichter: Ich ermahne es. Schöppe: Des Hochgebornen Grafen und Herrn ꝛc. Land und Rügegericht soll man hegen in Gottes Friede und in unsers gnädigsten Grafen und Herrn Friede, man soll gebieten Unrecht, man soll auch gebieten, daß niemand vor diesen gehegten Ort zu oder davon trete, er thue es denn mit gerichtlicher Erlaubniß, wie solches Gericht und Gerechtigkeit ausweiset.

Nun heget der Gerichtsknecht zu dreyenmalen d. h. er ruft: Des Hochgebornen Grafen und Herrn ꝛc. Land und Rügegericht wird gehegt, zum erstenmal; es wird gehegt zum zweytenmal; es wird gehegt zum drittenmal; ich gebiete Recht und ver-

daß sie zu einer solchen Zeit einen Tanz als erzwungenen Herrendienst verrichten, oder auch

M 2 nur

verbiete Unrecht, ich gebiete auch, daß niemand von diesem gehegten Ort dazu oder davon trete, er thue es denn mit gerichtlicher Erlaubniß, wie solches Gericht und Gerechtigkeit ausweiset, nach gewöhnlicher Art.

Zum dritten fragt der Stadt- und Landrichter: Ob das Gericht gnugsam gehegt sey? Der Schöppe läßt sich wieder vom Richter ermahnen und versetzt: Es ist gehegt zwier und eins, einem Jeden zu seinen Rechten, wie sich das gehört und gebührt von Rechtswegen.

Sodann geht die Expedition an; und da tritt jeder Rügebringer, nachdem er zuvor aufgerufen worden ist, vor den Tisch, bittet um Erlaubniß zu reden und bringt die Rüge an. Nach Endigung derselben ruft der Gerichtsdiener dreymal aus, ob noch jemand vorhanden sey, der etwas zu rügen habe, sonst solle das Gericht aufgehoben werden. Wenn neue Bürger vorhanden sind, so müssen sie vor das Gerichte treten und versprechen, christlich, ehrbar und in allem gehorsamlich sich zu bezeugen, die zwey fordern Finger an den Gerichtsstab legen und so angeloben. — Man hält hierauf ein wenig inne; dann fragt der Richter den Schöppen: Ob man das Gericht wieder aufheben soll. Dieser läßt sich ermahnen und spricht: Dieweil niemand vorhanden, der vor diesem Land und Rügegericht mehr zu schaffen, als ist es an der Zeit, Tag und Stunde, daß man Gott die Ehre thue und des Hochgebornen Grafen ꝛc. Land- und Rügegerichte wieder aufhebe. Der Richter giebt das Gericht mit folgenden Worten auf: So gebe ich es auf im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes.

Dieser

nur eine Unterthansrolle öffentlich und symbolisch-feyerlich spielen sollten? Dies durfte er meines Erachtens nicht; denn an gebundenen Tagen — d. h. an Tagen, da die Leute zu Ferien, Beten und Gottesdienst gebunden sind — cessiren nicht nur alle Frondienste (dies Wort in dem Sinne genommen, wie wir es heut zu Tage nehmen) sondern der Richter darf an denselben nicht einmal dingen, oder Gericht halten. Aus ungebundenen Tagen gebundene machen, konnte allerdings ein Herr; aber gebundene in ungebundene Feiertage in Werkeltage zu verwandeln, verwehrten ihm die Gesetze. *)

Mir kommt es vor, als ob der erste Ursprung dieses sonderbaren Tanzes in dem Sorben

Dieser Nachricht füge ich die Anmerkung bey, daß der weiße Stab ein altes Insigne der Richter war, welches die Kaiser selbst nicht verschmäheten. Daher heißt die Redart: „den Gerichtsstab verlieren,“ der richterlichen Gewalt beraubt werden. Den Stab berühren, ist also nichts anders, als gerichtlich verpflichtet werden. Die Brechung des Stabes beym peinlichen Halsgerichte ist ein Symbol, daß das Gericht geendigt sey. S. Menck. Scriptt. T. III. p. 2054, 55.

*) S. Sachsenspiegel B. II. Art. X. Capitul. Caroli M. de partibus Saxoniae §. 17.

denwendischen Heydenthum zu suchen sey. Zu dieser Vermuthung scheinen folgende Umstände zu berechtigen. Es ist gewiß, daß die alten heydnischen Völker, besonders die nordischen, ihren Göttern zu Ehren zu gewissen Zeiten Freudenfeuer anzündeten und feierliche Tänze hielten, und daß diese Gewohnheit von den Christen theils beybehalten, theils nachgeahmt wurde, so daß man an christlichen Festen und heiligen Oertern zur Ehre des Festes und der Heiligen, auch wohl um die Heyden zu gewinnen, ähnliche Tänze anstellte. Der Verfasser des 215den der Sermone, die man dem h. Augustin zuschreibt, versichert, es sey ein Ueberbleibsel aus dem Heydenthum, daß man an Festtagen mit Gesängen verbundene Tänze halte. Das sechste Constantinopolitanische Concilium, welches im Jahr 680 gehalten wurde, verbot den Christen den abgöttischen Feuertanz. Die Mai-Tänze, Johannis und Walburgis-Feuer und damit verbundene Tänze, wovon man noch in neuern Zeiten hie und da Spuren fand, sind unfehlbar auch heydnischen Ursprungs. „Am Abend St. Johannis und Philippi Jacobi, schreibt Trogillus Arenkiel in seiner Cymbrischen Heydenreligion, ist bey uns dies Feuer,

 son-

sonderlich auf den Bergen angezündet, da hat man schier in allen Dorfschaften Strohwische an lange Stangen gebunden, dieselbe angezündet und hoch empor gehoben und vielerwegen dabey getanzt und gesprungen bis in die späte Nacht, das sollte dem alten Aberglauben nach wider Zauberey helfen und für Menschen und Vieh gut seyn." Noch in diesem Jahrhunderte war es auf dem Harze üblich, daß man am Johannistage einen Tannenbaum, mit Bändern, Eyern und dergleichen Zierrathen geschmückt, auf einen freyen Platz setzte, mit einem Holze auf eine Tonne oder einen Tisch klopfte, und dann um den Baum herum tanzte. Besonders verdienen einige, in dem vormaligen Frankreich übliche Festtänze ihrer Sonderbarkeit wegen, erwähnt zu werden. Zu Chalons sur Saône hielten die Geistlichen am Pfingstfeste nach dem Completorium einen Tanz auf einer Wiese wobey der Decan den Gesang: Veni S. Spiritus anstimmte; die übrigen sangen was sie wollten, doch lateinisch. Wie Bonnet in seiner Geschichte des Tanzes berichtet, stellte zu Limoges, am Feste des heiligen Martialis, das Volk in der Kirche dieses Heiligen einen Rundtanz an, sang dabey Psalmen, zu Ende eines jeden aber, statt des

Gloria

Gloria Patri, die Worte: Saint Marçeau, pregas per nous, et nous espingaren per vous d. i. heiliger Martial, bitte für uns, wir wollen für dich tanzen." Zu Besançon führten am Osterfeste Canonici und Capelläne einen Rundtanz auf einem freyen Platze eines Klosters, oder, wenn es regnete, im Schiffe der Kirche auf, verfügten sich dann in das Capitul, wo sie mit rothem und hellem Wein und mit Aepfeln, die man des Capendus nannte, erquickt wurden. *)

Durand, der im dreyzehnden Jahrhunderte schrieb, redet von solchen Festtänzen als von einer ganz gewöhnlichen Sache. „An einigen Orten, spricht er, spielen zu Ostern, an andern zu Weihnachten, die Prälaten mit ihren Clerikern in Klöstern, oder in den Bischöfflichen Behausungen, so daß sie sich zum Ballschlagen, oder auch zu Tänzen und Gesängen herablassen." **) Auch die Baseler

*) Varietés Historiques, Physiques et Litteraires T. III, P. II, p. 324-26. Paris 1752.

**) Durand. Rational. divin. Offic. l. VI, c. 83.

Kirchenversammlung (im J. 1451) sucht in der 21sten Session dem Hange der Christen, zu heiligen Zeiten und an heiligen Oertern Tänze anzustellen, Einhalt zu thun; und wenn oben Wildvogel fragte, ob man den Bauern am Pfingstfeste nach alter Sitte zu tanzen erlauben könne, wenn selbst das angezogene, den Tanz auf dem Lande betreffende churfürstliche sächsische Mandat den Sonntag tanz vom Pfingstdienstage an bis Michaelis für etwas gebräuchliches erklärt, wird dadurch nicht eingeräumt, daß auch in Sachsen Tänze zu heiligen Zeiten, besonders zu Pfingsten, gewöhnlich waren? *).

Gleich

*) Es scheint, daß man auch in Eisenach in der ersten Hälfte des dreyzehnden Jahrhunderts auf einem freyen öffentlichen Platze einen Tanz gehalten habe, woran auch geputzte Frauen Theil nahmen. Wenigstens findet man in der Thüringischen Chronick des Eisenacher Mönchs, den man gemeiniglich Johann Rothe nennt, folgende Stelle: „Es geschach zcu eynen gezcitin, daß Lantgrafe Lodewig, stunt an eyme Fenstir zcu Ysenache in der stad, unde ez wart eyn schoner großer tantz uf deme plan, den man nennit dy Rowe, unde sach zu. Do trat einer syner dyner by eme und sprach: Herre sehit ihr, daz weideliche wip, unde wissete ihm do gar eyne stoltze wolgeschmuckete Frowin, die do tanzcide S. Mencken. Script. T. II. p. 1711.

In

Gleich andern nordischen Völkern stellten unfehlbar auch die Sorben-Wenden ihren

In dem Mittelalter war es nicht ungewöhnlich, daß man zu Hoffeyerlichkeiten den Adel ganzer Provinzen einlud. So stellten sich z. B. zu einem großen Hofe, den Landgraf Ludwig von Thüringen zu Merseburg hielt, viele Herren aus Sachsen, Meißen, Franken, Thüringen, Hessen und dem Oster- und Vogtlande ein. Weil nun nicht leicht ein Gebäude geräumig genug war, so viel vornehme Welt, die immer mit einem zahlreichen Gefolge von Pferden und Bedienten erschien, zu fassen, so traf man das Auskunftsmittel, die Gastmahle und besonders die Tänze unter freyem Himmel zu halten. Bey der Vermählung Heinrichs des Hochmüthigen aus Baiern mit Gertrud, der Tochter des Kaisers Lothar, geschahen die Lustbarkeiten, wozu alle baierische und schwäbische Große geladen waren, zu Gunzenlech, nicht weit von Augspurg, auf dem Plan. (In Plano iuxta Licum fluvium ultra Augustam in loco, qui dicitur concio legum.)

Noch heut zu Tage nennt man in Oberdeutschland die Ebenen in den Dörfern, wo die Kirchweih-Tänze gehalten werden, den Plan. S. Schmidts Gesch. der Deutschen B. 4. S. 277.

Daß man in den Zeiten der Finsterniß an christl. Festtagen nicht nur nach Heyden Art getanzt nnd gesungen, sondern auch öffentliche, mit schändlichen Gesängen verbundene Tänze in der Nähe der Kirchen angestellt habe, setzen folgende Stellen ausser Zweifel. Can. 35. Synodi, quam Leo IV. Papa jussu Lotharii et

ren Gottheiten zu Ehren Tänze an und waren nach ihrer Bekehrung zum Christenthum von solchen Gewohnheiten schwerlich abzubringen. Man gab also der Sache eine andre Wendung. Wie man es so genau nicht nahm, wenn die aus dem Heydenthum zum Bekenntniß des Christenthums gebrachten rohen Menschen in der Nähe einer Kirche, oder zu Ehren eines Märtyrers oder andern christlichen Heiligen Götzenopfer mit

et Ludovici Impp. habuit, ita sancitur: Volumus, ut sacerdotes admoneant viros et mulieres, qui festis diebus ad ecclesiam concurrunt, ne saltando et turpia verba decantando choros teneant ac ducant, similitudinem paganorum peragendo; quia tales, si cum minoribus peccatis ad ecclesiam veniunt, cum majoribus reuertuntur. Si vero non cessant admoniti, a communione modis omnibus suspendantur.

Coloniensis synodus, ao 1336 habita, can. 10. partis 9: Volumus, ut in feriis prohibitae sint nundinae, claudantur cauponae, vitentur commessationes, ebrietates, lites, lusus improbi, choreae plenae insaniis, colloquia prava, cantilenae turpes; breuiter omnis luxus.

mit allen dabey üblichen heydnischen Gebräuchen brachten: wie man sie überredete, die Jungfrau Maria sey ihre Göttin Omm, und einer ihrer Götter sey kein andrer, als der heilige Martin: so ordnete man, um den Heyden-Christen für das was sie eingebüßt hatten, gleichsam einen Ersatz zu geben, auch höchstwahrscheinlich an christlichen Festen feierliche Tänze an, und — weil es die Bekehrungsmethode der christlichen Franken und Sachsen nun einmal mit sich brachte, nicht sowohl zu überzeugen, als zu christlichen Feierlichkeiten zu zwingen — nöthigte wahrscheinlich die Neugepflanzten, sich bey denselben einzufinden. So entstand vermuthlich auch der Frontanz zu Langenberg. Ein sorbenwendischer Gau (in spätern Zeiten die Pflege Langenberg genannt) versammlete sich jährlich in der schönen Jahreszeit an dem langen Berge, (der dem itzt daran liegenden Flecken den Namen gab) um einen feierlichen Mai-Tanz zu halten. Das Christenthum wird in diesen Gau eingeführt; die Capelle zu St. Jacob wird errichtet und eine gewisse Festlichkeit in derselben am Pfingstfeste veranlaßt einen Markt. Dieses zieht eine Menge Menschen um diese Zeit nach Langenberg, und was ist schicklicher, als dem alten

Mai-

Mai-Tanz einen christlichen Anstrich zu geben und ihn auf den zweyten Pfingsttag zu verlegen? Aber einige Ortschaften dieser Pflege — es sind größtentheils die abgelegensten — machen Mine, sich dieser Feierlichkeit zu entziehen. Der Voigt, der in der Pflege jährlich einmal sein Landdingk hält, sieht sich genöthigt, diesen seinen Untersassen zu befehlen, sich jährlich am zweyten Pfingstfeiertage in Langenberg zu stellen und zu tanzen. Die Widerspenstigen kommen und bezeugen eben durch ihr Erscheinen und Tanzen ihre Willigkeit, dem Gerichte Unterwerfung und Folge zu leisten. Man findet aber rathsam, sie mehr zu binden, und ergreift die sich von selbst darbietende Gelegenheit, dem Tanze einen andern symbolischen Sinn zu geben, durch das Austheilen der Kuchen, die Gegenwart des Herrn und den ganzen Pomp den Widerspenstigen die Gründe, warum sie Gerichtsfolge leisten müssen, zu versinnlichen, sie öffentlich und feierlich die Gerichtsobrigkeit anerkennen, und eine Unterthansrolle spielen zu lassen, um ihnen und andern Untersassen ihre Pflicht recht eindrücklich zu machen *). So bekam der Frontanz die Ge-

*) Indem nämlich der Fron eine zum Tanze sich stellende Bäuerin ergreift, sie bey der Hand hält, oder

Gestalt und Form, in welchen man ihn heut zu Tage erblickt. Aus einem Tanze, der ursprünglich, zur Ehre einer heydnischen Gottheit, dann zur Ehre des Festes oder eines Heiligen gehalten ward, ward ein Tanz, wodurch der Unterthan seinem Landesherrn fronen, d. i. seine Ehrfurcht gegen seinen Oberherrn bezeugen sollte und wollte *). In dem Maase aber, als diese Feierlichkeit in einen erzwungenen Tanz umartete, und als man dabey sein Augenmerk nur auf einige Ortschaften richtete, die sich vordem einer Widersetzlichkeit schuldig gemacht hatten, entzogen sich andre Ortschaften in der Pflege, die weiland auch mitgetanzt hatten, mit welchen man es aber itzt so genau nicht nahm, weil man es zu dem nunmehrigen Zwecke nicht nöthig fand. Nach dieser Hypothese — denn für nichts weiter will man sie aus-

oder seinen Arm um sie schlingt, giebt er sinnbildlich zu erkennen, daß der ganze Reigen dem Gerichte angehöre.

*) Wenn befronen so viel heißt, als respektiren lassen, so kann fronen auch respektiren bedeuten. Man kann daher die in den Akten vorkommenden Worte: „Wer nicht frönt beym Tanze, wird vom Landknecht gepfändet," füglich so verstehen: Wer nicht seine Ehrfurcht gegen den Herrn dadurch bezeugt, daß er tanzt.

ausgeben — läßt sich erklären, was nach jeder andern ein Räthsel bleibt, nämlich, wie nach ein Tanz, der offenbar eine sinnbildliche Anerkennung der Gerichtsobrigkeit, eine Bezeugung der Unterthänigkeit und Schuldigkeit, dem Gerichte Folge zu leisten, folglich ein wirklicher Zwangsdienst, eine eigentliche der Herrschaft zu leistende Arbeit ist, auf den zweyten oder dritten Pfingstfeiertag, als einen gebundenen Tag fallen kann, und warum aus so vielen Dorfschaften derselben Gerichtspflege, die zu der Landesherrschaft und den Gerichten in gleichem Verhältnisse stehen, nur einige gehalten sind an diesem Tanze theil zu nehmen.

In welchem Zeitraum man aber Ursache gefunden haben dürfte, dem so oft genannten Frontanze zu Langenberg die Gestalt zu geben, die er noch hat, wage ich nicht zu bestimmen. Vielleicht nicht lange nach der Zerstörung der Stadt Gera, durch Herzog Wilhelm von Sachsen und die mit ihm vereinigten Böhmen; denn es ließe sich wenigstens hören, wenn man annehmen wollte, einige an der Grenze liegende Ortschaften, hätten es mit dem Feinde des Herrn von Gera gehalten, und man habe nachher die erste schickliche Gelegenheit

ergriffen,

ergriffen, ihnen ihre Unterthanspflicht sinnlich, eindrücklich zu machen. Vielleicht aber — das dürfte wahrscheinlicher seyn — gleich nach der Zeit des Bauernaufruhrs in den Jahren 1524, 1525, dessen verzehrendes Feuer sich auch über die Herrschaft Gera verbreitete. Doch, das bleibt bloße Vermuthung; aber da, wo uns das helle Licht der Geschichte nicht mehr leuchtet, nimmt man auch wohl mit einem in manches Dunkel gehüllten Vielleicht vorlieb *).

Es

*) Wer etwa von dem neuen Schock Strafe, das jeder wegbleibende Frontänzer geben muß, auf einen jüngern Ursprung des Tanzes schließen möchte, muß wissen, daß man schon im J. 1443 nach neuen Schocken zählte. „Ao 1442 ward so vill wyns ym Lande zu Doringen, daß ynn dy Leut nich gefassen konnten und was so wolfeyll, daß man eyne virteil weyns um einen Pfennig kauffte. Aber das andre jar darnach so mißgerit der weyn. Wer den virnen (jährigen) weyn behaldten hatte, dem galdt eyne eymer eyne nawe Schock und noch mer." S. Appendic. version. germ. vetero-cellensis Chronici, in Menck. script. T. II. p. 422.

Um derjenigen Leser willen, welche der Reußischen Geschichte nicht kundig genug sind, fügt man hier einige Stellen aus zwey schätzbaren Ueberbleibseln der Vorzeit bey.

„Gerawe, eine stat in Voitlande an der Elster, 2 Meilen von Czeiz, 1 von Weida u. s. f. hat eine besunder alte Herschaft, welcher

Hern

Es liegt nicht in meinem Plan, in die Gründe einzudringen, die die Beybehaltung dieses

Hern halten czum teyl ir Hofgleger auf einer fürstlichen Burk kegen der stat, över der Elster, an einen Berge, darunter etliche Hewser mit unser liben frawenkirche, ob wol (etwo) in der stat ein schlos (als wie nach stück mawer und czubrochne schebelichte torme hinter der Pfarr vorhanden a). Seint freye Hern, di ire regalia vom Kaiser entphaen, voreczyten sich vonte von Lande vnd aws vrsachen geschriben, alle Heinrich benant von einem ires adels gesipps, der bey Keyser Heynrichen wider die unglowbigen tapfer ritterliche getaten bey Regenspurk geübtt. Dise stat hat eine löbliche pfarrkirche, nahe von nawen an erbawet vnd eine capell auf einem berge an einem Ort b), eine steynene Brücke ober die Elster, aber underm schlosse eine holczne. Ist (MCCCCXLIX) c) von den Behmen an s. Galli tage obirhoupt erobirt, bey Here-

a) Das itzt so genannte alte Schloß, von dessen Thurme, weil er den Einsturz drohete, jüngst ein Theil abgetragen wurde. Wie alt muß dieser Thurm seyn, da ihn der Pirnaische Mönch, der bis 1530 schrieb, einen zerbrochenen schebelichten Thurm zu nennen Ursache fand.

b) Der Niklasberg, wo itzt die S. Salvator-Kirche steht.

c) Das Jahr 1449 ist hier irrig als das Jahr der Verwüstung Gera's durch die Böhmen angegeben. Sie fällt in das darauf folgende Jahr.

D) d. i.

dieses Tanzes zu rathen scheinen, oder Jene zu widerlegen, die alles abgeschaft wissen wollen

Herczogen Wilhelm in Duringen u. s. w. so das VM, (5000) man in der stat erslagen vnd der junge Her, mit samt ir vilen vom adel kegen Prage gefurt, do er tötlich unterging. Vnd (XVC b) wurden aldo Juden vortriben. Dise edle Herschaft hat (MCCXXVIII) das hochlöbliche Closter Cronschwitz gestift, auch Lausnicz im walde vnd czum heiligen creucz bey Salbergk. Vnd (MVCXXIIII) wart daselbst vnd im lande darumb grose empörunge der pawern, übeten vil mutwillens, aber hernach die rottmeister vnd ander vil ernstlich gestraft ein teils enthoupt, ein teils vorweist S. Excerpta Saxon. ex Monacho Pirnensi in Menck. Script. T. II. p. 1562.

„Pawernkrig vnd auffstehn erwackten grose vnerhorte emporung vnd aufrur in Vngern, Elsas, Schwaben, Wirtenberg, Franken u. s. w. dergleich vmb Salczburg, in Lotringen, also vmb die Nawestat an der Orlea, Treptus, Pesnick, Schmöllen, Geraw, Plawen" rc. L. c. p. 1524.

Ynn der Zeit (1450) wart auch Herzog Wilhelm bereyt zu zihen vor Gera, das dann abgestalt was durch freuntliche Bete der Frawen von Gera.

Darnach zog Herzog Wilhelm vnd lagerte sich auff den Eytersberg vnnd gedachte sich do zu

b) d. i. im J. 1500.

len, wobey irgend ein Mißbrauch Statt findet. So viel aber ist gewiß, daß die Weisheit

zu sterken vmb vor Nunborg zu zihenn dy ym gar vill schadenn thatten vnnd aus ir stadt thun lissenn. Also schrieb ym der Junge Herre von Gera so spöttisch vnd vnerthe ynn yn seynen schrifften er wollde sich vmb yne nicht wenden. vnd mit andern vnnützenn wortenn. vnd thette ym grossen schaden ynn denn teylenn in der rodischen pflegen. Do wart Hertzog Wilhelm mit Zorn bewegt vnd wante seine reysse, die er mit den Behemen vnd ander seyner Helffern wolde vor dy stadt Nunborg gezogene seynn vnnd zog vor Gera. vnd lag etzliche Zeit davor. Deßgleichen Herzog Friedrich. Do lagenn sy vnd trotzten kegenn einander. (Jener auf dem Berge bey dem Dorfe Oberröppisch, welcher daher noch den Namen Heeresberg führt; dieser auf dem gegenüberliegenden Zoitzberge; beyde Heere wurden also durch die zwischen den zwey Bergen durchfließende Elster getrennt.) Vnd die Hoffleute schlugen sich sere mit einander yne der trenke vnnd vmb das futter. Doselbst wart grave Ludwig von Gleichen gefangen von Herzog Wilhelms Leuten. Do quam auch margrave Albrecht vonn Brandenborgk mit eynem grossenn Volke Herzoge Wilhelm zu Hülffe. vnnd lag eyn Nacht zu Weyda. vnd die seynnen hatten nicht achtunge auff das fewer also daß dy stadt Weyda mer dann die Helfft abbrannthe. Do brach Herzog Friedrich auf vnd zogk weg. Darnach fichte sich Herzog Wilhelm vnnd ließ ann dreyenn ende mit storme ann dye stad Gera

heit der Gesetzgeber von ieher rathsam gefunden hat, den großen Haufen durch symbolische In-

Gera geen vnnd gebann dye vberhaupt. vnnd dy vorschanten nymants wydder geistlich noch werntliche, noch gottes heuser, noch prister, Jungfrauen, Kinder nach frauenn. Sunder sy schlugenn sy alle todt auch vill burger vnd edelleute. Also daß das Blut vber die gassenn floß. Do wardt der von Gera gefangen vnnd ynn daß landt zu Behem gefordt mit vill edelleuten vnnd burger. Darumb daß er nicht Herzog Wilhelms gefangener wolde seynn. vnnd dy gefangene mu-sten groß schatzunge gebenn. Do starb der von Gera in gefengkniß." V. Res Misnic. ab ao. 1426- 1488 versioni germanicae Chronici Vetero- Cellensis additae et Ioh. Puchlero adspriptae in Menck. Scriptt. T. II. p. 425, 426.

Um die Zeit, da der Herzog von Sachsen Georg, in Verbindung mit dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog von Braunschweig, die unruhigen Bauern in Thüringen in die Enge trieb, Mühlhausen und Frankenhausen einnahm und dem Thomas Münzer und dessen Anhange verdienten Lohn gab, versammelten sich zwischen Zeitz und Gera auf dem sogenannten Hungerberge, viertausend Bauern, wodurch die Einwohner in Zeitz und im Kloster Bosau so in Furcht gesetzt wurden, daß sie schon auf Vertheidigungsanstalten dachten. Sobald aber die Bauern Nachricht von dem traurigen Ende Münzers und seiner Gesellen erhielten, so vergieng ihnen der Freyheitsschwindel, der im J. 1525 Influenzartig ansteckte, wie in den Jahren 1793, 94; sie liefen auseinander, wie ihre Brüder bey Plauen, Wolkenstein, Querfurt

Institute an wichtige Wahrheiten zu erinnern und in seiner Pflicht zu üben, alter Gebräuche zu schonen, wie man etwa eines Kunstwerks der Vorzeit schont, nicht rasch, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse zu nehmen, jedes Gebäude niederzureissen, das des Alters Spuren sehen läßt, sondern allmählig, in beständiger Hinsicht auf Umstände, daran zu ändern und zu bessern, und der alles umwandelnden Zeit auch etwas zu überlassen. Möge sie ihre gute Absicht allzeit und in allen Fällen erreichen! Möge nie ein Institut, das, an sich betrachtet, unverwerflich und seines Alters wegen ehrwürdig ist, durch schändliche Mißbräuche entweihet werden!

furt ꝛc. auch thaten, und hiermit hatte die Farce ein Ende, die aber hinterher manchem theuer genug zu stehen kam. S. Paul. Langii Chronic. Numburgens. p. 67. Not. y. in Mencken Scriptt. T. II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Eingeschlichene Fehler.

S. 13 Z. 7 Herren l. Herrn.
S. 15 Z. 17 ron l. fron.
S. 16 Z. 9 Letztere l. Letztern.
S. 21 Z. 10 darf nach geben kein, stehen.
S. 24 Z. 9 Cristi l. Christi.
S. 26 Z. 14 nicht l. nichts.
— Z. 15 nicht l. nichts.
S. 34 Z. 20 Praeca l. Praeco.
S. 39 Z. 9 derselbeu l. derselben.
S. 40 Z. 20 κατ, l. κατ'
S. 44 Z. 2 nicht l. icht.
S. 46 Z. 9 042 l. 1042.
S. 49 Z. 5 uud l. und.
S. 50 Z. 18 auführen l. anführen.
S. 51 Z. 21 Forntag l. Frontag.
S. 58 Z. 17 da;ür l. dafür.
S. 70 Z. 24 geru - o l. gern - o.
S. 77 Z. 13 ἀγιος l. ἅγιος.
S. 87 Z. 1 ist das ; wegzustreichen.
S. 88 Z. 1 Anmerk. Cristianor. l. Christianor.
S. 91 Z. 7 Anmerk. din l. diu.
S. 93 Z. 13 Anmerk. muß statt des ; ein : stehen.
S. 113 Z. 9 Gerichtshof l. Gerichtsschoff, Schöppe.
S. 121 Z. 10 ergebene l. gegebene.
S. 130 Z. 5 Anmerk. dem l. den.
S. 169 Z. 14 Anmerk. Abbalem l. Abbatem.
S. 170 Z. 22 ihm l. ihn.
S. 172 Z. 22 nur l. nun.
S. 173 Z. 17 des Letztern l. dem Letztern.
S. 176 Z. 25 Anmerk. kammen l. kommen.
S. 177 Z. 29 Anmerk. der l. Stublacher.
S. 180 Z. 12 Muß nach ungebundene ein, stehen.
S. 184 Z. 13 Anmerk. Setze man das, nach Herre.
S. 185 Z. 12 Anmerk. freyem l. freyem.

Unbedeutendere Versehen, z. B. daß hier und da ein Buchstabe nicht deutlich ausgedruckt ist, wird der Leser gütigst übersehen.

Förster Br

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Christian A.

Ueber das altdeutsche Wort Fron und diejenigen Ausdrücke in welchen man es findet

Gera 1795

L.germ. 20 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10583392-6
VD18 14643073-001